

Abschlussbericht zum Prozess „einfach fördern“



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Förderung muss einfacher werden! Mit diesem klaren Ziel vor Augen habe ich den Prozess „einfach fördern“ im Niedersächsischen Europa- und Regionalentwicklungsministerium auf den Weg gebracht.

Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis haben wir dafür Förderverfahren in Niedersachsen unter die Lupe genommen: Wo drückt der Schuh? Was heißt „einfacher“ genau?

Mit dem Abschlussbericht „einfach fördern“ halten Sie das Ergebnis intensiver, ehrlicher und konstruktiver Diskussionen in den Händen. Politik, Verwaltung und Praxis haben miteinander die Voraussetzungen geschaffen, Förderung in Niedersachsen maßgeblich und nachhaltig zu vereinfachen. Darauf bin ich sehr stolz und danke allen Beteiligten für ihr Engagement.



Bildrechte: Ole Spata

Wir sind damit keineswegs am Ende des Prozesses. Ob auf europäischer Ebene, im Bund oder in den Regionen, mein Haus wird die erarbeiteten Vereinfachungen weiterverfolgen – damit wir gute Ideen aus Niedersachsen „einfach fördern“.

(Unterschrift einfügen)

Wiebke Osigus

Niedersächsische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Vorbemerkungen.....	2
A. 1 Aus „Kundenperspektive“ gedacht.....	2
A. 2 Funktion der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+ im Prozess „einfach fördern“	2
A. 3 Beteiligung der Verwaltungsebenen im Prozess „einfach fördern“	3
A. 4 Wirkungen der Prozesse „einfach fördern“ und „IMAK Förderverfahren“	3
A. 5 Inhaltlicher Schwerpunkt des Abschlussberichtes „einfach fördern“	5
B. Kurzüberblick	6
B. 1 Was wurde bereits bewirkt.....	6
B. 2 Welche Vereinfachungen werden aktuell angegangen.....	12
B. 3 Welche Vereinfachungen sind für die Zukunft geplant.....	13
C. Ausgestaltung übergeordneter Themen im Bereich EU-Förderung	15
C. 1 Verbesserte Gestaltung der Richtlinien und Richtlinienaufstellungen	15
C. 2 Zeitliche und ablauftechnische Gestaltung der Richtlinienaufstellungsverfahren ...	18
C. 3 Vorfinanzierung von Projekten, Vorauszahlung vs. Erstattungsprinzip	21
C. 3.1 Beschleunigte Bearbeitung von Mittelabrufen.....	23
C. 3.2 Einführung zusätzlicher Stichtage für Mittelabrufe.....	24
C. 3.3 Einführung eines Regelauszahlungsverfahrens	24
C. 3.4 Verlängerung von Projektlaufzeiten	25
C. 3.5 Langfristigkeit und Verstetigung in der Förderung	25
C. 3.6 Vermeidung von „Förderlücken“	26
C. 4 Stärkere Entscheidungskompetenzen auf lokaler Ebene.....	27
C. 5 Alternativen zu einer „Projektförderung“	29
D. Anforderungen an das Förderverfahren.....	31
D. 1 Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien.....	32
D. 1.1 Besondere Rechtsgebiete im Rahmen der Förderfähigkeit	35
D. 1.2 Klimaverträglichkeitsprüfung	36
D. 2 Erfüllung der Förderwürdigkeitskriterien (Auswahl von Vorhaben)	37
D. 3 Belange bei Projektänderungen	40
D. 3.1 Maßnahmenplanung.....	40
D. 3.2 Änderungen vor und nach der Bewilligung.....	40
D. 3.3 Pauschalierung von Ausgaben	41
D. 4 Erfüllung von Nebenbestimmungen und Nachweisführung	43
D. 4.1 Vergaberecht	43
D. 4.2 Zwischennachweise.....	44

D. 4.3 Indikatorik/ Datenerhebungen	45
D. 4.4 Informations- und Kommunikationspflichten/Sanktionen	46
D. 5 Maßgaben bei Mittelabruf und Verwendungsnachweisprüfung.....	46
D. 5.1 RPA-Testate	46
D. 5.2 Zahlfluss	47
D. 5.3 Bagatellgrenzen	48
D. 5.4 Belegvorlage und -aufbewahrung.....	48
E. Anforderungen an die Kommunikation und Beratung	49
E. 1 Kommunikation und Kommunikationswege für Zuwendungsempfängende	49
E. 1.1 Transparenz interner Dienstanweisungen	49
E. 1.2 Erreichbarkeit der Bewilligungsstelle erhöhen	50
E. 2 Kommunikation zwischen den Behörden und Institutionen	51
E. 3 Wissenstransfer	52
E. 3.1 Fortbildungsbedarf	52
E. 3.2 Vernetzungsbedarf	53
E. 4 Bedarf an Beratung	54
E. 4.1 Einbeziehung zusätzlicher Beratungsstellen	54
E. 4.2 Mangel an (fondsübergreifender) Information im Internet	56
F. Anforderungen an die Digitalisierung.....	57
F. 1 Ergebnisse des IMAK Förderverfahren zum Bereich Digitalisierung.....	57
F. 2 Digitalisierung im EU-Förderverfahren	59
F. 2.1 Digitalisierung im Förderverfahren.....	59
F. 2.1.1 Einrichtung eines gemeinsamen Daten- und Kommunikationsraum	59
F. 2.1.2 (Bundesländer-) Übergreifendes einheitliches digitales Antragsprogramm für ELER, EFRE und ESF+	61
F. 2.1.3 Automatisches Benachrichtigungssystem.....	61
F. 2.1.4 Datenaustausch innerhalb der NBank-Systeme und zwischen anderen Institutionen	62
F. 2.1.5 Digitale Lösung für Änderungen im Antragsverfahren ermöglichen	63
F. 2.1.6 Nutzerfreundliche Gestaltung des Online-Antragsverfahren.....	63
F. 2.1.7 Browserbindungen vermeiden	64
F. 2.1.8 Prozesse standardisieren und dann digitalisieren.....	65
F. 2.2 Digitalisierung in der Antragstellung.....	65
F. 2.2.1 Digitale Aufzeichnung von Beratungsgesprächen	65
F. 2.2.2 Digitaler Fördermittelberater mit Schnell-Test-Funktion:	66
F. 2.2.3 Verbesserte Gestaltung des NBank-Portals	67
F. 2.3 Digitalisierung im Mittelabruf	67

F. 2.3.1 Automatisierte Beleglistenenerstellung	67
F. 2.3.2 Transparenz bei Mittelverfügbarkeit.....	68
F. 2.3.3 Teilnehmerdaten digital erfassen.....	69
F. 2.3.4 Digitaler Vorabcheck zur Höhe der Pauschale wie bei ELSTER - digital....	69
F. 2.3.5 (Teil-)Automatisierte Verwendungsnachweiserstellung:	70
F. 2.4 Einsatz von KI	70
F. 3 Weiteres Vorgehen im Bereich Digitalisierung	71
G. Übergeordnete Themen im Bereich ELER	72
G. 1 Interessenkonflikt bei LEADER.....	72
G. 2 Registriernummer-Antrag mit ZILE/ LEADER Antrag vereinen	72
G. 3 Abschaffung von Einheitsbeträgen für investive Maßnahmen	73
H. Methodik und Vorgehensweise im Prozess „einfach fördern“	74
H. 1 Entstehung des Prozesses „einfach fördern“	74
H. 2 Vorgehen im Prozess „einfach fördern“	75
H. 3 Beschreibung des Vorgehens	75
H. 3.1 Herausforderungen aufnehmen.....	75
H. 3.2 Beiträge clustern und auswerten	77
Danksagung	78
Abkürzungsverzeichnis.....	79

Einleitung

Nicht: „Es geht nicht, weil ...“, sondern: „es geht doch, wenn ...“.

Angesichts der Komplexität der Landes- und EU-Förderung ist auch in Niedersachsen die Erkenntnis gewachsen, dass es so wie bisher im Zuwendungsrecht nicht weiter gehen kann. Aus allen Teilen des Landes und von vielen verschiedenen Akteur:innen wurden die steigenden Anforderungen gleichermaßen beklagt. Mit dem Prozess „einfach fördern“ hat das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) sich der Herausforderung gestellt und sich bewusst mit einer ganz anderen Herangehensweise an die beklagten Bürokratieaufwände gewagt. Gute Ansätze für Vereinfachungen wurden nicht nach dem Schema: „Es geht nicht, weil ...“ zu den Akten gelegt, sondern offen in einem breiten Beteiligungsprozess unter dem Motto: „Es geht doch, wenn ...“ erörtert und konkreten Umsetzungsmaßnahmen zugeführt. Im Ergebnis wurde ein vereinfachter Förderzugang für alle (potentiellen) Zuwendungsempfängenden in Niedersachsen eröffnet, indem bürokratische Hürden abgebaut werden.

Das MB ist auf die betroffenen Akteur:innen vor Ort zugegangen und hat in einem breit angelegten Beteiligungsprozess alle Stakeholder darum gebeten, die Aufwandstreiber in der Förderung zu benennen. Hierbei wurde bewusst auf eine Beschränkung ausschließlich auf die EU-Förderung verzichtet und ein offenes Denken auf allen Ebenen der Förderlandschaft (Bund, Länder, EU) gefordert. Dabei hat sich das MB selbst zur Aufgabe gesetzt, zunächst offen zuzuhören, statt gleich einzuschränken oder zu steuern. Mit genau beschriebenen Problemstellungen wurde das MB von den Teilnehmenden beauftragt, Lösungen zu erarbeiten, um das gesamte Förderverfahren zu vereinfachen.

Der vorliegende Abschlussbericht ist an alle Zuwendungsempfängenden und Förderinteressierten adressiert. Er beschreibt alle Themen, die über die Stakeholderbeteiligung der regionalen und landesweiten „einfach fördern“-Workshops im Jahr 2024 aufgenommen wurden.

A. Vorbemerkungen

A. 1 Aus „Kundenperspektive“ gedacht

Der vorliegende Abschlussbericht fokussiert sich auf die Forderung, dass Förderung mehr „aus Kundenperspektive gedacht“ werden sollte. Förderung muss besser zugänglich sein und darf nicht durch überbordende Bürokratie abschrecken. In allen eingebrachten Schlagwörtern oder Beiträgen schwingt diese Forderung mit. Aus „Fördergeberperspektive“ sind hingegen festgelegte Zuständigkeiten sowie Regelungen aus dem Landes- und EU-Recht zu beachten, die nicht zuletzt auch die Gesamtverantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben von Steuergeldern im Blick behalten. Mit den folgenden Vorschlägen werden beide Perspektiven mit dem Ziel der Vereinfachung miteinander vereint.

A. 2 Funktion der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+ im Prozess „einfach fördern“

Da ein Teil der folgenden Vereinfachungsvorschläge konkret den Bereich EFRE/ESF+ betrifft, muss zum Verständnis kurz auf die Rolle der VB EFRE/ESF+ eingegangen werden. Im Bereich der EFRE/ESF+-Förderung nimmt die VB EFRE/ESF+ auf Grundlage der in der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Zuständigkeiten (Art. 69, insbesondere Abs. 1 und Abs. 2, Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060) zwangsläufig eine eigene Perspektive ein. Die Zuständigkeit umfasst die Gesamtverantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der gegenüber der Europäischen Kommission (EU-Kommission) abgerechneten Ausgaben. Allerdings ist die konkrete Art und Weise der Entscheidungsfindung nicht geregelt. Praktisch findet eine Abwägung zwischen Fehlerrisiken und damit dem Risiko der Nichtabrechenbarkeit von Ausgaben gegenüber der EU-Kommission mit dem konkreten Verwaltungsaufwand seitens der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) und den Zuwendungsempfängenden statt.

Im ELER fungiert die im Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) angesiedelte ELER-Verwaltungsbehörde als regionale Verwaltungsbehörde für Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Im Rahmen des GAP-Strategieplans ist zudem eine nationale Verwaltungsbehörde beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angesiedelt, die für den nationalen GAP-Strategieplan in seiner Gesamtheit verantwortlich ist. Durch die einheitlichen Vorgaben des nationalen GAP-Strategieplans ist eine kontinuierliche Abstimmung zwischen nationaler Verwaltungsbehörde und regionalen Verwaltungsbehörden erforderlich, damit eine kohärente und schlüssige Konzeption und Umsetzung des GAP-Strategieplans gewährleistet ist.

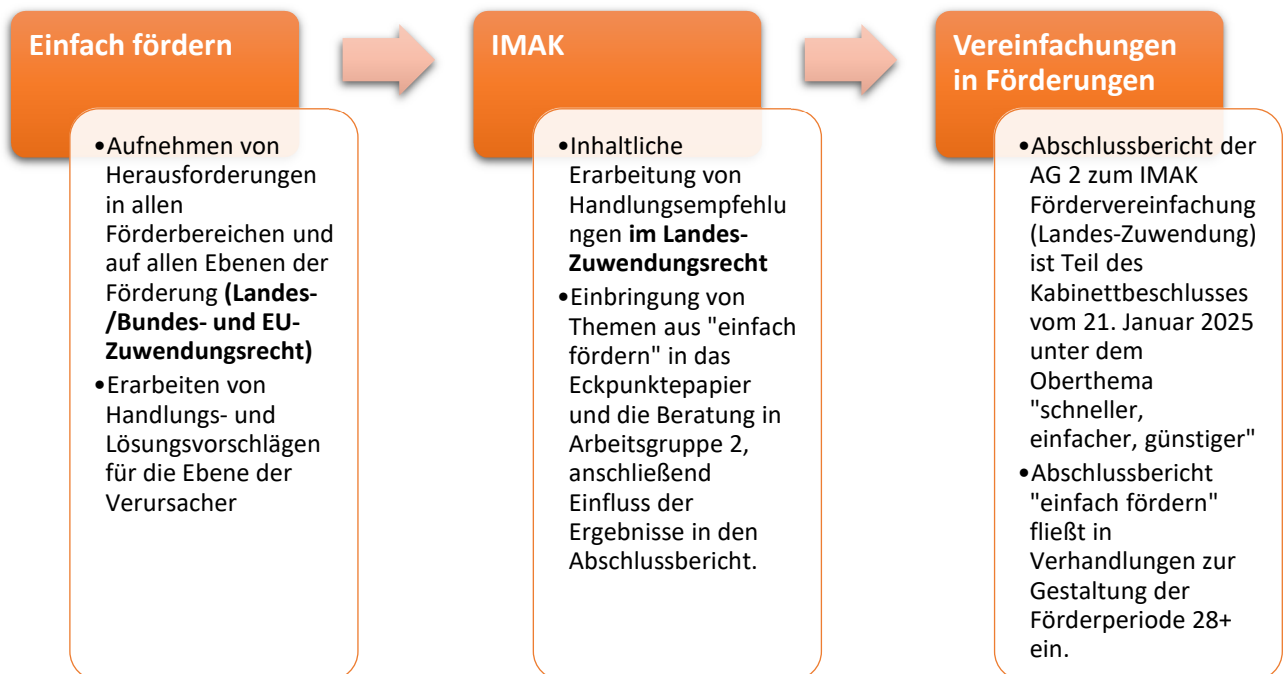
Mit dem Prozess „einfach fördern“ hat das MB gemeinsam mit den beteiligten Stellen (Ämter für Regionale Landesentwicklung (ÄrL), NBank, ML sowie Prüfbehörde und

Bescheinigungsbehörde) auf Seiten der „Verwaltung“ nicht nur in Bezug auf das Landeszuwendungsrecht, sondern auch in Bezug auf die EU-rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen einen erkenntnisbringenden Perspektivwechsel vollzogen. Der Prozess zeigt beispielhaft, dass gemeinsam erarbeitete Vereinfachungen möglich und machbar sind.

A. 3 Beteiligung der Verwaltungsebenen im Prozess „einfach fördern“

Die Stakeholder-Workshops in der Reihe „einfach fördern“ wurden flankiert von Fachworkshops mit den richtliniengengebenden Ressorts, der NBank und den ÄrL. In den Prozess wurden auch die Prüfbehörde und die Bescheinigungsbehörde für den EFRE/ESF+ einbezogen. Hieraus ist ein fruchtbarer Austausch zur Umsetzung und Ergänzung der vorgeschlagenen Vereinfachungen entstanden. Die genannten Verwaltungsebenen wurden aktiv an der Erarbeitung der folgenden Handlungsvorschläge beteiligt. Somit stellt dieser Bericht nicht nur eine Einzelmeinung des MB, sondern das Ergebnis eines breiten Beteiligungsprozesses dar.

A. 4 Wirkungen der Prozesse „einfach fördern“ und „IMAK Förderverfahren“



Aufgrund eines Kabinettschlusses aus Oktober 2023 startete Anfang 2024 der IMAK Förderverfahren der Landesregierung mit dem Ziel der Vereinfachung von Förderung des Landes-Zuwendungsrechts und dem Abbau von Bürokratie im Bereich Kommunales und Digitalisierung. Im Januar 2024 wurde zudem im MB der Prozess „einfach fördern“ mit dem progressiven Ansatz einer breiten Stakeholderbeteiligung eingerichtet, um

Vereinfachungen in der EU-Förderung (EFRE/ESF+ sowie ELER) zu erarbeiten. Beide Prozesse mit den unterschiedlichen Ausrichtungen der Zuwendungsbereiche ergeben sich einer gemeinsamen Zielsetzung: Vereinfachung von Förderverfahren für Zuwendungsempfänger in Niedersachsen. Trotz des gemeinsamen Zieles sind die (Aus-)Wirkungen der Ergebnisse beider Prozesse an dieser Stelle zu differenzieren.

Der breit angelegte **Stakeholderprozess „einfach fördern“** verfolgte einen offenen Ansatz und gab allen Akteur:innen im Förderbereich die Möglichkeit des ungefilterten Austausches zu allen Themen in der gesamten Förderlandschaft, ohne Rücksicht auf die Mittelherkunft. Um einen offenen, uneingeschränkten Zugang zu allen Herausforderungen zu erhalten, wurden keine Einschränkungen von Förderbereichen aus dem Bundes-, Landes- oder EU-Zuwendungsrecht vorgenommen. Die Bewertung und fachliche Abstimmung zu den Lösungsansätzen erfolgten erst in einem zweiten Schritt.

Der **IMAK Förderverfahren** wurde mit Kabinettsbeschluss im Oktober 2023 eingerichtet, um gezielt Fördervereinfachungen in den Bereichen Kommunales und Digitales mit den Fachressorts zu erarbeiten (Arbeitsgruppe 1). Ein weiterer Auftrag war es, Handlungsempfehlungen im Landes-Zuwendungsrecht für Verbände und Unternehmen zu erarbeiten, um auch im privaten Umfeld Fördervereinfachungen zu erreichen (Arbeitsgruppe 2). Beide Arbeitsgruppen wurden mit Zuwendungsrechtsexpert:innen aus der Verwaltung und verschiedenen Stakeholdern besetzt.

Während die breite Stakeholderbeteiligung von „einfach fördern“ von April 2024 bis Juli 2024 durchgeführt wurde, fanden im selben Zeitraum die Arbeitsgruppensitzungen der Arbeitsgruppe 1 (AG 1) zum Schwerpunkt Kommunales und Digitalisierung statt. Im August 2024 wurde die Arbeitsgruppe 2 (AG 2) zum IMAK Förderverfahren gegründet und brachte alle landeszuwendungsrechtlichen Vorschläge aus „einfach fördern“ sowie eigene Vorschläge in die AG 2 ein. Zu den Mitgliedern der AG 2 gehörten neben den Vertreter:innen der Fachressorts, der Staatskanzlei, des Niedersächsischen Finanzministerium (MF), den ÄRL, der NBank und der Prüfbehörde EFRE/ESF+ auch Vertreter:innen landesweit organisierter Verbände, Organisationen und Wirtschaftsförderer. Die Mitglieder der AG 2 stellten einen Querschnitt von Fachleuten in der Landesförderung dar. Bis September 2024 wurden mit den Mitgliedern der AG 2 konkrete Handlungsempfehlungen zum Landes-Zuwendungsrecht beraten und erarbeitet.

Der Abschlussbericht der AG 2 wurde am 28.10.2024 durch den Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK Förderverfahren) beschlossen. Dieser enthält im Ergebnis ein ganzes Maßnahmenbündel für konkrete Vereinfachungen in Bezug auf die Verfahrensvorschriften (VV) zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) (umzusetzen durch das MF) und für weitere Vereinfachungen in Bezug auf das Förderumfeld. Hierzu gehört auch die Einrichtung einer „zentralen Stelle Förderwesen“,

welche sich zum einen schwerpunktmäßig mit Fragen der Richtliniengestaltung, insbesondere zuwendungsrechtlichen Fragestellungen, befassen wird. Zum anderen wird diese die Koordinierung der Digitalisierung der Förderverfahren und der Einführung des digitalen Förderfinders übernehmen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 21.01.2025 hat die Landesregierung die Umsetzung des Abschlussberichts beschlossen und die vorgeschlagene „zentrale Stelle Förderwesen“ im MB verortet.

Innerhalb des vorliegenden Abschlussberichts „einfach fördern“ wird in Teilen auf den Abschlussbericht der AG 2 verwiesen. Dieser steht auf der Homepage des MB (www.mb.niedersachsen.de/startseite/service/einfach_foerdern_niedersachsen) zum Download zur Verfügung.

A. 5 Inhaltlicher Schwerpunkt des Abschlussberichtes „einfach fördern“

Inhaltlich ist der nachfolgende Bericht auf Vereinfachung der Förderverfahren und rechtlichen Vorgaben sowie auf eine Vereinfachung der Förder-Rahmenbedingungen ausgerichtet. Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien, zur Bedarfsgerechtigkeit der Förderung, zur Mittelausstattung verschiedener EFRE/ESF+-Förderrichtlinien sowie zur Konzentration der Fördermittel auf bestimmte Themen werden in dem nachfolgenden Bericht nicht vertieft behandelt. Denn die Beantwortung der inhaltlichen Fragen zur Förderung bleibt der Landesregierung vorbehalten. Dafür bestehen verschiedene Prozesse. In Bezug auf die EU-Förderung sei in diesem Zusammenhang auf die „niedersächsische EU-Landesförderstrategie“ für die EU-Förderperiode 2028-2034 verwiesen. Anregungen aus dem Prozess „einfach fördern“ fließen selbstverständlich als Denkanstöße in die Erstellung der EU-Landesförderstrategie ein und wurden bzw. werden an die Fachressorts und weitere beteiligte Verwaltungsebenen weitergegeben.

B. Kurzüberblick

Bei der Bearbeitung des Abschlussberichts wurden folgende Grundfragen fokussiert: Was konnte in Bezug auf Vereinfachungen bereits erreicht werden? Welche Vereinfachungen werden aktuell angegangen? Welche Vereinfachungen sind für die Zukunft geplant?

B. 1 Was wurde bereits bewirkt

Die bisherigen Arbeiten können in zwei große Themenkomplexe eingeteilt werden. Einerseits gab es den Prozess „einfach fördern“ mit der Workshopreihe und den Stakeholderbeteiligungen, in denen uneingeschränkt Vereinfachungsideen in Bezug auf die EU-, Landes- und Bundesförderung in Niedersachsen gesammelt wurden. Für den Bereich des reinen Landeszuwendungsrechts wurde der thematisch eng begrenzte IMAK Förderverfahren mit der im MB verorteten AG 2 zur Entwicklung konkreter Lösungen zugunsten aller Zuwendungsempfangenden genutzt.

Themen aus den Workshops zum Prozess „einfach fördern“, welche das Landes-Zuwendungsrecht betreffen, hat das MB bereits in die Arbeit und den Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren einfließen lassen.

Auf Grundlage der Abschlussberichte zum IMAK Förderverfahren hat die Landesregierung am 21.01.2025 **weitreichende Maßnahmen zur Vereinfachung des Förderwesens beschlossen.**

Erstens hat die Landesregierung beschlossen, dass die landeszuwendungsrechtlichen Änderungsvorschläge aus den vorgelegten Abschlussberichten der AG 1 und AG 2 bis Ende 2025 umzusetzen sind.

Dies betrifft folgende Änderungen an den VV zu §§ 23 und 44 LHO sowie den ANBest-P, ANBest-I, ANBest-Gk (hier dargestellt sind die Ergebnisse der AG 2):

- Verzicht auf das Schriftformerfordernis für Förderanträge und Bewilligungsbescheide („alles außer mündlich“)
- Verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen durch Einführung einer Soll-Vorschrift zur Nutzung bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von bis zu 200.000 Euro und praktische Unterstützung durch die „zentrale Stelle Förderwesen“ bei der Anwendung und Herleitung von Pauschalen
- Vereinfachungen zum Förderunschädlichen Vorhabenbeginn: Automatische Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns unterhalb der Schwellenwerte von 1 Mio. Euro (Gebietskörperschaften) bzw. 100.000 Euro (sonstige Zuwendungsempfangende)

- Erhöhung des Soll-Schwellenwertes für die Festbetragsfinanzierung für Gebietskörperschaften auf 6 Mio. Euro
- Anhebung der Bagatellgrenzen für Zinsen auf 1.500 Euro (Gebietskörperschaften) bzw. 750 Euro (sonstige Zuwendungsempfängende)
- Erhöhung der Bagatellgrenzen für Rückforderungen für Gebietskörperschaften auf 2.500 Euro.
- Vorrang der Stichprobenbasierten Verwendungsnachweisprüfung: Einführung einer Soll-Vorschrift
- Verlängerung der Mittelverwendungsfrist in der Landesförderung von zwei auf sechs Monate für alle Zuwendungsempfängenden
- Festlegung einheitlicher grundsätzlicher Zweckbindungsfristen von zwölf, fünf und drei Jahren
- Explizite Aufnahme des Vorrangs EU-rechtlicher Vorgaben als mögliche Begründung landeszuwendungsrechtlicher Ausnahmen
- vergaberechtliche Vereinfachungen für nicht-öffentliche Zuwendungsempfängende: Regelungen zur Auftragsvergabe sind erst ab einer Zuwendung von mehr als 100.000 Euro zu beachten. Dabei dürfen Aufträge bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro netto ohne Wettbewerbsverfahren (also ohne Einholung dreier Vergleichsangebote) durchgeführt werden.
- Lockerungen des Besserstellungsverbots, insbesondere Anerkennung des TVöD als dem TV-L „gleichwertig“, und Klarstellungen zur Kappung auf die Durchschnittssätze des MF
- Verbindlichkeit des Ausgabenplans hinsichtlich der Erreichung des Gesamtergebnisses
- Verzicht auf Zwischennachweise bei Projekten mit einer Laufzeit bis 18 Monate
- verstärkte Nutzung von Registerdaten zur Verifizierung von Antragsangaben
- In der Zusammenschau dieser Änderungen sind erhebliche Verfahrensvereinfachungen für alle Zuwendungsempfängenden zu erwarten.

Des Weiteren hat die Landesregierung die Einrichtung der „zentralen Stelle Förderwesen“ im MB beschlossen, die zum 01.04.2025 die Arbeit aufnimmt. Diese soll die übergreifende Koordinierung der Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderverfahren des Landes sowie die übergreifende Koordinierung der Digitalisierung der Förderverfahren auf Landesebene übernehmen. Sie soll die Ressorts dabei unterstützen, die bestehenden Handlungsspielräume der LHO bei der Konzeption und Aufstellung

neuer Richtlinien bzw. bei der Änderung bestehender Richtlinien bewusst und vereinfachend zu nutzen. Insbesondere soll sie Unterstützung bei der Herleitung und Umsetzung von Pauschalierungen bieten. Sie soll Kompetenzen und Beteiligungsrechte erhalten, um Änderungen an zuwendungsrechtlichen (Muster-)Prozessen und Vorgaben zu erwirken. Zudem soll die „zentrale Stelle Förderwesen“ ein fester Bestandteil des Beteiligungsverfahrens vor dem Erlass von Förderrichtlinien der Ressorts werden. Bezogen auf Förderungen des Bundes in Niedersachsen soll die „Zentrale Stelle Förderwesen“ den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit Blick auf die Verfahrensvereinfachung begleiten.

Zudem hat die Landesregierung beschlossen, dass zuwendungsbasierte Landes-Förderverfahren künftig vorrangig digital abgewickelt werden sollen. Noch innerhalb dieser Legislaturperiode soll daher folgendes umgesetzt werden:

- Implementierung eines Förderfinders (zentrale Website mit Überblick über Förderrichtlinien des Landes)
- Implementierung eines Förderportals (Website zur vollständigen Abwicklung des Förderverfahrens auf Landesebene)
- Entwicklung eines standardisierten Baukastensystems.
- Die Koordinierung dieser Aufgaben hat die Landesregierung ebenfalls der „zentralen Stelle Förderwesen“ im MB übertragen.

Ferner hat die Landesregierung das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) beauftragt, im ersten Quartal 2025 den Entwurf eines Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes vorzulegen. Da die Zuständigkeit für die Erarbeitung dieses Gesetzes im MI liegt und in einem gesonderten Prozess erfolgt, enthält der vorliegende Bericht zu diesem Thema keine vertieften Darstellungen.

Im Abschlussbericht der AG 2 wurden darüber hinaus auch Vorschläge zusammengetragen, die zwar das Landesrecht betreffen, die aber über den eigentlichen Arbeitsauftrag der AG mit ausschließlichen Blick auf §§ 23 und 44 LHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften hinausgehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Themen wie die Einrichtung einer zentralen Beihilfestelle, die stärkere Nutzung von Globalzuweisungen, die Änderung der Haushaltspraxis zu mehrjährigen Förderungen, Verzicht auf die Erhebung von Gebühren, Überprüfung der Grenzwerte für die Zustimmungspflichten nach §§ 58, 59 LHO, Bildung von Rücklagen bei der institutionellen Förderung.

In Bezug auf die EFRE/ESF+-Förderung in Niedersachsen hat die Niedersächsische Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+ (VB EFRE/ESF+) bereits in der laufenden Förderperiode 2021-2027 verschiedene Vereinfachungen umgesetzt.

- Durch die Regelung spezieller Erleichterungen in den ANBest EFRE/ESF+ kann seit Beginn der Förderperiode 2021-2027 in EFRE/ESF+-Projekten von einigen aufwandssteigernden Vorgaben des Landeszuwendungsrechts abgewichen werden. Beispielhaft genannt seien hier der Verzicht auf Zwischennachweise und Erleichterungen im Vergaberecht.
- Durch den weitgehenden Einsatz vereinfachter Kostenoptionen wie Pauschalen und Standardeinheitskosten wurde der Aufwand bei der Erstellung und Bearbeitung von Mittelabrufen deutlich reduziert. Die in der aktuellen Förderperiode für ESFRE und ESF+ genutzten Standardeinheitskosten für Personalausgaben greifen nicht mehr – wie das Vorgängermodell - auf Stundennachweise zurück. Dadurch konnte der tatsächliche Bearbeitungsaufwand deutlich reduziert werden.
- Bestehende Verfahren werden laufend verbessert. So konnten im Rahmen des aufgrund von EU-Vorgaben neu eingeführten Verfahrens zur Sicherung der Klimaverträglichkeit durch Änderungen des Verfahrens erhebliche Erleichterungen für die Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden erreicht werden. Beispielhaft genannt sei hier die Verringerung der durchzuführenden Prüfschritte, inklusive der Vorlage entsprechender Nachweise.
- Im Bereich Beratung wurden gute Erfahrungen mit einer stärkeren behörden- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit gemacht. So konnte beispielsweise in Zusammenarbeit mit der NBank, den Ämtern für regionale Landesentwicklung, den Fachressorts und weiteren Stakeholdern wie den Kommunalen Spitzenverbänden und der IHK das Beratungsangebot in der Übergangsregion deutlich ausgebaut werden.

Sofern EU-rechtliche Regelungen die Ursache für bestimmte Aufwände sind, sucht und nutzt das MB jede Gelegenheit, um Änderungsbedarfe direkt an die zuständigen EU-Organe zu adressieren. So wurden wesentliche Forderungen dieses Abschlussberichts, wie die Reduzierung der Nachweispflichten auf ein angemessenes Maß, bereits mehrfach an hochrangige Entscheidungsträger der EU-Kommission gerichtet. Außerdem wurden wesentliche Erkenntnisse aus dem Prozess bereits in die Vorverhandlungen des EU-Parlaments zur neuen Förderperiode 2028-2034 eingebracht.

Zu den EU-rechtlichen Änderungsbedarfen zählen unter anderem folgende Punkte:

- Der **Rechtsrahmen** muss in der kommenden Förderperiode rechtzeitig, mindestens ein Jahr, vor Beginn der Förderperiode veröffentlicht sein. Dies gilt neben der Dachverordnung, den Strukturfondsverordnungen EFRE und ESF+ auch für den beihilferechtlichen Rechtsrahmen. Insbesondere sollte vermieden werden, dass kurz vor (oder sogar noch nach) Veröffentlichung der Verordnungen neue Anforderungen (Prüfverfahren, Quotierungen oder Strategiedokumente) an den Programmaufstellungsprozess oder an die Verwaltung der Mittel gestellt werden.
- Im **Beihilferecht** sollten die Regelungen der AGVO stärker vereinheitlicht werden und die Belange von kleineren Projekten berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Anforderungen an ein beihilferechtliches Notifizierungsverfahren bei der Kommission und auch die Dauer solcher Verfahren reduziert werden.
- Die **Nachweispflichten zu Förderfähigkeitskriterien**, beispielsweise zum Nachweis des KMU-Kriteriums, sollten wieder auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Hier sollte die EU vom bestehenden Misstrauensprinzip abrücken.
- Die Verfahren zur **Sicherung der Klimaverträglichkeit sowie die strategische Umweltprüfung** sollten besser auf die Strukturfondsförderung zugeschnitten und harmonisiert werden.
- Im Bereich der **Prüfung** sollte der Grundsatz der einzigen Prüfung konsequent angewandt und ausgeweitet werden. Der Prüfbehörde sollte mehr Flexibilität bei der Beurteilung der Prüfergebnisse und den Auswirkungen auf die Signifikanzschwelle zugestanden werden. Nachweislich als Einzelfall eingestufte Fehler sollten nicht auf die Signifikanzschwelle angerechnet werden. Ggf. sollte auch eine Erhöhung der Signifikanzschwelle geprüft werden.
- Die Frequenz für die **Berichtslegung gegenüber der EU-KOM** (insbesondere für die Übermittlung von Daten zur finanziellen und materiellen Umsetzung) sollte reduziert werden. Ebenso sollten die zu erfassenden Daten deutlich reduziert werden. Der Fokus sollte dabei auf den Kernerfordernissen des Programmmanagements liegen.
- **Information und Kommunikation:** Die Vorgaben für die Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sollten flexibler gestaltet sein und so eine hochwertige und zielgruppenspezifische Ansprache gewährleisten. Hintergrund: Aktuell spielt die Quantität von Informationsmaßnahmen eine

größere Rolle als die Qualität dieser Maßnahmen. Nicht jedes Projekt ist jedoch zum Beispiel für Social-Media geeignet. Auch soll geprüft werden, ob Klein- und Kleinstprojekte von Publizitätsvorschriften entbunden werden. Hierzu sollte ein Schwellenwert definiert werden.

Im Zuständigkeitsbereich der NBank für EFRE/ESF+ wurden ebenfalls bereits ein hoher Standard erreicht und viele Verbesserungen erzielt:

- Im Bereich der **Digitalisierung** ist die NBank entsprechend den EU-Vorgaben zur „E-Cohesion“ mit dem elektronischen NBank-Kundenportal bereits auf einem technisch hohen Niveau. Auch intern sind viele Prozesse digitalisiert oder automatisiert.
- Im Bereich **Kommunikation** wurde die Erreichbarkeit der NBank durch die Implementierung unterschiedlicher Kommunikations- und Austauschkanäle (Kundenportal, Website, Infohotline) optimiert und der adressatengerechte Zugang zu umfangreichen Informationsmaterialien an die Bedarfe der Zuwendungsempfängenden angepasst.
- Im Bereich **Fortbildung** hat die NBank in Zusammenarbeit mit der VB EFRE/ESF+ und den Fachressorts schon jetzt zusätzliche richtlinienspezifische Informationsangebote geschaffen, wie zum Beispiel eine Schulungsreihe zu beihilferechtlichen Fragestellungen einzelner Förderrichtlinien.
- Die Beratung der NBank stellt bereits heute ein umfangreiches Beratungsangebot „in Echtzeit“ zur Verfügung. Angefangen von Beratungssprechtagen vor Ort in den Kommunen über Beratungsmöglichkeiten in der NBank oder per Videokonferenztechnik. Ferner sind viele regelmäßige Austausche längst etabliert. Als Beispiel kann das Format „NBank im Dialog“ genannt werden.
- Im Bereich **Informationsmaterial** hat die NBank in Abstimmung mit der VB EFRE/ESF+ zusätzliche Merkblätter, Arbeitshilfen und Leitfäden eingeführt.

Im Zuständigkeitsbereich des ML ist auch für den ELER ein hoher Standard erreicht und viele Verbesserungen wurden bereits erzielt:

- Im Bereich der **Digitalisierung** wurde für die ML-Förderrichtlinien LEADER und ZILE ein komplett digitales Antragsverfahren mit Schriftformersatz im Baukastensystem entwickelt, d. h. es ist keine Unterschrift auf Papier erforderlich. Ein digitaler Austausch zwischen Begünstigtem und den ÄrL als Bewilligungsstelle ist über die Plattform möglich (Rückfragen) ebenso wie ein digitales Nachreichen von Unterlagen.
- Im Bereich **Prüfung der Verwendungsnachweise** wird auf die doppelte Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Kommunen verzichtet.

B. 2 Welche Vereinfachungen werden aktuell angegangen

Die konkreten Änderungen des Landeszuwendungsrechts, die durch die Landesregierung beschlossen wurden, werden im Laufe des Jahres 2025 durch das MF umgesetzt. Die Vereinfachungswirkung dieser Regelungen tritt daher erst zeitverzögert ein.

Sofern ein direkter Handlungsspielraum besteht, werden die in diesem Bericht dargestellten Vereinfachungen selbst umgesetzt:

- Auf Landesebene wird die **„zentrale Stelle Förderwesen“** zum 01.04.2025 ihre Arbeit aufnehmen. Bereits jetzt haben hierzu die Vorarbeiten begonnen, so dass die Arbeitsaufnahme fristgemäß erfolgen kann.
- Die VB EFRE/ESF+ bereitet im ersten Halbjahr 2025 eine **Überarbeitung der ANBest EFRE/ESF+** vor. Hinsichtlich der Grenzwerte zur Höhe der Zuwendung und der Auftragswerte wird damit ein Gleichklang zur ANBest ELER und der geplanten Neufassung der ANBest-P und ANBest-I erfolgen. Zudem werden weitere Änderungen aufgenommen.
- Das MB leitet die **Aufstellung einer Niedersächsischen EU-Landesförderstrategie für die EU-Förderperiode 2028-2034**. Mehrere Vorschläge zur Förderpolitik des Landes Niedersachsen, die in dem vorliegenden Bericht nicht vertieft behandelt werden, fließen in Bezug auf das Multifonds-Programm und die ELER-Förderung in die Vorbereitungen zur EU-Landesförderstrategie ein. Hierzu gehören beispielsweise Vorschläge zur stärkeren Fokussierung und Reduzierung der Förderthemen in der EU-Förderung und die Kohärenz zwischen Förderprogrammen mit unterschiedlicher Mittelherkunft. Ziel der EU-Landesförderstrategie ist es, die strategischen Ziele und Schwerpunkte der EU-Förderung in Niedersachsen zu definieren und so Leitplanken für die EU-Förderung zu setzen. Auch hier ist die Reduzierung des Aufwands, sowohl für die Verwaltung als auch für Fördermittelempfänger, ein wichtiges Anliegen. Insofern hängen die Prozesse „einfach fördern“ und „Förderstrategie“ zusammen. Da die VB EFRE/ESF+ federführend für beide Prozesse zuständig ist, ist eine schnittstellenlose Übergabe der Themen gewährleistet.
- Für den Bereich der EU-Förderung arbeitet das MB derzeit des Weiteren an einem **Relaunch des bestehenden Projektatlas/Förderfinders** zu EFRE/ESF+ und ELER-Förderungen in Niedersachsen, um die Erreichbarkeit für Förderinteressierte sowie die Transparenz im Förderverfahren zu erhöhen.
- **Zusätzliche Hilfestellungen für Antragstellende, Zuwendungsempfänger und Fachressorts** werden bereits in der laufenden Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Hierzu zählt beispielsweise die

Anreicherung der Handreichungen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen mit Best-Practice-Beispielen.

- Das bestehende Fortbildungsangebot der NBank wird durch zusätzliche Online-Angebote, z.B. zu beihilferechtlichen Fragestellungen einzelner Förderrichtlinien, erweitert.
- ML befindet sich mit der Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetz in der Ressortbeteiligung. Nicht öffentliche Antragsteller, vor allem Vereine, fallen im ELER künftig nicht mehr unter bestimmte Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der die Anwendung des Vergaberechts für öffentliche Antragsteller vorschreibt.

B. 3 Welche Vereinfachungen sind für die Zukunft geplant

Das Ziel der vorausgegangenen Arbeiten ist es, Vereinfachungen auf allen Ebenen und im gesamten Förderverfahren sowohl in der Landes- als auch in der EU-Förderung zu erreichen. Es handelt sich um einen laufenden Prozess, der natürlich nicht mit der Vorstellung des Abschlussberichts „einfach fördern“ endet. Die VB EFRE/ESF+ wird sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für weitere Vereinfachungen einsetzen. Dies gilt insbesondere für die Verhandlungen zur kommenden EFRE/ESF+-Förderperiode 2028-2034:

- **Vereinfachungen zu den EU-Verordnungen zur EFRE/ESF+-Förderung** bringt das MB natürlich auch weiterhin über alle möglichen Kanäle und auf allen Ebenen in die Verhandlungen zur Förderperiode 2028-2034 ein. Diese werden mit der für 2025 erwarteten Veröffentlichung der EU-Verordnungsentwürfe deutlich an Dynamik gewinnen. Eine grobe Übersicht über die wichtigsten gegenüber der EU geforderten Regelungsänderungen ist unter A.2 zu finden.
- **Zur Gestaltung von Förderrichtlinien ist vorgesehen, die Musterrichtlinien für EFRE und ESF+ zu ergänzen und den Ressorts zusätzliche Unterstützung bei der Richtlinienerstellung zu bieten.** Unter anderem wird die VB EFRE/ESF+ Schulungsformate zur Richtliniengestaltung anbieten. Außerdem soll ein ressortübergreifender Austausch zu „Good-Practices“ stattfinden. Ziel ist es, Vereinfachungschancen stärker zu nutzen.
- **Im Bereich der Digitalisierung hat die NBank die Anpassung Ihrer Systeme angekündigt.** So soll z.B. zukünftig die gesamte Kommunikation über eine sog. Postbox im Kundenportal der NBank erfolgen. Zudem arbeitet die NBank daran, einen intelligenten Datenaustausch innerhalb der NBank-Systeme umzusetzen. Bürokratieärmere Formularabfragen in einfacher Sprache werden erstellt und die Nutzung neuer Formate geprüft. Auch im

Bescheidwesen und den allgemeinen Informationsmaterialien der NBank soll eine einfache Sprache stärker zum Einsatz kommen.

- **Für die Richtlinie ZILE** plant ML ab der EU-Förderperiode 2028 Pauschalen auch im investiven Bereich, also über die Personalkostenpauschale hinausgehend. 2025 wird bereits mit der Erhebung von Daten und der Entwicklung von Modellen begonnen.

C. Ausgestaltung übergeordneter Themen im Bereich EU-Förderung

C. 1 Verbesserte Gestaltung der Richtlinien und Richtlinienaufstellungen

Viele Vorschläge aus den „einfach fördern“-Workshops betreffen die Gestaltung von EFRE/ESF+-Förderrichtlinien. Es ist deutlich geworden, dass es nicht nur an vereinfachenden Vorgaben, sondern auch an der Umsetzung bestehender Vereinfachungsmöglichkeiten fehlt. Seitens der beteiligten Stakeholder wurde wiederholt berichtet, dass richtliniengebende Ressorts häufig nicht ausreichend über regelungstechnische Möglichkeiten zur Umsetzung bestimmter Vereinfachungen in ihren Richtlinien informiert seien. Dies führe häufig dazu, dass das bestehende Potential für Vereinfachungen in der Abwicklung und Verwaltung der Förderrichtlinien nicht in zufriedenstellendem Maße genutzt werde.

Im Bereich der Landesförderung, in dem es keine der VB EFRE/ESF+ bzw. ELER vergleichbare koordinierende Einheit in den Verfahren zur Richtlinienaufstellung und -mitzeichnung gibt, ist dieses Problem besonders deutlich zu Tage getreten.

Im Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren wird daher zum Thema „Richtlinienaufstellungsverfahren“ für das Landeszuwendungsrecht die Einrichtung einer „zentralen Stelle Förderwesen“ gefordert, welche die Förderressorts bereits zu Beginn der Richtlinienerstellung bei der verwaltungsaufwandsarmen Umsetzung ihres Fördervorhabens unterstützt.

Zitat aus dem Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren: „Im Rahmen der Beratungen in der AG 2 hat sich die Einschätzung der AG 1 bestätigt und konkretisiert, dass es einer „zentralen Stelle Förderwesen“ bedarf, die den bisher nicht gedeckten Bedarf der richtlinienverantwortlichen Ressorts an zusätzlicher, fachübergreifender Unterstützung zur Aufstellung und Gestaltung von Förderrichtlinien bzw. Förderinstrumenten erfüllt. [...] Daher sollte eine „zentrale Stelle Förderwesen“ für die gesamte Landesförderung in Niedersachsen eingerichtet werden. Sie soll dazu beitragen, dass Förderprozesse vereinfacht und standardisiert werden, um sie später besser digitalisieren zu können. [...]

Die „zentrale Stelle Förderwesen“ sollte aufgrund der engen thematischen Verknüpfung auch den Aufgabenbereich der gemeinsam mit der seitens AG 1 und AG 2 geforderten koordinierenden Digitalisierungsstelle umfassen. [...] Zur Vermeidung unnötiger Dopplungen befasst sich dieser Abschnitt im Folgenden schwerpunktmäßig mit den Aufgaben der „zentralen Stelle Förderwesen“ außerhalb der Digitalisierung.

Die „zentrale Stelle Förderwesen“ soll ausschließlich übergreifende Kompetenzen haben; die inhaltliche Gestaltung und politische Zielsetzung der Zuwendungen obliegt weiterhin ausschließlich den Fachressorts. Bei der „zentralen Stelle Förderwesen“ im Sinne dieses

Vorschlags handelt es sich ausdrücklich nicht um einen Dienstleister, an den – ähnlich wie im Vergaberecht an das LZN – Richtlinien zur konkreten Ausgestaltung weitergegeben werden. Vielmehr handelt es sich um eine Stelle auf Augenhöhe mit den richtliniengengebenden Ressorts, die Handreichungen und Unterstützung bietet und formale Befugnisse zur Mitzeichnung besitzt, welche durch die Einbindung am Beginn der Prozesskette am Ende verfahrensverkürzend wirken. Die Verantwortung für die Formulierung der Förderrichtlinien verbleibt weiterhin bei den Fachressorts.

Die „zentrale Stelle Förderwesen“ sollte aus Sicht des Vorsitzes der AG 2 folgende Funktionen übernehmen:

- Erstellung von Entscheidungshilfen für die Ressorts und aktive Unterstützung der Ressorts bei der Aufstellung und Formulierung von Richtlinien, insbesondere Voranbringen zur Nutzung und Ausfüllung vorhandener Entscheidungsspielräume aus der LHO:
 - o Unterstützung zu grundsätzlichen Gestaltungsfragen, die bereits vor der konkreten Richtlinienaufstellung zu berücksichtigen sind, unter anderem:
 - Zielfestlegung,
 - Aufstellung einer Förderrichtlinie oder Einzelförderung,
 - Wahl des passenden Förderinstruments,
 - Festbetrags- oder Anteilfinanzierung,
 - Grundlagen der Erfolgsmessung,
 - Projektauswahlverfahren und -kriterien,
 - Erstattungsprinzip oder Vorauszahlung,
 - Festlegung der Förderquote,
 - Richtlinienspezifische Anerkennung von Eigenleistungen
 - Richtlinienspezifische Anerkennung von Spenden/ Preisgeldern als Eigenmittel,
 - Gestaltungsmöglichkeiten einer stichprobenartigen Prüfung
 - Beschränkung der Regelungsinhalte der Förderrichtlinien auf das Nötigste.
 - o Unterstützung bei der Herleitung und beim Vorhalten eines landeseinheitlichen Auswahlsets von vereinfachten Kostenoptionen sowie entsprechende Beratung der Ressorts zur Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen.
- Definition einheitlicher Standards für die Vorüberlegungen und die Begründung von Richtlinien (Inhalte Begleitschreiben/ Begründungsvermerk)
- Aufstellen von Musterrichtlinien, inklusive konkreter Textbausteine und Best-Practice-Beispielen.
- Entwicklung der Bausteine eines „Förderbaukastens“ zur Richtlinienerstellung, der bei Umsetzung der Vorschläge zur Digitalisierung allen Richtlinienverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden sollte.
- Begleitung von Lessons-Learned-Prozessen der Ressorts zu bisherigen Förderungen.

- Sammlung und Zurverfügungstellung einheitlicher Begrifflichkeiten in Bezug auf häufig genutzte, grundlegende zuwendungsrechtliche Formulierungen sowie die Durchsetzung der Nutzung dieser Begrifflichkeiten.
- Überwachung der Umsetzung der eingeleiteten Vereinfachungsmaßnahmen.“
(Ende des Zitats)

Im Gegensatz zur reinen Landesförderung existiert im Bereich der **EU-Förderung** (hier: Multifonds-Programm Niedersachsen) mit der VB EFRE/ESF+ bereits jetzt eine koordinierende und standardisierende Instanz. Die folgenden Darstellungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die VB EFRE/ESF+.

Ein Großteil der Aufgaben der neu eingerichteten „zentralen Stelle Förderwesen“ entspricht in Bezug auf die Gestaltung und Standardisierung der Förderrichtlinien im Landeszuwendungsrecht den bestehenden Funktionen der VB EFRE/ESF+ in Abstimmung mit der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

- Die VB EFRE/ESF+ veröffentlicht jeweils zu Beginn der EU-Förderperiode mit der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde sowie der NBank abgestimmte Musterrichtlinien für den EFRE und den ESF+, in denen wesentliche Inhalte und Formulierungsbausteine vorgegeben werden. Dies erleichtert die Erstellung der Richtlinien durch die Richtlinienverantwortlichen.
- Die EFRE/ESF+-Förderrichtlinien werden durch die Fachressorts in engem Austausch mit der VB EFRE/ESF+ in Abstimmung mit der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde sowie der NBank erstellt. So erfolgt ein zwingendes Vorabstimmungsverfahren jeder EFRE/ESF+-Richtlinie zu deren zuwendungs- und EU-rechtlichen Gestaltung, bevor das reguläre Beteiligungsverfahren gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) der Landesregierung beginnt.
- In diesem Verfahren wirkt die VB EFRE/ESF+ in Abstimmung mit der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde und der NBank unter anderem auf die Nutzung der jeweils geeigneten vereinfachten Kostenoptionen hin, d.h. zum Beispiel Standardeinheitskosten für Personal oder Restkostenpauschalen.
- Zu den vereinfachten Kostenoptionen erstellt die VB EFRE/ESF+ in Abstimmung mit der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der NBank konkrete Herleitungen für vereinfachte Kostenoptionen und veröffentlicht die festgelegten Pauschalen und Standardeinheitskostensätze nach Abstimmung mit MF und dem Landesrechnungshof (LRH).
- Entscheidende rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten legt die VB EFRE/ESF+, in Abstimmung mit der Prüfbehörde und Bescheinigungsbehörde den

Fachressorts in gemeinsamen Sitzungsterminen sowie in Einzelgesprächen mit konkreten Richtlinienbezug dar.

Das heißt, die VB EFRE/ESF+ hat zu einem sehr frühen Zeitpunkt konkrete Einflussmöglichkeiten auf die EU-rechtliche und zuwendungsrechtliche Gestaltung der EFRE- und ESF+-Förderrichtlinien. In der Praxis hat sich diese standardisierende Funktion der VB bewährt. Unter anderem kann auf diese Weise ein hoher technischer Qualitätsstandard der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien erreicht werden. Zudem erleichtert der hohe Standardisierungsgrad die Programmierung der Richtlinien und die Digitalisierung des Verfahrens seitens der NBank.

Während sich die „zentrale Stelle Förderwesen“ auf rein zuwendungsrechtliche und technische Fragen der Richtliniengestaltung und Digitalisierung konzentriert, gehen die Eingriffsmöglichkeiten der VB EFRE/ESF+ für EFRE/ESF+-Richtlinien darüber hinaus. Da die EFRE/ESF+-Förderrichtlinien auch inhaltlich mit dem seitens der VB EFRE/ESF+ verantworteten Multifonds-Programm für die jeweilige Förderperiode übereinstimmen müssen, versichert sich die VB EFRE/ESF+ im Prozess der Richtlinienaufstellung unter anderem, dass die Richtlinie in dieser Form zur Erreichung der gesetzten politischen Ziele geeignet ist und beispielsweise Indikatoren-Zielwerte plausibel festgelegt werden. Insofern hat die VB EFRE/ESF+ stärkere Einflussnahmemöglichkeiten auf die inhaltliche Richtliniengestaltung als die „zentrale Stelle Förderwesen“. Die Verantwortung für die konkrete fachliche Gestaltung der Richtlinien liegt jedoch auch hier klar bei den Fachressorts.

Letztlich stehen beide Stellen (VB EFRE/ESF+ und „zentrale Stelle Förderwesen“) als teilweise ähnliche, aber mit teils wesentlich unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattete Stellen nebeneinander. Durch die klare Abgrenzbarkeit zwischen „EFRE/ESF+-Förderung“ und „Landesförderung“ sind die Zuständigkeitsbereiche der beiden Stellen klar voneinander abgrenzbar. Die EFRE/ESF+-Förderrichtlinien werden weiterhin von der VB EFRE/ESF+, in Abstimmung mit der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde mitgezeichnet. Die EFRE/ESF+-Förderrichtlinien müssen nicht zusätzlich durch die „zentrale Stelle Förderwesen“ mitgezeichnet werden. Da beide Stellen im MB verortet werden, werden unnötige Schnittstellen vermieden und ein gegenseitiger Wissenstransfer und Erkenntnisaustausch befördert.

C. 2 Zeitliche und ablauftechnische Gestaltung der Richtlinienaufstellungsverfahren

Mehrere Rückmeldungen aus dem Prozess „einfach fördern“ betrafen die zeitliche und ablauftechnische Gestaltung der Beteiligungsverfahren nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung. Sofern grundsätzliche Fragen der Beteiligung sowie des Abstimmungsverfahrens gemäß dem Landesrecht betroffen waren, wurden diese Aspekte in die AG 2 zum IMAK Förderverfahren eingebracht.

Im Ergebnis enthält der Abschlussbericht der AG 2, der am 21.01.2025 durch das Landeskabinett beschlossen wurde, zu diesem Thema folgende konkreten Vorschläge:

Zitat aus dem Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren:

1. „Die Bewilligungsstellen sind frühzeitig konstruktiv in das Verfahren einzubeziehen; die Stellungnahmen der Bewilligungsstellen sollten auch tatsächlich berücksichtigt werden.
2. Stakeholder sind möglichst frühzeitig zu beteiligen; Beteiligungsfristen sollten nur im Ausnahmefall verkürzt werden.
3. Aufstellung von Muster-Prozessen zur Richtlinienabstimmung durch die „zentrale Stelle Förderwesen“
4. [Betrifft Landesrichtlinien:] Bei Beteiligung der noch einzurichtenden „zentralen Stelle Förderwesen“ bei der Richtlinienaufstellung können Mitzeichnungsfristen bei der Ressortbeteiligung evtl. verkürzt werden.

Begründung: In den Beratungen der AG 2 hat sich hinsichtlich der Richtlinienaufstellung und -gestaltung der Eindruck bestätigt, dass große Qualitätsunterschiede zwischen den Richtlinienentwürfen bestehen und es häufig an bewussten und schriftlich niedergelegten Grundsatzentscheidungen fehlt. Siehe hierzu Punkt 1.

Muster-Prozesse sollten beispielsweise eine standardmäßige Vorab-Beteiligung der Bewilligungsbehörden an der Richtlinienaufstellung beinhalten, um praktische Hinweise zur Umsetzbarkeit der Richtlinien frühzeitig berücksichtigen zu können. Außerdem sollte eine frühzeitige Beteiligung der Stakeholder vor den offiziellen Beteiligungsverfahren erwogen werden, um die Verbandsanhörungen effizienter zu gestalten.

Durch unzureichende bzw. zu kurze Fristsetzungen/ Fristverkürzungen im Rahmen der Verbandsbeteiligung und eine mangelhafte Vorabstimmung mit den Bewilligungsstellen werden bestehende Potentiale der Beteiligungsverfahren häufig nicht sinnvoll genutzt. Mit der Aufstellung einheitlicher Musterprozesse wird dieses Problem adressiert.“
(Zitat Ende)

Im Bereich der EFRE/ESF+-Förderung hat sich die Nutzung von vorabgestimmten Musterformulierungen beispielsweise bei erforderlichen Anpassungen an neue EU-Beihilferechtsverordnungen bewährt. So konnten Mitzeichnungsverfahren zwischen den Ressorts verkürzt werden, sofern in der konkreten Richtlinie die zuvor mit allen beteiligten Stellen abgestimmten Musterformulierungen wörtlich übernommen wurden. Derartige vereinfachte Mitzeichnungsverfahren werden in geeigneten Fällen zukünftig weiterhin seitens der VB EFRE/ESF+ genutzt.

Vorschläge zur Richtliniengestaltung und zum Aufstellungsverfahren in Bezug auf EFRE/ESF+-Förderung:

Eine Sonderproblematik im Bereich der EFRE- und ESF+-Förderung betrifft die knappe Taktung der Richtlinien-Aufstellungsverfahren zu Beginn einer Förderperiode. Aufgrund der Bindung der EFRE/ESF+-Mittel an die EU-seitig vorgegebenen siebenjährigen

Förderperioden ist der Zeitraum zur Richtlinienaufstellung für einen Großteil der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien sehr begrenzt. Da die Veröffentlichung der EU-Verordnungstexte in der Regel erst relativ spät zu Beginn der Förderperiode erfolgt und zunächst das Programm seitens der EU-Kommission genehmigt werden muss, besteht für die eigentliche Richtlinienaufstellung wenig Zeit. Das Problem wird verschärft durch einen dringenden Bedarf an einer möglichst schnellen Aktivierung der Förderung. Auf der anderen Seite bietet das relativ gleichzeitige Richtlinienaufstellungsverfahren im EFRE/ESF+ im Gegensatz zur Landesförderung den Vorteil, dass Informationstermine und Leitfäden zur Gestaltung und Standardisierung der Richtlinien zeitlich besser planbar sind.

Weiteres Vorgehen im Hinblick auf die Richtliniengestaltung und zum Aufstellungsverfahren in Bezug auf EFRE/ESF+:

- Soweit möglich, klare Kommunikation der Zeitplanung der Programmaufstellung des Multifonds; klare Aufforderung an die Ressorts, bereits vor der Genehmigung des Programms mit den Vorarbeiten für ihre Richtlinie zu beginnen, inklusive erster Vorabstimmungen mit der VB und der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde, Stakeholdern, NBank und ÄrL.
- Die Musterrichtlinien EFRE und ESF+ sollten möglichst frühzeitig seitens der VB EFRE/ESF+ erarbeitet und mit allen Ressorts verbindlich abgestimmt werden.
- Klare Erwartungshaltung an die Fachressorts, die EFRE/ESF+-Musterrichtlinien zu nutzen.
- Auf Seiten der Fachressorts sollte noch stärker als bisher eine strukturierte Aufarbeitung zu „lessons learned“ bezüglich einer etwaigen Förderung einer entsprechenden Vorgänger-Richtlinie aus der vorangegangenen Förderperiode erfolgen.
- In einer frühzeitigen Klausurtagung der VB EFRE/ESF+ mit allen Fachressorts EFRE/ESF+ und der NBank sollten den Fachreferaten die wesentlichen Gestaltungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Richtlinienerstellung verdeutlicht werden.
- Erstellung eines klaren, verständlichen Leitfadens zur Richtlinienerstellung für die Fachressorts zu grundsätzlichen Fragen der Richtlinien-Gestaltung (VB EFRE/ESF+).
- Noch stärkere Standardisierung des Abstimmungsverfahrens, um auch unerfahrene Fachressorts für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu sensibilisieren. VB EFRE/ESF+ sollte auf eine möglichst frühzeitige Einbindung der NBank drängen.
- Wenn möglich, Verkürzung von Ressortmitzeichnungsverfahren durch die Nutzung vorabgestimmter Musterformulierungen.

- Außerdem weiterhin deutliche Aufforderung der Fachressorts durch die VB EFRE/ESF+, die Anforderungen in den EFRE/ESF+-Förderrichtlinien auf das Nötigste zu beschränken, um unnötige Prüfaufwände und Fehlerquellen zu vermeiden.

Die Vorschläge und deren Umsetzung werden eng mit der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde abgestimmt. Eine enge Abstimmung mit allen Zentralbehörden ist vorgesehen.

Über den Auftrag des Prozesses „einfach fördern“ hinausgehende Vorschläge zur Richtliniengestaltung:

Der Prozess „einfach fördern“ betrifft die verfahrenstechnischen und EU- bzw. landesrechtlichen Vereinfachungsmöglichkeiten für das Förderwesen in Niedersachsen. Einige der vorgebrachten Vorschläge betreffen darüber hinaus die inhaltliche Gestaltung der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien sowie die Schwerpunktsetzung oder Anzahl der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien.

Wie bereits in der Einleitung erörtert, obliegt die inhaltliche Gestaltung der Landes- und EU-Förderung in Niedersachsen der Landesregierung und somit anderen Prozessen als „einfach fördern“. Im Rahmen der EU-Landesförderstrategie der Landesregierung können beispielsweise grundsätzliche Festlegungen zur Anzahl und Mindestgröße von Förderrichtlinien oder zur bedarfsgerechten Gestaltung von Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

C. 3 Vorfinanzierung von Projekten, Vorauszahlung vs. Erstattungsprinzip

In den Workshops der „einfach-fördern“-Reihe wurde mehrfach genannt, dass die erforderliche Vorfinanzierung der Förderprojekte durch die Zuwendungsempfangenden Schwierigkeiten bereite. Durch verhältnismäßig kleine Landesförderrichtlinien wie die „Kofinanzierungshilfe“ des MB zu Kofinanzierung kommunaler EFRE/ESF+-Projekte kann der bestehende Bedarf nach finanzieller Unterstützung bei Weitem nicht gedeckt werden. Gerade kleinere Träger sind bei der Organisation der Vorfinanzierung oft überfordert. Die Kreditinstitute sind nicht in jedem Fall zahlungsbereit. Außerdem können Verzögerungen in der Bearbeitung der Auszahlungen dazu führen, dass die Abzahlungsplanungen der Zuwendungsempfangenden ins Wanken geraten.

Im Zeitpunkt der Ausgabenerstattung liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen einer klassischen Landesförderung und einer Förderung mit Mitteln des EFRE und des ESF+. In der Landesförderung kann die Zuwendung insoweit abgerufen werden, wie sie in den kommenden zwei Monaten benötigt wird. Der Zuwendungsempfänger muss somit für den benötigten Zuwendungsanteil nicht in Vorleistung treten.

Im EFRE/ESF+ hingegen erfolgt die Abrechnung der Zuwendung im sogenannten „Erstattungsprinzip“. Kurz gesagt, die NBank kann die Mittel erst auszahlen, wenn der Zuwendungsempfänger in Vorleistung tritt und eine bezahlte Rechnung bzw. anderweitige Nachweise vorlegen kann. Im Rahmen der Workshopreihe „einfach fördern“ wurde dieses Vorgehen von vielen Wirtschafts- und Sozialpartner:innen kritisiert. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die komplexen Anforderungen an die Mittelabrufsprüfung auch die NBank nicht immer zeitnah den Mittelabruf bearbeiten kann.

Im Grunde geht es in diesem Themenkomplex um zwei Fragen: Erstens, inwiefern das in der Regel für Förderprojekte aus EU- und Landesmitteln genutzte Erstattungsprinzip auf ein Vorauszahlungsprinzip umgestellt werden könnte. Zweitens, inwiefern die durch Vorfinanzierung zu überbrückende Zeitspanne für die Zuwendungsempfänger durch geänderte Regelungen verkürzt werden könnte.

Das Thema „Erstattungsprinzip oder Vorauszahlungen“ wurde in der AG 2 zum IMAK Förderverfahren unter Federführung des MB in Bezug auf die Landesförderung ausführlich behandelt. Auf S. 35 des Abschlussberichts findet sich zum Thema „Erstattungsprinzip“ folgender Vorschlag:

Zitat aus dem Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren: „Die AG 2 ist zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Bedarf besteht, die bestehenden Regelungen in VV/ VV-GK Nr. 7 zu § 44 LHO dahingehend anzupassen, dass ein genereller Vorrang des Erstattungsprinzips besteht. Grundsätzlich ist eine vorschüssige Auszahlung landeszuwendungsrechtlich möglich und erscheint für bestimmte Förderbereiche oder für bestimmte Gruppen von Zuwendungsempfängern in der Landesförderung nach wie vor erforderlich. Bei der Abwägungsentscheidung zur Zulassung einer Vorschusszahlung sind neben den geschilderten Verwaltungsaufwänden der Bewilligungsbehörden auch die erhöhten Anforderungen zur getrennten Buchung und Darstellung von Vorschüssen und Erstattungen in den IT-Systemen der Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen. Es sollte insgesamt eine ausgewogene Balance zwischen der Notwendigkeit einer vorschüssigen Zahlung, vereinfachten Abschlagszahlungen und dem Erstattungsprinzip gefunden werden. Eine Entscheidungshilfe für richtliniengebende Ressorts mit typischen Argumenten für und wider Vorauszahlungen sollte den zentralen Unterlagen zur Richtlinienaufstellung beigelegt werden. Auch hier sollte die „zentrale Stelle Förderwesen“ unterstützend tätig werden.

Für den Bereich der EU-Förderung erscheinen vorschüssige Zahlungen aufgrund der aktuellen Rechtslage hingegen nicht sinnvoll. Vorschusszahlungen werden nach EU-Recht zwar nicht ausgeschlossen, würden aber ein hohes Finanzierungsrisiko auf Seiten des Landes bedeuten.

Denn Ausgaben können gegenüber der EU nur im Erstattungsprinzip abgerechnet werden, also nach Prüfung der Ausgaben bzw. der Bedingungen der vereinfachten

Kostenoptionen. Werden dabei Fehler festgestellt, können die vorfinanzierten Ausgaben nicht bei der EU abgerechnet werden.“ (Zitat Ende)

Im Ergebnis bedeutet dies: Für den Bereich der EFRE- und ESF+-Förderung ist eine Umstellung vom bestehenden Erstattungsprinzip auf eine Vorauszahlung nicht sinnvoll. Der Schutz des Landeshaushalts steht dem Vorfinanzierungsbedarf entgegen. Das Land müsste bei Einführung eines Vorauszahlungsprinzips ein erhebliches Finanzierungsrisiko tragen. Dies liegt am bestehenden Abrechnungssystem gegenüber der EU-Kommission, die ausschließlich die Abrechnung ordnungsgemäß geprüfter Ausgaben gegenüber der EU-Kommission ermöglicht. Eine Umstellung auf ein Vorleistungsverfahren würde somit für das Land Niedersachsen das haushalterische Risiko begründen, einkalkulierte EU-Finanzierungsanteile für die betroffenen Projekte eben nicht erstattet zu bekommen und diese durch Landesmittel ersetzen zu müssen. Führen in Prüfungen festgestellte Fehler im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverfahren zu einer Überschreitung der sogenannten „Signifikanzschwelle“, kann es sogar zu finanziellen Anlastungen im Gesamtprogramm kommen. Das heißt: Niedersachsen könnte insgesamt schmerzhaft Einbußen von EFRE/ESF+-Mitteln erleiden, schlimmstenfalls sogar einen kompletten Zahlungsstopp.

Solange das Abrechnungssystem zwischen dem Land Niedersachsen und der EU-Kommission keine Änderung erfährt, ist für den Bereich EFRE/ESF+ daher keine Änderung in Aussicht. Etwaigen Ausnahmeregelungen im Einzelfall, die in der reinen Landesförderung möglich erscheinen, steht für den EFRE/ESF+ in der Abwägung eindeutig der Haushaltsschutz entgegen.

An diese Frage schließt sich die Frage an, ob statt der (teilweisen) Vorauszahlung der Zuwendung nicht auch noch weitere Verfahren umsetzbar wären, um die Vorleistungszeit der Zuwendungsempfängenden zu verkürzen. In Frage kämen hier eine beschleunigte Mittelabrufsbearbeitung, die Einführung zusätzlicher Mittelabrufs-Stichtage oder die Einführung eines Regelauszahlungsverfahrens.

C. 3.1 Beschleunigte Bearbeitung von Mittelabrufen

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt zuwendungsrechtlich nicht automatisch nach der Bewilligung, sondern erst nach Einreichung eines Mittelabrufs durch den Zuwendungsempfängenden. Die Förderrichtlinien im EFRE/ESF+ sehen teilweise regelmäßige Fristen zur Einreichung der Mittelabrufe vor. Dies dient gerade bei Massenförderungen dazu, die Mittelabrufsbearbeitung bei der NBank möglichst gleichmäßig über das Jahr zu verteilen und Bearbeitungsstaus zu vermeiden. Seitens der EU-Verordnungen ist eine Auszahlungsfrist von 80 Tagen ab Einreichung des Mittelabrufs vorgesehen. Die VB EFRE/ESF+ führt ein umfassendes Controlling zu den Bearbeitungszeiten für Auszahlungen durch die NBank durch. Sofern in einem Bereich auffällige Abweichungen der vorgesehenen Bearbeitungszeiten festgestellt werden,

werden im Gespräch mit der NBank Abhilfemaßnahmen festgelegt und umgesetzt. Es wird aktuell kein Anlass gesehen, von diesem Verfahren abzuweichen.

C. 3.2 Einführung zusätzlicher Stichtage für Mittelabrufe

Bei der Richtliniengestaltung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Stichtage für die Einreichung von Förderanträgen, aber auch für die Einreichung von Mittelabrufen einzurichten. Dadurch wird die Bearbeitung der Mittelabrufe für die Bewilligungsstelle und die Zuwendungsempfängenden besser planbar. Bereits bei der Richtlinienaufstellung sollten die zuständigen Ressorts durch die „zentrale Stelle Förderwesen“ bzw. durch die VB EFRE/ESF+ so beraten werden, dass Stichtage und deren Zeiträume jeweils bedarfsgerecht auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmt werden.

C. 3.3 Einführung eines Regelauszahlungsverfahrens

Für Gebietskörperschaften wurde in der AG 1 zum IMAK Förderverfahren die Einführung eines Regelauszahlungsverfahrens diskutiert, das heißt die Einführung fester Auszahlungstermine unabhängig von der Einreichung von Mittelabrufen.

Im Ergebnis hat die AG 1 in ihrem mit Kabinettsbeschluss vom 21.01.2025 zur Kenntnis genommenen Abschlussbericht folgendes vorgeschlagen:

Zitat aus dem Abschlussbericht der AG 1 zum IMAK Förderverfahren: „([...]) ein Regelauszahlungsverfahren für kommunale Zuwendungsempfänger unter Wahrung einer Untergrenze für Teilauszahlungen in Höhe von 10.000 Euro wie folgt zu etablieren:

- a) Auszahlung von 40 % der Gesamtzuwendung nach Erhalt des Bescheides und mit Anzeige des Maßnahmebeginns (ohne Verwendungsfrist)
 - b) Auszahlung von 50 % der Gesamtzuwendung nach Abschluss der Maßnahme mit der Vorlage des VN (bei besonders volumenstarken oder bei mehrjährigen Projekten hälftige Teilung der Auszahlung)
 - c) Prüfung der Vollständigkeit des VN durch die Bewilligungsbehörde
 - d) Auszahlung der verbleibenden 10 % der Gesamtzuwendung nach Prüfung des VN.“
- (Zitat Ende)

In der AG 2 zum IMAK Förderverfahren wurde die Übertragung eines solchen Regelauszahlungsverfahrens auf sonstige Zuwendungsempfängende abgelehnt. Das schlagende Argument gegen die Einführung eines Regelauszahlungsverfahrens für sonstige Zuwendungsempfängende war dabei, dass hierdurch der Zeitraum der Vorfinanzierung schlimmstenfalls noch weiter verlängert werden würde. Denn bei einem Regelauszahlungsverfahren können Zuwendungsempfängende den Auszahlungszeitpunkt – und die Auszahlungshöhe – nicht durch die zeitliche und inhaltliche Gestaltung ihres Mittelabrufs beeinflussen.

Für die Förderung aus EFRE und ESF+ überzeugt diese Argumentation. Daher wird die VB EFRE/ESF+ weder für kommunale noch für sonstige Zuwendungsempfänger ein Regelauszahlungsverfahren einführen. Mit den vorliegenden Steuerungsmöglichkeiten (Regelung fester Mittelabrufstermine in der EFRE/ESF+-Richtlinie, enges Controlling zur Einhaltung der Fristen für die Mittelabrufsbearbeitung) wird im EFRE und ESF+ ausreichend Sorge dafür getragen, dass die Vorfinanzierungsphase so kurz wie möglich gehalten wird. Die Festlegung fester Auszahlungstermine würde die Flexibilität der Projektgestaltung deutlich einschränken.

C. 3.4 Verlängerung von Projektlaufzeiten

In den „einfach fördern“-Workshops wurde teilweise eine grundsätzliche Verlängerung der Projektlaufzeiten – sowohl bezogen auf die EFRE/ESF+-Förderung als auch bezogen auf die Landesförderung gefordert. Durch die Verlängerung der Projektlaufzeiten wird eine höhere Flexibilität in der Projektgestaltung und eine bessere Planbarkeit und langfristige Bindung von Projektpersonal erhofft.

In der EU-Förderung sind die Projektlaufzeiten durch die Dauer der Förderperioden maximal begrenzt. Für kürzere Projektlaufzeiten sprechen aber eine Reihe praktischer Aspekte: Durch die unterschiedliche Gestaltung der Projektlaufzeiten in den verschiedenen EFRE/ESF+-Richtlinien kann die Bearbeitungslast innerhalb der NBank gleichmäßiger verteilt werden. Dies führt insgesamt zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten. Kürzere Projektlaufzeiten bieten zudem die Chance, flexibler auf Prüffeststellungen oder unerwartete Entwicklungen reagieren zu können.

Auch in der Landesförderung ist eine Begrenzung der Projektlaufzeiten sinnvoll und allein aus haushaltstechnischen Gründen erforderlich. Zuwendungsrechtlich bedarf es einer Abgrenzung zur institutionellen Förderung. Kürzere Projektlaufzeiten ermöglichen zudem ein flexibleres Reagieren auf Evaluationen und Prüfberichte. In der AG 2 zum IMAK Förderverfahren wurde das Thema diskutiert, aber bewusst kein konkreter Vorschlag hierzu vorgebracht.

C. 3.5 Langfristigkeit und Verstetigung in der Förderung

In den „einfach fördern“-Workshops wurde wiederholt der Wunsch geäußert, dass Förderungen aus Landes- und EU-Mitteln langfristiger angelegt werden sollten. Es sollte sich demnach nicht nur um eine Anschubfinanzierung, sondern möglichst um eine Verstetigung der Förderung handeln. Ziel müsse die Schaffung dauerhaft überlebensfähiger Strukturen sein.

Die Problemstellung ist hier, dass Förderungen angesichts der begrenzten Haushaltsmittel immer wieder neu zu bewerten und zu priorisieren sind. Demgegenüber steht jedoch,

dass bei vielen Arten von Projekten eine selbsttragende Finanzierung von vornherein kaum möglich erscheint. Gerade die Förderung mit EFRE/ESF+-Mitteln wird beispielsweise im Bereich Innovation, aber auch bei der Auflage von thematisch fokussierten Ad-hoc-Förderungen auf Ebene der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien bewusst als Anschubfinanzierung genutzt, die einen Anstoß für eine spätere Landesförderung geben soll. Ein erfolgreiches Beispiel für eine solche Anschubfinanzierung auf Richtlinienenebene sind die zum Ende der Förderperiode 2014-2020 mit ESF-Mitteln durchgeführten Sprachkurse für Geflüchtete aus der Ukraine. Nachdem die Förderung mit ESF-Mitteln aufgrund der endenden Förderperiode ausgelaufen war, übernahm das Land Niedersachsen die Fortführung des Kurskonzepts aus Landesmitteln. Die Frage der Anschlussförderung stellt sich aber regelmäßig nicht nur auf Ebene der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien, sondern auch auf Ebene der Einzelprojekte. Mit erfolgreichem Abschluss eines Förderprojektes beginnt regelmäßig die Suche nach weiteren Finanzierungsquellen. Die Durchführung auf eigene Kosten ist dabei oft keine tragfähige Lösung, gerade bei gemeinnützigen Trägern. Zur Lösung des Problems ist aber letztlich keine verfahrenstechnische Lösung, sondern eine politische Entscheidung zur Einrichtung institutioneller Förderungen mit Landesmitteln erforderlich.

C. 3.6 Vermeidung von „Förderlücken“

Im Bereich der wiederholten Förderung bestimmter Fördergegenstände durch das Land Niedersachsen wurde in den Workshops der „einfach fördern“-Reihe der Wunsch geäußert, dass „Förderlücken“ in Bezug auf Anschlussfinanzierung und Vorfinanzierung vermieden werden sollten.

Sogenannte „Förderlücken“ können beispielsweise in der EU-Förderung im Übergang zwischen zwei Förderperioden entstehen. Wenn die Förderung aus der vorangegangenen Förderperiode ausgelaufen und in der neuen Förderperiode noch nicht angelaufen ist, befürchten Zuwendungsempfänger, ihr erfahrenes Projektpersonal zwischenzeitlich aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu verlieren.

Im System der EU-Förderung mit siebenjährigen EU-Förderperioden und jeweils neuen politischen Zielvorgaben sowie Vorgaben zur Konzentration der verfügbaren Mittel auf bestimmte politische Ziele, ist praktisch kein „nahtloser Übergang“ von einer Förderperiode in die Nächste möglich. Da auch die politischen Schwerpunktsetzungen der EU-Förderung in Niedersachsen in jeder Förderperiode politisch neu verhandelt werden, kann keine Zusage zur Vermeidung sogenannter „Förderlücken“ erfolgen. Ein Rechtsanspruch der Zuwendungsempfänger auf eine Fortführung bestimmter Förderrichtlinien zur Weiterführung von Projektförderungen kann aufgrund der sich ändernden politischen Zielvorgaben in den aufeinanderfolgenden Förderperioden weder in der EU-Förderung noch im Landesrecht gegeben werden.

Bei der Zeitplanung für die Programmerstellung der Förderperiode 2028-2034 ist die VB EFRE/ESF+ bemüht, bei fortlaufenden Förderungen durch frühe Abstimmung mit der EU-

Kommission und Richtlinienabstimmungen möglichst Förderlücken zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Der Spielraum für die VB EFRE/ESF+ ist jedoch aufgrund der Abstimmungen der finalen EU-Verordnungen, der Programmgenehmigung und entsprechenden landespolitischen Abstimmungen begrenzt.

Für den Bereich ELER ist anzumerken: Bei ZILE ist die Gefahr von „Förderlücken“ in dieser Form nichtzutreffend, da die Förderung auf langfristige Prozesse und Verstetigung ausgelegt ist. Durch GAK-Mittel als top up tritt die Förderlücke nicht so deutlich hervor. Grundsätzlich gilt aber auch im ELER: Die EU-Förderung ist weitgehend eine Projektförderung und daher auf einen begrenzten Zeitraum und ein erreichtes Ergebnis ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf langanhaltende Förderung (Ausnahme: Flächenbeihilfen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Ökolandbau).

In Bezug auf das Landeshaushaltsrecht ist das Jährlichkeitsprinzip ein zusätzlich begrenzender Faktor. Hierauf wird in den „weitergehenden Empfehlungen“ im Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren eingegangen. So empfiehlt die AG 2 in der am 21.01.2025 durch das Landeskabinett beschlossenen Fassung des Abschlussberichts:

Zitat aus dem Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren: „Bei mehrjährigen Projekten sollte die Möglichkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan stärker genutzt werden. Begründung: Mehrjährige Projekte stehen in der reinen Landesförderung häufig vor dem Problem, dass die Mittelsituation für das Folgejahr unklar ist und „neue“ Haushaltsmittel erst nach Freigabe durch MF teils erst im 2. Quartal des Folgejahres zur Verfügung stehen. Hier sollten bestehende haushalterische Gestaltungsmöglichkeiten aus Sicht der AG 2 häufiger und bewusster genutzt werden. Durch das Ausbringen und Nutzen von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan können Projekte mehrjährig angelegt und bewilligt werden.“ (Zitat Ende)

In diesem Zusammenhang wurde in der AG 2 zum IMAK Förderverfahren auch die vorgeschlagene Einführung einer dritten Zuwendungsart im Landeszuwendungsrecht zwischen „Institutioneller Förderung“ und „Projektförderung“ nicht weiterverfolgt.

C. 4 Stärkere Entscheidungskompetenzen auf lokaler Ebene

In den Workshops der „einfach fördern“-Reihe wurde vereinzelt eine Stärkung der Entscheidungskompetenzen auf lokaler Ebene eingefordert. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, eine höhere Akzeptanz und Nutzung angebotener Förderungen vor Ort zu erreichen, wenn die lokalen Akteure aktiv in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Gewünscht wurde in diesem Zusammenhang ein Projektbudget, über dessen Verwendung lokale Akteure frei entscheiden dürfen.

In Bezug auf die EU-Förderung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Verlagerung von (Letzt-)Entscheidungsbefugnissen auf lokale Akteure zwingend mit einer Verlagerung von Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Mittel im Sinne des EU-Rechts einhergeht. Dies bedeutet für den EFRE/ESF+ die Einbettung in das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Multifonds. Stellen außerhalb der NBank, die beispielsweise nicht nur eine Stellungnahme zur fachlichen oder regionalentwicklerischen Bedeutung eines Projekts abgeben, sondern aktive Entscheidungsbefugnisse zur Auswahl von Förderprojekten haben sollen, müssen grundsätzlich zu sogenannten „zwischenengeschalteten Stellen“ ernannt werden.

Zwar ist die Ernennung mehrerer zwischenengeschalteter Stellen rechtlich grundsätzlich möglich, würde aber zu einer unnötigen Aufblähung des Verwaltungsapparats mit einer Zersplitterung von Nachweis-, Prüfpflichten und Monitoring führen. Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden sowie aus anderen Bundesländern zeigen, dass eine derartige Zersplitterung ein erhebliches Fehlerrisiko und damit das Risiko einer Nichtabrechenbarkeit gegenüber der EU – und infolgedessen Belastung des Landeshaushalts – birgt.

Ausnahmen von dem oben dargestellten Grundsatz bestehen im Bereich EFRE/ESF+ für die Territorialen Instrumente für eine Förderung auf Basis integrierter territorialer Strategien (vgl. Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) 2021/1060). Niedersachsen nutzt diese Ausnahmenregelung im Multifonds in der Förderperiode 2021-2027 sehr umfassend. Die beiden Territorialen Instrumente „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ und „Resiliente Innenstädte“ zählen zu den größten Programmen im EFRE. Die Steuerungsgruppen in den anerkannten Zukunftsregionen und Resilienten Innenstädten erhalten mit einer Letztentscheidungsbefugnis den in allen anderen EFRE-Förderrichtlinien allein der NBank vorbehaltenen Status „zwischenengeschaltete Stelle“. Es erfolgt also eine deutlich aktivere Partizipation der lokalen Ebene am Förderverfahren.

Für den ELER ergibt sich aus Art. 113 Buchstabe b und Art. 123 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 ebenfalls die Regel, dass alle Akteur:innen, denen Aufgaben der Mittelverwaltung übertragen werden, in das Verwaltungs- und Koordinierungssystem aufgenommen werden müssen. Eine Ausnahme gibt es im ELER für den LEADER-Ansatz, eine Form eines Territorialen Instrumentes, indem die Auswahl von Vorhaben durch Lokale Aktionsgruppen erfolgt (vgl. Art. 79 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Art. 33 der Verordnung (EU) 2021/1060). In Niedersachsen gibt es aktuell flächendeckend LEADER Regionen.

Bereits in der Förderperiode 2014–2020 wurden in Niedersachsen zudem vier Kommunale Steuerungsausschüsse (KSA) eingerichtet. Diese werden bei Überschreiten der jeweiligen Grenzwerte bei regionalbedeutsamen Maßnahmen im EFRE, ESF+ und ELER an der Auswahl von Vorhaben beteiligt. Die Stellungnahmen des KSA zur regionalfachlichen Bewertungskomponente sind bei der Auswahl von Vorhaben maßgeblich zu berücksichtigen.

Für die Zukunft prüft die VB EFRE/ESF+ gemeinsam mit den Fachressorts die richtlinienspezifische Nutzung und ggf. Erweiterung der Möglichkeiten zur aktiveren Beteiligung der lokalen Ebene im Bewilligungsverfahren, unterhalb der Schwelle der Einrichtung weiterer zwischengeschalteter Stellen. Dies können beispielsweise Stellungnahmen zum Scoring, die Beteiligung an der Erarbeitung von regionalen Strategien, anhand derer Vorhaben ausgewählt werden, oder Jury-Vorschläge für die Auswahl von Vorhaben sein. Bei der Einführung solcher Verfahren ist aber jeweils genau abzuwägen, ob der Nutzen der zusätzlichen Beteiligung die negativen Folgen der dadurch zusätzlich entstehenden Prozessschritte im Bewilligungsverfahren überwiegt.

Im Bereich der Landesförderung hat das Kabinett im Rahmen seines Kabinettsbeschlusses zum IMAK Förderverfahren auch die Einführung eines sogenannten Kommunalfördergesetzes beschlossen, welches bestimmte Vereinfachungen und Budgetierungen für kommunale Förderrichtlinien ermöglichen soll. Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell in Vorbereitung durch das federführende MI, daher sind an dieser Stelle keine weiteren Aussagen zu diesem Themenkomplex möglich.

C. 5 Alternativen zu einer „Projektförderung“

Von einzelnen Teilnehmenden der „einfach fördern“-Workshops wurde angemerkt, dass eine Projektförderung nicht für jedes Fördervorhaben sinnvoll nutzbar sei.

Das Landeshaushaltsrecht unterscheidet in den VV zu § 23 LHO, Ziffer 2, zwischen „Projektförderung“ und „institutioneller Förderung“. Bei der institutionellen Förderung werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängenden ganz oder teilweise dauerhaft gefördert. Im Rahmen der EU-Förderung kann aufgrund der Begrenzung auf die siebenjährigen Förderperioden keine institutionelle Förderung ausgesprochen werden. Als Alternative zur herkömmlichen „Projektförderung“ im weiteren Sinne stehen allerdings auch im EFRE/ESF+ verschiedene Alternativen zur Verfügung. Als Beispiel seien hier die sogenannten „Finanzinstrumente“ genannt, wie beispielsweise revolving Darlehensfonds.

In den Workshops wurde die Sorge geäußert, solche Alternativen zur Projektförderung seien den Fachressorts vielleicht nicht hinreichend bewusst. Dem kann mit einer gezielten Information der richtliniengebenden Fachreferate entgegengewirkt werden.

Zur Wahl des richtigen Förderinstruments werden die Ressorts zukünftig noch gezielter bei den Vorüberlegungen zur Richtliniengestaltung seitens der VB EFRE/ESF+ beziehungsweise für die Landesförderung zukünftig durch die „zentrale Stelle Förderwesen“ beraten. Diese Funktion der „zentralen Stelle Förderwesen“ wurde ausdrücklich in den Abschlussbericht der AG 2 aufgenommen (siehe das Zitat unter „Richtliniengestaltung/Richtlinienaufstellung“).

D. Anforderungen an das Förderverfahren

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, wurden sämtliche prozessualen Vorschläge, die das Landeszuwendungsrecht betreffen, in die Beratung der AG 2 zum IMAK Förderverfahren aufgenommen und im Abschlussbericht der AG 2 konkreten Handlungsvorschlägen zugeführt.

Der Abschnitt D dieses Abschlussberichts befasst sich daher schwerpunktmäßig mit verfahrenstechnischen Fragen, die nicht das Landes-, sondern das EU-Recht oder die EU-Praxis betreffen.

Das gesamte Förderverfahren von der Antragstellung über die Bewilligung, den Mittelabruf bis zum Verwendungsnachweis ist besonders in der EU-Förderung von einer hohen Komplexität geprägt. Daher betrifft auch ein Großteil der Vereinfachungsvorschläge aus „einfach fördern“ prozessuale Themen. In den regionalen Workshops wurde zum Thema „Förderverfahren“, beispielsweise zu umfangreiche Nebenbestimmungen, uneinheitliche Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben, erschwerte Projektanpassungen vor und nach Bewilligung sowie die Unzulässigkeit von Eigenerklärungen im Antragsverfahren beklagt.

Die hohe Komplexität der Vorgaben in der EU-Förderung ist auf vielfältige Ursachen zurückzuführen, wie z.B. Spannungsverhältnisse zwischen Zielsetzungen sowie die Beachtung von europäischen und nationalen Rechtsnormen. Zu diesen Ursachen gehören u.a. folgende Aspekte:

- Zusätzliche zwingende Beachtung des EU-Rechts zum Landesrecht
- Prüfsystematik: Hohe Kontrollichte der unterschiedlichen Institutionen im Verwaltungssystem. Einzelne schwerwiegende Fehler, auch bei kleinen Projekten, können zu unabsehbaren Risiken im Landeshaushalt führen
- Das Gesamtsystem neigt insgesamt zu einer Risikominimierung und damit zu einem Mehr an Bürokratie, welches seitens der Zuwendungsempfängenden als Misstrauen ausgelegt wird.
- Berücksichtigung politischer Ziele der EU, auf die sich die 27 Mitgliedsstaaten in einem komplexen Abstimmungssystem (Einstimmigkeitsprinzip) zum EU-Haushalt geeinigt haben.

In diesem Gefüge ist es das Ziel, die vorhandenen Spielräume für Vereinfachungen festzustellen und zu nutzen. Bestehende Regelungen unter eigener Verantwortlichkeit des Landes Niedersachsen müssen regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden. Sofern die (EU-) Vorschriften keinen Handlungsspielraum zulassen oder die Gefahr finanzieller Nachteile für das Land Niedersachsen die Vereinfachungswirkung überwiegt, besteht

lediglich die Möglichkeit, sich für Anpassungen am bestehenden Rechtsrahmen einzusetzen. Die NBank und die zuständigen Behörden sind zu Vereinfachungsmöglichkeiten im regelmäßigen Austausch.

Bei Änderungen ist zu berücksichtigen, dass bei der Gestaltung der Verfahren häufig auch weitere, übergeordnete politische Ziele berücksichtigt werden müssen, die einer Änderung von Vorschriften ggf. entgegenstehen. Und nicht zuletzt ist der Grundsatz des Haushaltsschutzes sowohl im EU-Recht als auch im Landesrecht zu beachten.

Die seitens der Teilnehmenden angesprochenen Themen zum Förderverfahrens werden im Folgenden thematisch zusammengefasst, seitens der VB EFRE/ESF+ erläutert und konkreten Vorschlägen zugeführt.

D. 1 Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien

Die Förderfähigkeitskriterien stellen die formalen Grundanforderungen in einem Antrag dar. Es handelt sich dabei um generelle Angaben zu Antragsberechtigung, Gewähr der ordnungsgemäßen Projektdurchführung (Stichwort: gesicherte Gesamtfinanzierung), Ort der Vorhabendurchführung, Vollständigkeit des Antrages sowie rechtzeitige und formgerechte Antragstellung. In den regionalen Workshops wurde u.a. vorgetragen, dass die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen oftmals in ihrem hohen Umfang als ein erschwerter Zugang zur Förderung empfunden wird. Die Förderpraxis der NBank wird u.a. von Unternehmen als zu bürokratisch, zu langsam und zu praxisfern kritisiert. Förderanträge von kleinen und mittleren Unternehmen können kaum ohne Hilfe Dritter erfolgreich gestellt werden, da die Förderfähigkeit erst durch Dritte geleistet und in der Projektkonzeptionen bzw. Ausgabenplanungen durch einen Dritten nachgewiesen werden muss (z.B. Energieberatung).

Die NBank als Bewilligungsstelle hat in diesem Prozess vielfältige rechtliche Grundlagen zu beachten. Dazu gehören die LHO und deren Verwaltungsvorschriften, fachliche Vorgaben seitens der programmverantwortlichen Ressorts, europäische Rechtsnormen wie das Beihilferecht, die Dachverordnung für die Strukturfonds (Verordnung (EU) 2021/1060) sowie die fondsspezifischen ESF+-VO (Verordnung (EU) 2021/1057) und die EFRE-VO (Verordnung (EU) 2021/1058). Die NBank, die VB EFRE/ESF+ und auch die Fachressorts sind daher nicht frei in der Gestaltung von EFRE/ESF+-Förderrichtlinien. Sie müssen zusätzlich die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen seitens des Prüfbereichs der EU-Kommission, der Prüfbehörde oder des Europäischen Rechnungshofes beachten.

Die Förderfähigkeitskriterien haben sich über die vergangenen Förderperioden inhaltlich kaum verschärft. Auch in früheren Förderperioden gab es klare Vorgaben zu den Förderfähigkeitskriterien wie der Antragsberechtigung. Was sich jedoch erheblich verschärft hat ist die Art und Weise, wie die NBank diese Förderfähigkeitskriterien zu prüfen hat. In der Prüfpraxis der EU-Kommission hat sich die Anzahl erlaubter

Eigenerklärungen seit der Förderperiode 2000-2006 erheblich verringert. Faktisch werden Eigenerklärungen mittlerweile nicht mehr anerkannt. Mit Verschärfung der Vorgaben zur Prüftiefe haben sich insbesondere auch die Dokumentationsanforderungen für die NBank erhöht. Dies betrifft auch die Notwendigkeit, dass Dritte bei der Antragstellung mit einbezogen werden müssen, beispielsweise durch die Ausstellung von Testaten zum KMU-Kriterium.

Bereits erreichte Vereinfachungen: Um zu vermeiden, dass die NBank in jedem Fall eine aufwendige Vollprüfung zur Erfüllung bestimmter Förderfähigkeitskriterien wie z.B. dem KMU-Kriterium durchführen muss, hat die VB EFRE/ESF+ die Möglichkeit des Nachweises durch Testate von geeigneten Dritten (Wirtschaftsprüfer:innen oder Steuerberater:innen, etc.) geschaffen. Selbst bei Vorlage eines Testats muss die NBank aber eine umfangreiche Plausibilisierung durchführen. Im Vergleich zur zwingenden Vollprüfung stellt dieses Verfahren nach Auffassung der VB EFRE/ESF+ grundsätzlich einen guten Kompromiss zwischen dem zusätzlichen Aufwand für Antragstellende und dem gegenüberstehenden Zeitverlust bei der Antragsprüfung durch die NBank dar.

In der Praxis führen die Testatspflichten jedoch immer wieder zu Beschwerden aus dem Kreise der Zuwendungsempfängenden, beispielsweise beim Nachweis des KMU-Kriteriums oder beim Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung.

Hinzu kommt, dass die EU-rechtlich bestehenden Handlungsspielräume immer kleiner werden. Die VB EFRE/ESF+ und auch die Fachressorts haben in früheren Förderperioden verschiedene Spielräume genutzt, um in einzelnen Förderprogrammen die Anforderung an die Förderfähigkeitskriterien möglichst niedrig anzusetzen und einen möglichst geringen bürokratischen Aufwand zu verursachen. Als Beispiel sei hier das Programm „Wissens- und Technologietransfer in Kommunen“ genannt. In früheren Förderperioden war dieses Programm zumindest theoretisch auch für Großunternehmen nutzbar, obwohl es sich fachlich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen gerichtet hat. Durch diese Maßnahme konnte jedoch verhindert werden, dass dort das KMU-Kriterium geprüft werden musste. Diese Möglichkeit gibt es in der Förderperiode 2021-2027 nun nicht mehr. Das Förderprogramm musste aufgrund von zwingenden Vorgaben der EFRE-VO um das KMU-Kriterium ergänzt werden. Da die EU-Kommission in ihrer Prüfpraxis einen umfassenden Nachweis und eine ausführliche Prüfung des KMU-Kriteriums erfordert, ist der bürokratische Aufwand zur Abwicklung der genannten Richtlinie – wie auch in anderen Richtlinien – inzwischen deutlich angestiegen.

Weiteres Vorgehen: Nach hiesiger Einschätzung ist trotz Nutzung sämtlicher zur Verfügung stehender Einflussmöglichkeiten auf Bund-Länder-Ebene gegenüber der EU-Kommission aktuell nicht zu erwarten, dass in der laufenden Förderperiode die Anforderungen an die Prüfung und deren Dokumentation seitens der EU oder deren Prüfinstitutionen abgesenkt wird. Trotzdem setzen sich das MB und die NBank natürlich

weiterhin immer wieder für eine Senkung der Nachweispflichten auf ein angemessenes Maß ein.

Mit Blick auf die neue Förderperiode 2028-2034 hat Frau Ministerin Osigus diese Forderung bereits im Dezember 2023 in Ihrem Acht-Punkte-Plan für eine starke und moderne Kohäsionspolitik ab 2028 adressiert. Bei diversen Gelegenheiten wurden seit Herbst 2024 diese Forderungen gegenüber Vertreter:innen der EU-Kommission vorgebracht: Zuletzt hat Frau Ministerin Osigus das Thema zum Gespräch am 13. Januar mit Frau Gessler (EU-Kommissionsvertreterin in Deutschland) im MB mitgenommen. Angesprochen hat Frau Ministerin Osigus das Thema aber auch bereits im September 2024 in einem Gespräch in Brüssel mit Emma Toledano Loreda, Direktorin für „Bessere Umsetzung, Abschluss und Implementierung III“ der Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) der Europäischen Kommission. Außerdem wird das Thema in diversen Bund-Länder-Stellungnahmen sowie Beschlüssen der Fachministerinnen- und Fachministerkonferenzen adressiert.

Da keine kurzfristige Änderung der EU-Prüfvorgaben zu erwarten ist, muss die Lösung vorerst in den eigenen Gestaltungsmöglichkeiten gesucht werden. Eine Möglichkeit zur Erleichterung des Verwaltungsaufwands auf Seiten der NBank als Bewilligungsstelle wird seitens der VB EFRE/ESF+ durch die risikoorientierte Verwaltungsprüfung (Art. 74 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060) gesehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Risiken anhand vorab festgelegter Kriterien beschrieben werden und auch die Methodik schriftlich dargelegt wird. Unverändert bleibt jedoch, dass die Unterlagen zum Nachweis trotzdem in jedem Fall durch den Zuwendungsempfängenden zugänglich gemacht werden müssen. Das heißt: Die vorgeschlagene Vereinfachung führt zwar zu einer Entlastung der Bewilligungsstelle und schafft dort freie Kapazitäten, die ggf. für eine Beschleunigung der Antragsbewilligungen und Mittelauszahlungen genutzt werden könnte. Allerdings wird kein unmittelbarer Vereinfachungseffekt für die Zuwendungsempfängenden erzielt. Zudem ist zu berücksichtigen: Falls bei einer risikobasierten Prüfung im Rahmen der durchzuführenden Stichprobe vermehrt Fehler festgestellt werden, muss eine Ausweitung der Stichprobe erfolgen. Die NBank müsste trotz einer risikobasierten Prüfung daher jederzeit in der Lage sein, eine etwaige Prüfung der jeweiligen Förderfähigkeitskriterien nachholen zu können. Am Umfang der vorzuhaltenden und ggf. vorzulegenden Unterlagen ändert dieser Vorschlag daher nichts.

Die VB EFRE/ESF+ wird im Rahmen der Überarbeitung des Verwaltungs- und Kontrollsystems prüfen, ob und in welchen Bereichen eine risikobasierte Prüfung tatsächlich angemessen ist und inwiefern diese zu einer Verschlinkung des Prozesses und einer Zeitersparnis im Förderverfahren auf Ebene der NBank und der Antragstellenden kommt. Zudem muss eine Abstimmung mit der EU-Kommission erfolgen, um den Umgang mit der risikobasierten Prüfung rechtssicher zu gestalten.

Darüber hinaus wird sich die VB EFRE/ESF+ im kommenden Rechtssetzungsprozess für die Förderperiode 2028-2034 gegenüber der EU-Kommission weiterhin aktiv dafür einsetzen, dass in der Förderung mit europäischen Strukturfondsmitteln wieder stärker eine positive Vertrauenskultur berücksichtigt wird.

D. 1.1 Besondere Rechtsgebiete im Rahmen der Förderfähigkeit

Ein wesentlicher Aufwandstreiber im Rahmen der Förderfähigkeit ist das europäische Wettbewerbsrecht. Das europäische Wettbewerbsrecht schützt den europäischen Binnenmarkt vor Wettbewerbsverzerrungen durch selektive staatliche Subventionen und dient daher grundsätzlich auch dem Schutz von niedersächsischen Zuwendungsempfängenden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass andere Mitgliedsstaaten deutlich höhere Budgets aus den Strukturfonds erhalten. Vom Grundsatz her, sorgt das europäische Wettbewerbsrecht für einheitliche Spielregeln im gesamten europäischen Binnenmarkt. Teil des Wettbewerbsrechts ist das Beihilferecht (Art. 107-109 AEUV).

Das **Beihilferecht** ist mittlerweile jedoch zu einem erheblichen „Unsicherheitsfaktor“ bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Strukturfondsmittel geworden und verhindert damit zahlreiche sinnvolle Projekte.

Weiteres Vorgehen: Die VB EFRE/ESF+ wird im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens der EU-Kommission nachstehende Positionen in Bund-Länder-Stellungnahmen und direkt gegenüber den Institutionen der EU einbringen:

- Die Regelungen der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** müssen stärker vereinheitlicht werden und die Belange von kleineren Projekten berücksichtigen. Aktuell sind sie zu stark ausdifferenziert und eher an Großprojekten orientiert. Dies führt im Zweifelsfall dazu, dass Projekte unter hohem Aufwand aufgesplittet werden müssen.
- Die Anforderungen an ein **beihilferechtliches Notifizierungsverfahren** bei der EU-Kommission für Förderprogramme und auch die Dauer solcher Verfahren sollten reduziert werden, so dass für Förderprogramme, für die keine eindeutige Freistellungsgrundlage vorhanden ist oder diese zu kompliziert sind, ggf. über eine Notifizierung eine gesonderte Freistellungsgrundlage geschaffen werden kann.
- Die **De-minimis Regelungen** und auch die Anhebung der Wertgrenzen auf 300.000 Euro bzw. 750.000 Euro sind grundsätzlich ein guter Weg, führen dennoch in bestimmten Förderkonstellationen zu einem erheblichen Aufwand. Es sollte deshalb eine Bagatellgrenze eingeführt werden, unterhalb derer keine Anrechnung auf den Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen erfolgt, um

erhebliche Vereinfachungen sicherzustellen. Es wären in diesem Fall keine Erklärungen oder Bescheinigungen auszustellen.

Hintergrund: Es kommt vor, dass Beihilfen in einem Zwei-Ebenensystem gewährt werden. Auf der ersten Ebene ist die Gewährung der Mittel beihilfefrei, denn der Fördervorteil wird auf die zweite Ebene weitergeleitet. Dies kommt vor allem dann vor, wenn es sich um sehr kleine Beträge und Vorhaben handelt und die erste Ebene zur Bündelung genutzt wird. Beispielsweise: Kommunen erhalten Strukturfondsmittel zur Durchführung der Beratung bei kleinen und mittleren Unternehmen. Die Beratung selbst stellt dann einen Beihilfewert dar, der von der ersten Ebene auf die zweite Ebene weitergeleitet wird. Nun führt die De-minimis-Verordnung dazu, dass für jeden Einzelfall im Voraus eine Erklärung und Bescheinigung ausgestellt werden muss. Dies verursacht einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

D. 1.2 Klimaverträglichkeitsprüfung

Ein Teil der Rückmeldungen der Workshopteilnehmenden betraf auch das Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen, das zu Beginn der Förderperiode 2021-2027 im EFRE/ESF+ eingeführt wurde. Die konkreten Anforderungen an dieses zusätzliche Förderfähigkeitskriterium wurden erst relativ spät durch die EU-Kommission bekanntgegeben, so dass teilweise eine Umplanung und Änderung bereits fertiggestellter Verfahren vor allem im Bereich EFRE erforderlich war.

Bereits erreichte Vereinfachungen: Bei der Umsetzung des Verfahrens hat die VB EFRE/ESF+ den bestehenden Handlungsspielraum für die Zuwendungsempfängenden mit Fokus auf möglichst klare und einfach handhabbare Vorgaben, welche seitens der NBank möglichst einfach überprüfbar sind, genutzt.

Die Verankerung von Anforderungen des Verfahrens zur Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen in EFRE/ESF+-Förderrichtlinien ist aus Sicht der VB EFRE/ESF+ eine geeignete Praxis, um Fördertatbeständen, die bereits einen positiven Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels sowie zur Anpassung an den Klimawandel leisten, Rechnung zu tragen. Durch Freistellungsgrundlagen, beispielsweise im Falle der Einhaltung von Qualitätsstandards im Gebäudebau, können zusätzliche Anreize für eine wirksame Beachtung des Klima- und Umweltschutzes gesetzt werden. In der Konsequenz würde die Wirksamkeit sowie Effizienz dieses Verfahrens erhöht werden können, indem engagierter Klimaschutz belohnt wird.

Seit Einsetzung des Verfahrens wurden verschiedene Verfahrensvereinfachungen geschaffen. Beispielhaft genannt seien hier die Verringerung der Anzahl an durchzuführenden Prüfschritten, inklusive der Vorlage entsprechender Nachweise.

Da das Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit für diese Förderperiode neu eingeführt wurde, ist die VB EFRE/ESF+ an der Weiterentwicklung und der Vereinfachung des Verfahrens interessiert und steht hierzu insbesondere im Rahmen des Interreg Europe Projekts „GreenGov“ im Austausch mit anderen Europäischen Regionen.

Zudem hat sich die VB EFRE/ESF+ in diversen Gesprächen und Veranstaltungen mit der EU-Kommission für eine möglichst bürokratiearme und zielgerichtete Umsetzung auf europäischer Ebene eingesetzt.

Weiteres Vorgehen: Die VB EFRE/ESF+ setzt sich in den Verhandlungen für die neue EFRE/ESF+-Förderperiode 2028-2034 dafür ein, dass der Grundsatz zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Prinzip), das Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit sowie die strategische Umweltprüfung besser auf die Strukturfondsförderung zugeschnitten und harmonisiert werden. Überschneidungen zwischen einzelnen Instrumenten sollten künftig vermieden werden. Stattdessen sollte durch Synergien sichergestellt werden, dass eine wirksame und zugleich praktikable Umsetzung gewährleistet wird.

D. 2 Erfüllung der Förderwürdigkeitskriterien (Auswahl von Vorhaben)

Zu den Aufgaben der VB EFRE/ESF+ zählt gemäß der EU-Vorgaben auch die Festlegung allgemeiner und transparenter Kriterien für die Projektauswahl. Dabei ist sicherzustellen, dass diejenigen Projekte ausgewählt werden die den höchsten Zielerreichungsbeitrag gewährleisten. Die VB EFRE/ESF+ hat ebenso zu berücksichtigen, dass die festgelegten Kriterien in angemessener Weise auch die bereichsübergreifenden Grundsätze (ehemals Querschnittsziele) umfassen. Hierbei ist in den regionalen Workshops teilweise der Verwaltungsaufwand zur Darlegung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter sowie Gute Arbeit) bei der Projektantragstellung kritisiert worden. Die Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze wird teilweise als zu aufwendig empfunden, gerade dann, wenn mit der Förderung bereits eines der bereichsübergreifenden Grundsätze als Fördertatbestand aufgegriffen werden muss.

Im Rahmen der Bestenauslese sind nach dem aktuellen Verfahren erstens der fachliche Zielbeitrag und zweitens der Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die fachlichen Kriterien wurde in den Workshops für einzelne Förderprogramme kritisiert, dass die fachlichen Schwellenwerte zur Erfüllung bestimmter Kriterien im Scoring (Auswahl von Vorhaben) zu hoch angesetzt sind und somit eine Antragstellung nicht attraktiv sei. Die aufgenommenen Kritikpunkte wurden an die richtlinienverantwortlichen Ressorts weitergegeben und diese prüfen, inwiefern eine Anpassung im Scoring der jeweiligen EFRE/ESF+-Förderrichtlinien möglich und geboten

ist. Im Förderprogramm „Niedersachsen Invest“ hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) zum Beispiel bereits parallel zum „einfach fördern“-Prozess von sich aus die fachlichen Auswahlkriterien überarbeitet und einen niedrighschwelligeren Zugang zur Förderrichtlinie ermöglicht.

Bei weiteren Förderprogrammen sind aber auch mit der EU-Kommission verhandelte Zielsetzungen zu beachten, die einem Absenken der Auswahlkriterien ggf. entgegenstehen.

Hinsichtlich der bereichsübergreifenden Grundsätze sowie des landespolitischen Ziels „Gute Arbeit“ hat der Multifonds-Begleitausschuss, in welchem neben den Ressorts auch die wesentlichen Wirtschafts- und Sozialpartner:innen und die Zivilgesellschaft vertreten sind, zu Beginn der aktuellen Förderperiode in einem Grundsatzbeschluss festgelegt, dass die bereichsübergreifenden Grundsätze regelmäßig in die Auswahlkriterien der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien aufgenommen werden sollen. Dieses Verfahren dient einer möglichst wirkungsvollen Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze.

Insgesamt erfolgt die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze aber keineswegs nur auf Ebene der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien. In allen Phasen der Planung und Umsetzung des Multifonds-Programms wurden und werden die bereichsübergreifenden Grundsätze berücksichtigt. In der Förderperiode 2021-2027 wurden zusätzlich zum Multifonds-Begleitausschuss die Unterausschüsse (UA) Chancengleichheit und Nachhaltige Entwicklung eingerichtet. Die UAe planen und koordinieren die verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Querschnittsziele (QSZ) und unterstützen deren Umsetzung, ggf. gemeinsam mit Partner:innen. Die Aktivitäten der UAe umfassen:

- die Unterstützung und Beratung der Fachressorts bei der Verankerung der QSZ in den jeweiligen Richtlinien sowie bei der Planung thematischer Förderaufrufe oder von Konzeptauswahlverfahren mit Bezug zu den QSZ,
- die Unterstützung der VB EFRE/ESF+ bei der Verankerung der QSZ in der Programmaufstellung, Programmverwaltung und Programmevaluation,
- die Umsetzung von Unterstützungs- und Beratungsaktivitäten für Projektträger zur QSZ,
- die Konzeption von fondsübergreifenden Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen und Veranstaltungen, hier sind aktuell insbesondere die regelmäßig stattfindenden Fördercafés zu nennen.

Im Rahmen der Programm- und Richtlinienaufstellung zur Förderperiode 2014-2020 hat die VB EFRE/ESF+ die Fachressorts ausführlich zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze in den EFRE/ESF+-Förderrichtlinien beraten. Als verfahrenstechnische

Alternative zur Aufnahme bestimmter Grundsätze ins Scoring wurde dabei auch die Schaffung spezifischer Fördergegenstände (z.B. im Bereich Chancengleichheit) beraten.

Im „einfach fördern“-Prozess ist deutlich geworden, dass diese Beratung weiter intensiviert werden muss, um den Fachressorts die bestehenden Handlungsspielräume bewusst zu machen. Das Ziel ist es, durch eine richtlinienspezifisch ausdifferenzierte Behandlung der bereichsübergreifenden Grundsätze eine sinnvolle Ergänzung zu den fachlichen Richtlinienbestandteilen zu erreichen.

Möglichkeiten sind hier zum Beispiel die Vermeidung von Doppelungen zwischen QSZ durch stärkere richtlinienspezifische Abgrenzung zwischen QSZ, aber auch ggf. eine unterschiedliche Gewichtung und Darstellungstiefe zu den einzelnen QSZ im Scoring. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht jedes Querschnittsziel für jede Richtlinie gleichermaßen „funktioniert“. Gesonderte Berücksichtigung der QSZ in den EFRE/ESF+-Richtlinien ist z.B. entbehrlich bei dezidierten Fördergegenständen zur Umsetzung des jeweiligen QSZ, d.h. wenn es eine inhaltliche Nähe zwischen dem Fördergegenstand und einem QSZ gibt. Vor diesem Hintergrund wirkt die VB EFRE/ESF+ darauf hin, dass dieser Aspekt bei der Richtliniengestaltung und der Konzeption der Fördergegenstände verstärkt berücksichtigt wird. Dies erleichtert sowohl den Aufwand bei der Bewilligungsstelle als auch bei den Zuwendungsempfängenden. Bei der richtlinienspezifischen Ausgestaltung kann die VB EFRE/ESF+ auch auf die gesammelten Erfahrungen aus der Begleitevaluation und den Unterausschüssen zum Multifonds-Begleitausschuss zurückgreifen.

Weiteres Vorgehen: Die VB EFRE/ESF+ wird zur Unterstützung der Ressorts bei der sinnvollen richtlinienspezifischen Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze zu Beginn der neuen Förderperiode 2028-2034 verstärkt Workshops und Ressortgespräche anbieten. Auch wird gemeinsam mit den Ressorts geprüft, wie sich die Fördergegenstände noch stärker inhaltlich mit einzelnen bereichsübergreifenden Grundsätzen verknüpfen lassen. Der Schwerpunkt der Änderungen sollte auf einer richtlinienspezifischen Ausgestaltung liegen. Zielgruppenspezifische Unterscheidungen sind aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes deutlich schwieriger umzusetzen und daher keine grundsätzliche Lösungsmöglichkeit.

Bestehende Handreichungen für Zuwendungsempfängende zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen werden bereits in der laufenden Förderperiode überarbeitet und ergänzt. In die Überarbeitungen werden die entsprechenden Gremien (Unterausschüsse zum Begleitausschuss) einbezogen. Insbesondere sollen mehr konkrete Best-Practice-Beispiele genutzt werden.

Änderungen an den bestehenden Vorgaben auf EU-Ebene erscheinen aktuell nicht erforderlich.

D. 3 Belange bei Projektänderungen

D. 3.1 Maßnahmenplanung

Mit der Gewährung einer Zuwendung ist es unerlässlich, dass im Zuwendungsbescheid ein Zuwendungszweck definiert wird. Die Erreichung des Zuwendungszwecks bedarf einer ausreichenden hinreichenden Bestimmtheit. Darüber hinaus muss der Ausgaben- und Finanzierungsplan zumindest so detailliert sein, dass wesentliche Bestandteile des Projektes auch geprüft werden können. Dies wird von Zuwendungsempfängenden in verschiedenen Förderprogrammen als zu kleinteilig empfunden. Teilweise müssen Anträge aufwendig geändert werden, wenn nach der Bewilligung der Zuwendungszweck im Projektverlauf geringfügig geändert werden musste.

Bei der Beurteilung der Erreichung des Zuwendungszwecks kommt es nicht darauf an, dass auch alle Einzelmaßnahmen des Antrages exakt umgesetzt werden. Vielmehr erfolgt eine Gesamtschau, ob ggf. vorgenommene kleinere Anpassungen oder das Weglassen einer Einzelmaßnahme und dafür die Hinzufügung einer Einzelmaßnahme nicht vielleicht doch ausreichend sind, um den Zuwendungszweck zu erreichen.

Insgesamt besteht für die Bewilligungsbehörde ein Spannungsverhältnis zwischen einer hohen Flexibilität und damit sehr geringen Anforderungen an die Detailtiefe einer Maßnahme und der Sicherstellung einer ausreichenden hinreichenden Bestimmtheit des Zuwendungszwecks und somit auch Prüffähigkeit.

Die gesamte Förderlandschaft ist überaus heterogen, so dass seitens der VB EFRE/ESF+ keine vollumfänglichen Vorgaben zum Umfang einer Maßnahmenplanung gemacht werden können. Es ist Aufgabe der Bewilligungsbehörde für jeden Fördergegenstand bzw. jedes Förderprogramm ein angemessenes Maß im Spannungsverhältnis zu finden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Erreichung des Zuwendungszweck rechtssicher geprüft werden kann.

D. 3.2 Änderungen vor und nach der Bewilligung

Im Rahmen der Workshops wurde seitens der Teilnehmenden immer wieder die fehlende Flexibilität bei Maßnahmenanpassungen kritisiert. In Sachen Maßnahmenanpassungen ist zwischen den beiden Zeitpunkten vor und nach Bewilligung zu unterscheiden. Umfangreiche Änderungsanträge seien nach der Bewilligung notwendig und vor der Bewilligung bleibe oft nichts anderes übrig als den Antrag zurückzuziehen und zu einem späteren Antragsstichtag einzureichen.

Vor der Bewilligung ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der EFRE- und ESF+-Förderung die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung im Rahmen einer Bestenauslese gewahrt bleiben müssen. Insbesondere im Zusammenhang mit Anträgen,

die im Rahmen von Antragsstichtagen gestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass es aus Transparenzgründen einen einheitlichen Zeitpunkt für die Antragsbeurteilung geben muss und dass alle Antragsteller gleiche Möglichkeiten für eine Maßnahmenanpassung erhalten. Nachträgliche Anpassungen an einem Antrag können damit einhergehen, dass ein Antrag ggf. in der Förderwürdigkeit höhere Punktzahlen erhält. Es ist daher wichtig, dass in solchen Fällen auch anderen Antragstellenden Möglichkeiten der Anpassung gegeben werden. Entsprechende Feststellungen gab es in der Early Prevention Systemaudit (EPSA) der EU-Kommission in der Förderperiode 2014-2020. Die einzuhaltenden Regeln führen dazu, dass je nach Förderprogramm und der Dauer der Beurteilung der Förderwürdigkeit irgendwann der Zeitpunkt erreicht ist, an dem keine Antragsänderungen mehr möglich sind. Es bestünde sonst die Gefahr, dass sich die Verfahrensdauer erheblich verlängert oder die Gleichbehandlung insgesamt in Frage gestellt werden kann.

Ist hingegen bereits eine Bewilligung des Antrages erfolgt, kann jederzeit eine Änderung der Maßnahmenplanung vorgenommen werden. Inwiefern dafür ein Änderungsantrag gestellt werden muss, hängt davon ab, inwiefern sichergestellt ist, dass der wesentliche Inhalt des bewilligten Zweckes weiterhin erreicht wird.

Bereits eingeführte Vereinfachungen: Mit der Förderperiode 2021-2027 wurden die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest EFRE/ESF+) so geändert, dass der Ausgaben- und Finanzierungsplan in seiner Gesamtheit verbindlich ist. Es sind daher jederzeit Verschiebungen in den bewilligten Ausgabengruppen möglich. Maßgeblich für einen etwaigen Änderungsantrag ist nur die Veränderung des Wesensgehalts des vereinbarten Zweckes. Mit der vorgenommenen Änderung wurde daher ein deutliches Mehr an Flexibilität für eine atmende Projektumsetzung erreicht.

D. 3.3 Pauschalierung von Ausgaben

Über die Förderperioden hinweg hat sich der Anteil pauschaliert abgerechneter Ausgaben deutlich erhöht. Insbesondere der ESF+ wird mittlerweile nahezu vollständig pauschaliert abgerechnet. Dies wurde auch in den regionalen Workshops begrüßt. Auch im EFRE hat sich die Nutzung von Pauschalen mittlerweile etabliert.

Die weitgehende Umsetzung von Pauschalierungen in der EU-Förderung diente im IMAK Förderverfahren als „Blaupause“ für die Einführung einer Soll-Vorschrift zur Nutzung von Pauschalen in Projekten mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von bis zu 200.000 Euro im Landeszuwendungsrecht. Auf die entsprechenden Darstellungen aus dem Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren wird insofern verwiesen. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 21.01.2025 festgelegt, dass diese Rechtsänderung bis Ende 2025 umzusetzen ist.

Die Nutzung von Pauschalen im EFRE/ESF+ hat wesentliche Vorteile für alle Beteiligten. Im Gegensatz zur Spitzabrechnung werden keine umfangreichen Originalbelege oder Vergabeunterlagen im EFRE/ESF+ vorgelegt und geprüft. Pauschalierte Ausgaben sind zudem deutlich weniger fehleranfällig. In vergangenen Förderperioden gab es bei der Spitzabrechnung von Personalausgaben oder auch anderer sehr kleinteiliger Ausgabenpositionen sehr hohe Fehlerquoten, so dass auch die sogenannte Signifikanzschwelle der EU mehrfach überschritten wurde. Die Pauschalierung von Ausgaben ist systemimmanent, so dass nicht jede Ausgabe im Rahmen eines Projektes vollumfänglich gefördert werden kann.

Die pauschalierte Abrechnung der Projektausgaben ist in Anbetracht der Prüfanforderungen, über alle Prozesse des Förderverfahren hinweg, der Bereich in dem die meisten Spielräume für Vereinfachungen umgesetzt werden konnten bzw. können.

Im ELER ist auch bei der Anwendung von Pauschalen für Investitionen weiterhin das Vergaberecht zu prüfen. Bisherige Vorschläge zu Vereinfachungen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

Bereits eingeführte Vereinfachungen: In der Förderperiode 2021-2027 wurden einige wesentliche Verbesserungen eingeführt:

- Die Abrechnung der Standardeinheitskosten „Personal“ erfolgt nicht mehr anhand von Produktivstunden, sondern nach Stellenanteilen. Es sind nur noch in Einzelfällen Stundennachweise zu führen.
- Es erfolgt keine Abbildung aller möglichen Entgeltgruppen des TV-L bzw. der Besoldungsgruppen des Landes. Die Einteilung erfolgt nun in einer deutlich geringeren Anzahl von Funktionsstufen, so dass Unklarheiten oder Fehler bei der Einstufung des Personals weniger auftreten können.
- Erstmals können in der EFRE/ESF+ sowie ELER-Förderung (hier LEADER und ZILE) Ausgaben für das ehrenamtliche Engagement in Projekten abgerechnet werden.
- Mit der sogenannten Pauschale nach Haushaltsplan (Art. 53 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060) ist für Projekte bis 200.000 Euro beantragter förderfähiger Gesamtausgaben in vielen Förderprogrammen eine neue Art von Pauschale eingeführt worden. In diesen Fällen werden auf Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans des Antrages die förderfähigen Ausgaben bereits mit der Bewilligung pauschaliert festgesetzt. Die Auszahlung und Nachweisführung erfolgen dann nur noch anhand zuvor definierter inhaltlicher Meilensteine. Ein Nachweis erfolgt nur noch nach Durchführung der Meilensteine.

Weiteres Vorgehen: Mit den Ergebnissen der aktuell laufenden, externen Evaluierung zu den Standardeinheitskosten Personal sowie für die Pauschale nach Haushaltsplan wird die VB EFRE/ESF+ etwaige Anpassungsnotwendigkeiten prüfen und ggf. umsetzen.

D. 4 Erfüllung von Nebenbestimmungen und Nachweisführung

D. 4.1 Vergaberecht

Bei der Beachtung nationaler und europäischer Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens sind zwei Ebenen zu betrachten: Eine Ebene sind Begünstigte, die auch gleichzeitig öffentliche Auftraggebende sind, darunter fallen u.a. Kommunen oder auch öffentliche Hochschulen. Die zweite Ebene sind die Auftraggebenden, die nur durch die Regelungen des Zuwendungsrechts und durch den Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet worden sind, bestimmte Vorgaben zur Vergabe einzuhalten. Darunterfallen „nicht öffentliche Auftraggebende“, wie zum Beispiel kleine und mittlere Unternehmen. Die im EFRE oder ESF+ anzuwendenden Vorschriften unterscheiden maßgeblich zwischen diesen beiden Ebenen.

Für die Ebene öffentlicher Auftraggebende ist sicherzustellen, dass das Vergaberecht einzuhalten ist. Etwaige Verstöße gegen das Vergaberecht führen unter Anwendung europäischer Leitlinien dazu, dass diese Fehler zu finanziellen Einbußen führen. Je nach Schwere der Verstöße können bis zu 100 % des Auftragswertes als nicht förderfähig eingestuft werden. Die VB EFRE/ESF+ hat in dieser Förderperiode rechtlich keinerlei Spielräume für mögliche Vereinfachungen.

Bereits eingeführte Vereinfachungen: Bei der zweiten Ebene „nicht öffentliche Auftraggebende“ ist dieses anders zu beurteilen. Das europäische Recht sieht hier keinerlei Verpflichtungen zum Vergaberecht vor. Die einzuhaltenden Vorgaben beruhen ausschließlich auf eigenen Regeln des Landes Niedersachsen. Die Ziffer 3 der ANBest EFRE/ESF+ sieht gegenüber den „normalen“ Nebenbestimmungen des Landeszuwendungsrechts bereits sehr weitgehende Vereinfachungen für nicht öffentliche Auftraggebende vor. Im EFRE bzw. ESF+ sind bei Zuwendungen oberhalb von 100.000 Euro bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro netto drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der ELER sieht dabei noch eine geringfügig großzügigere Regelung vor. Die Verpflichtung zur Angebotsaufforderung ist erst bei Auftragswerten von mehr als 25.000 Euro netto zu beachten.

Weiteres Vorgehen: Im Rahmen der AG 2 des IMAK Förderverfahren wurde beschlossen, die Regelungen des ELER auf die Landesförderung zu übertragen. Die VB EFRE/ESF+ plant, im ersten Halbjahr 2025 die ANBest-EFRE/ESF+ entsprechend anzupassen.

Die im Rahmen der AG 2 vorgenommene Abwägung zwischen der Vereinfachung der Förderung und dem Haushaltsschutzgedanken hat ergeben, dass bei nicht öffentlichen Auftraggebern zwar nicht das vollständige Vergaberecht angewendet werden sollte, aber dennoch zumindest ein Mindestmaß an Vorgaben zur wirtschaftlichen Beschaffung eingehalten werden sollte. Die nun beabsichtigte Änderung stellt einen Kompromiss zwischen Verwaltungsvereinfachung und dem Haushaltsschutzgedanken mit dem Umgang von Steuergeldern dar. Weitere Vereinfachungsspielräume sind vorerst nicht absehbar.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen für die kommende Förderperiode 2028-2034 wird sich die VB EFRE/ESF+ dafür einsetzen, dass die Vorgaben des europäischen Vergaberechts praxisorientierter werden müssen.

Im Bereich des ELER befindet sich gegenwärtig die Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (NFEG) in der Ressortbeteiligung. Ziel ist es, nicht öffentliche Antragstellende, vor allem gemeinnützige juristische Personen, von der möglichen Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts als öffentliche Antragstellende zu befreien. § 99 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) stuft juristische Personen als öffentliche Auftraggebende ein, sofern sie überwiegend von öffentlichen Stellen finanziert werden. Vor allem gemeinnützige Einrichtungen, die aus steuerrechtlichen Gründen nur über geringes Eigenkapital verfügen dürfen, geraten durch hohe Förderbeträge in diese Gefahr. Mit der Änderung des NFEG sollen Fördermittel aus Projektförderungen und/oder aus europäischen Direktzahlungen nicht mehr als eine überwiegend öffentliche Finanzierung eingestuft werden, so dass die Begünstigten keine öffentlichen Antragstellenden werden.

Ergänzender Hinweis: Für die Gestaltung des Landesvergaberechts im Unterschwellenbereich ist das MW zuständig.

D. 4.2 Zwischennachweise

In der vergangenen Förderperiode mussten im EFRE und ESF+ Zwischennachweise in Form eines Sachberichts zum Projektstand immer dann eingereicht werden, wenn ein Projekt jahresübergreifend durchgeführt wurde und im Vorjahr auch Mittel abgerufen worden sind.

Bereits eingeführte Vereinfachungen: Mit Beginn der Förderperiode 2021-2027 wurden bereits Vereinfachungen eingeführt, in dem ein Zwischennachweis erst dann erforderlich wird, wenn seitens des Zuwendungsempfängenden keine Mittel im Vorjahr abgerufen wurden. Aufgrund dessen, dass durch regelmäßige Mittelabrufe im Rahmen des Erstattungsprinzips der Projektstand zumeist hinreichend bekannt ist, wurde die Einreichung des Zwischennachweises systemisch umgestellt.

Weiteres Vorgehen: Die AG 2 des IMAK Förderverfahren hat für die Landesförderung vorgeschlagen, dass für Zwischennachweise folgende Regelung gelten soll:

- Die Verpflichtung zum Führen, zur Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises entfällt bei Projekten mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis 200.000 Euro.
- Die Zwischennachweispflicht entfällt ebenfalls bei Projekten mit einer Projektlaufzeit von max. 18 Monaten.
- Die Pflicht zur Zwischennachweisvorlage beschränkt sich grundsätzlich nur noch auf den Sachbericht (Dieser ist in der EU-Förderung bereits Standard.)

Es ist beabsichtigt, diese Regelungen auch auf die EFRE- und ESF+-Förderung zu übertragen und die ANBest EFRE/ESF+ entsprechend zu überarbeiten. Gleichzeitig wird der Zusatz in der EU-Förderung, dass ein Zwischennachweis nur einzureichen ist, wenn keine Mittel im Vorjahr abgerufen worden sind, beibehalten, da im EFRE- und ESF+ weiterhin das Erstattungsprinzip gilt.

D. 4.3 Indikatorik/ Datenerhebungen

Die Anforderungen an die Erhebung von Daten, insbesondere im Zusammenhang mit Indikatoren, sind über die vergangenen Förderperioden hinweg immer weiter angestiegen. Zum Beispiel hat sich die Anzahl der zu erhebenden Datenfelder von der Förderperiode 2014-2020 von 113 auf 142 in der aktuellen Förderperiode erhöht. Aufgrund der Mehrfachnutzung der Datenfelder, insbesondere im Zusammenhang mit Indikatoren potenzieren sich die zu erhebenden Datenfelder. Die Programmierung und Befüllung der Datenfelder bindet bei der NBank als Bewilligungsstelle Kapazitäten, die an anderer Stelle zur Beschleunigung von Bewilligungen und Auszahlungen eingesetzt werden könnten. Aber auch bei den Begünstigten ist der Aufwand für die Zulieferung der Indikatoren sehr hoch.

Weiteres Vorgehen: Aufgrund eigener fehlender Rechtssetzungskompetenz wird sich die VB EFRE/ESF+ für folgende Anpassungen einsetzen:

- Deutliche Reduzierung der Datenerfassungserfordernisse auf die Kernerfordernisse für das Programmmanagement und die Erfolgsmessung der Förderprogramme
- Der Grundsatz der Datensparsamkeit muss mehr Berücksichtigung finden
- Fachliche Erwägungen müssen bei der Festlegung von Indikatoren und Zielwerten größere Beachtung finden. Anstatt zentral definierter Vorgaben sollte es eine größere Offenheit für programmspezifische Indikatoren geben.

- Ggfs. Nutzung von Registerdaten. Damit kann auf die Abfrage beim Zuwendungsempfängenden verzichtet werden. Außerdem wird das Risiko widersprüchlicher Daten in unterschiedlichen Behörden minimiert.

D. 4.4 Informations- und Kommunikationspflichten/Sanktionen

Die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten beruht ausschließlich auf europarechtlichen Vorgaben. Dies beinhaltet auch die Kürzung der Zuwendung um bis zu 3 % bei entsprechenden Verstößen gegen die Pflichten. Die VB EFRE/ESF+ wie auch die NBank haben mit ihrem Leitfaden versucht, möglichst viel Flexibilität bei der Anwendung der Vorgaben umzusetzen. Aktuell prüft die VB EFRE/ESF+ gemeinsam mit der NBank, inwiefern der Leitfaden noch vereinfacht werden kann.

Weiteres Vorgehen: Die Handlungsspielräume in der aktuellen Förderperiode sind sehr gering, so dass die VB EFRE/ESF+ folgende Forderungen für die neue Förderperiode gegenüber der EU erhebt:

- Flexiblere Gestaltung der Vorgaben, insbesondere im Bereich Social Media oder auch je nach Art des Vorhabens. Nicht jeder Kommunikationskanal ist für jedes Vorhaben gleichermaßen geeignet. Beispiel: Welchen Sinn hat ein Hinweisplakat bei der Förderung einer Machbarkeitsstudie?
- Nicht Quantität, sondern Qualität von Maßnahmen muss im Vordergrund stehen
- Einführung eines Schwellenwertes für Kleinst- und Kleinvorhaben, in denen keine Informations- und Kommunikationsvorschriften einzuhalten sind.
- Abschaffung zusätzlicher Kommunikationspflichten für Vorhaben von strategischer Bedeutung

D. 5 Maßgaben bei Mittelabruf und Verwendungsnachweisprüfung

Ein Teil der Rückmeldungen der Stakeholder im „einfach fördern“-Prozess betraf die Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung bzw. die beizubringenden Unterlagen der Zuwendungsempfängenden.

D. 5.1 RPA-Testate

In der EFRE/ESF+-Förderung werden bereits jetzt weitestgehend keine Testate für Mittelabrufe oder Verwendungsnachweise von kommunalen Rechnungsprüfungsämtern (RPA) mehr angefordert. Testate von RPA haben bei Mittelabrufen oder

Verwendungsnachweisen keinen Mehrwert, da diese dort aufgrund von Prüfvorgaben nicht die eigene Prüfung der NBank ersetzen dürfen.

Auch in der Landesförderung soll nach den entsprechenden Ergebnissen der AG 1 des IMAK Förderverfahren die entsprechende Verwaltungsvorschrift gestrichen werden.

Die kommunalen RPA sind ohne Frage fachlich geeignet die entsprechenden Fragestellungen im Zuwendungsverfahren zu beantworten. Sie sind nach den Regelungen der niedersächsischen Kommunalverfassung jedoch unabhängig in ihrer Aufgabenwahrnehmung und können nach eigenem prüferischen Ermessen den Umfang ihrer Prüfung selbst festlegen und sind nur der jeweiligen Vertretung (Rat, Kreistag) gegenüber rechenschaftspflichtig. Durch einen „einfachen“ Zuwendungsbescheid können den RPA daher keine Vorgaben für eine bestimmte Prüfung oder deren Umfang gemacht werden. So ergibt sich, dass über das Land kein einheitlicher Standard für die Prüfinhalte und deren Umfang festgelegt werden kann. Der Verzicht auf die obligatorischen Testate wird Doppelarbeiten in den RPA und Zuständigkeitskonflikte zwischen verschiedenen Prüfinstanzen vermeiden.

Im ELER wird bei der Prüfung der Verwendungsnachweise kommunaler Begünstigter auf die doppelte Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Kommunen verzichtet. Die EU-Zahlstelle hat einer entsprechenden Regelung in den Bewilligungsbescheiden für einzelne investive Förderrichtlinien zugestimmt.

D. 5.2 Zahlfluss

Bis zur Förderperiode 2014-2020 wurden im EFRE/ESF+ zum Nachweis des Zahlflusses der Ausgaben entweder entsprechende Kontoauszüge geprüft oder Testate von Wirtschaftsprüfer:innen oder Steuerberater:innen angefordert. Hierauf wiesen auch die Teilnehmenden aus den regionalen Workshops hin. Mit der Förderperiode 2021-2027 wurde dieses Vorgehen bereits vereinfacht, da immer mehr Projekte von umfangreichen Pauschalierungen profitieren. Zum anderen waren über die vergangenen Förderperioden im Bereich des Zahlflusses kaum finanzrelevante Fehler zu beobachten. Die Prüfpraxis hat ergeben, dass wenn die eingereichten Rechnungsbelege den Anforderungen entsprechen, dies mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch für den dazugehörigen Zahlfluss gilt.

Bereits eingeführte Vereinfachung: In der Förderperiode 2021-2027 erfolgt die Prüfung des Zahlflusses im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe innerhalb der ohnehin vorgesehenen Vor-Ort-Kontrollen der NBank.

D. 5.3 Bagatellgrenzen

Im Ergebnis der Arbeitsgruppen des IMAK Förderverfahren ist eine Anhebung der bisherigen Bagatellgrenzen für Zinsen und Rückforderungen im Landeszuwendungsrecht empfohlen worden. Für Erstattungszinsen wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.500 Euro für Kommunen (750 Euro alle anderen) und für Rückforderungen in Höhe von 2.500 Euro für Kommunen (1.000 Euro für alle anderen) empfohlen. Das MF wurde beauftragt die notwendigen Änderungen an den Verwaltungsvorschriften bis zum Ende des Jahres 2025 umzusetzen.

Die EFRE/ESF+-Förderung profitiert in der aktuellen Förderperiode nur von der Anhebung der Bagatellgrenze für die Erhebung von Zinsen. Das EU-Recht sieht keine Bagatellgrenze für Rückforderungen vor. Für die Erhebung von Erstattungszinsen wird ein seitens des EU-Rechts gegebener Spielraum vom Land Niedersachsen bereits vollumfänglich ausgenutzt.

Weiteres Vorgehen: Für die kommende Förderperiode 2028-2034 wird sich die VB EFRE/ESF+ für die Einführung einer Kleinbetragsregelung in den EU-Vorschriften einsetzen. Entsprechende Forderungen werden auch seitens der anderen Länder und des Bundes mitgetragen.

D. 5.4 Belegvorlage und -aufbewahrung

Einzelne Vereinfachungsbitten der Zuwendungsempfängenden betrafen auch die Aufbewahrung und Vorlage von Belegen in der EU-Förderung.

Bereits eingeführte Vereinfachungen: Die Förderperiode 202-2027 hat in diesem Zusammenhang einige Neuerungen erfahren. Im Regelfall reicht für den Mittelabruf oder den Verwendungsnachweis die Einreichung als digitales Duplikat aus. Eine Einreichung im Original ist regelmäßig nicht mehr notwendig. Auch die frühere Verpflichtung, alle Belege im Original auf Papier aufzubewahren, wurde geändert. In der ANBest EFRE/ESF+ und in der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sind klare Rahmenbedingungen für eine digitale Aufbewahrung definiert. Mit den Neuregelungen wird der weitere Weg hin zu einer vollständigen Digitalisierung des Verfahrens beschritten. Weitere Vereinfachungsvorschläge zu diesem Thema bestehen aktuell nicht.

E. Anforderungen an die Kommunikation und Beratung

Den Beiträgen der Teilnehmenden in den regionalen Workshops war zu entnehmen, dass Zuwendungsempfangende und Förderinteressierte nicht nur verfahrenstechnische Anforderungen, sondern auch bestimmte Rahmenbedingungen im Förderumfeld als belastend empfinden. So werden auch die Kommunikationswege als herausfordernd empfunden. Dies betrifft die Informationsbeschaffung, die Antragsberatung sowie die Umsetzung der Förderung, aber auch die Themen Wissenstransfer, Fortbildungen und Vernetzung.

Die Kommunikation wurde teilweise als „unzureichend“ beschrieben. Hierbei spielte nicht nur die Kommunikation zwischen den Zuwendungsempfängenden und der NBank eine Rolle. Es wurden auch die Kommunikation zwischen den Institutionen und die unübersichtlichen Verwaltungsstrukturen angeführt. Die transparente Darstellung von internen Arbeitsanweisungen ist hierbei maßgeblich.

Anders als in den vorherigen Kapiteln sind die Themen „Kommunikation“, „Beratung“ und „Wissenstransfer“ zum überwiegenden Teil nicht durch Rechtsvorschriften, sondern durch gelebte Verwaltungspraxis entstanden. Eine Herangehensweise zur Verbesserung der Kommunikation und den Kommunikationswegen kann es sein, die gelebte Verwaltungspraxis zu analysieren und zu optimieren. Zudem spielt die Digitalisierung auch in diesen Bereichen eine essentielle Rolle. Die Vorschläge zur Gestaltung der NBank-Website im Bereich „Antragstellung“, zum Mangel an Informationen zur Förderung sowie zur übersichtlicheren Darstellung von Verwaltungsstrukturen können zum großen Teil nur Hand in Hand mit einer verbesserten Digitalisierung umgesetzt werden.

Die konkreten Vorschläge betreffen größtenteils die Umsetzung in der EFRE/ESF+-Förderung durch die NBank. Daher wurden auch die jeweiligen Antworten mit der NBank abgestimmt. Dem Grunde nach sind die Vorschläge aber durchaus auf andere Bewilligungsbehörden, beispielsweise in der Landesförderung, übertragbar.

E. 1 Kommunikation und Kommunikationswege für Zuwendungsempfangende

E. 1.1 Transparenz interner Dienstanweisungen

Es wurde der Wunsch geäußert, dass neben den Informationen zu Förderrichtlinien und -verfahren auch interne Dienstanweisungen der Regelungsgebenden gegenüber der/den Bewilligungsstelle(n) transparent für die Zuwendungsgebenden veröffentlicht werden. Interne Dienstanweisungen der VB EFRE/ESF+ werden nur insofern veröffentlicht, als dass sie eine unmittelbare Außenwirkung haben. Dies gilt beispielsweise für die ANBest EFRE/ESF+ oder für die Regelung der Standardeinheitskosten für Personalausgaben. Ein

Großteil der Erlasse der VB EFRE/ESF+ gegenüber der NBank sind jedoch rein technischer Natur und betreffen interne Arbeitsabläufe oder Auslegungsfragen.

Die Versorgung der Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden mit umfassenden Informationen steht im Spannungsverhältnis zu der Bitte um „schlanke Unterlagen“ ohne Überfrachtung mit weiterem Hintergrundwissen. Kurz gesagt: Erlasse der VB EFRE/ESF+ an die NBank enthalten oft viele technische Details, die für den Zuwendungsempfangenden inhaltlich nicht weiterführend sind. Daher werden interne Dienstanweisungen aktuell nicht an die Zuwendungsempfangenden herausgegeben, sondern adressatengerecht in Form von kurz gefassten Merkblättern oder Arbeitshilfen zu Formularen zur Verfügung gestellt.

Die NBank hat zu dieser Thematik zurückgemeldet, dass das Bedürfnis nach erweiterten Auslegungshinweisen zu Einzelfragen, welche über die bereits veröffentlichten Erlasse mit Außenwirkung und die bestehenden Arbeitshilfen hinausgehen, einen intensiven Beratungsbedarf auslöst.

Weiteres Vorgehen: Um den Beratungsbedarf zu reduzieren und dem Wunsch nach weiteren Informationen zur Förderung zu entsprechen, spielen hier die bereits eingeführten Merkblätter und Arbeitshilfen der NBank eine große Rolle. Um den Hintergrund und die Zielausrichtung von richtlinienspezifischen Regelungen nachvollziehbar und transparent in die Fördergestaltung aufzunehmen, bietet sich weiterhin das Instrument der NBank-Arbeitshilfen an, damit die Zuwendungsempfangenden gezielt über individuelle Änderungen informiert werden. Es erscheint weiterhin nicht zielführend, interne Verwaltungserlasse zu veröffentlichen. Der Regelungskern der Dienstanweisungen kann jedoch durchaus – möglichst adressatengerecht – in die Arbeitshilfen aufgenommen werden. Die NBank-Arbeitshilfen sollten dahingehend erweitert werden, dass sie erweiterte Q&A-Passagen mit häufiger vorkommenden Auslegungsfragen enthalten. Dabei sollte noch stärker als bisher auf eine klare Formulierung geachtet werden.

E. 1.2 Erreichbarkeit der Bewilligungsstelle erhöhen

Von Seiten der Stakeholder wurde in Teilen vorgetragen, dass die Erreichbarkeit der NBank-Beratung erhöht werden und auch die zeitliche Planbarkeit von Antragsbearbeitungen deutlich besser kommuniziert werden sollte. Hierbei spielt für die Zuwendungsempfangenden die Bearbeitungsdauer bis zur Bewilligung bzw. zur Mittelauszahlung eine große Rolle.

Bereits erreichte Vereinfachungen: Die Erreichbarkeiten der NBank-Infoline, Förderberatung und Fachbereiche sind – messbar nachgewiesen - deutlich erhöht worden. Die Erreichbarkeit liegt bei über 90 %. Die Bearbeitung der Mails an das Postfach der Beratung erfolgt werktags i.d.R. innerhalb von 24 Stunden.

Weiteres Vorgehen: Die rechtzeitigen Ankündigungen von Förderaufrufen sowie verbindliche Bearbeitungszeiträume für Rückmeldungen an den Zuwendungsempfängenden sind mit der NBank und den Fachressorts zu entwickeln. Zum anderen wird die Digitalisierung im Bereich Kommunikation einen großen Mehrwert erzeugen, wenn u.a. der Tracking- und Bearbeitungsstatus im Förderverfahren je Zuwendungsempfängenden sichtbar zur Verfügung stehen.

E. 2 Kommunikation zwischen den Behörden und Institutionen

Bei den Zuwendungsempfängenden besteht der Wunsch nach einer übersichtlicheren Verwaltungsstruktur, einem einheitlichen Verwaltungshandeln und einer verbesserten Kommunikation zwischen den Behörden untereinander.

Mit der Umsetzung der EFRE/ESF+-Förderung sind in Niedersachsen unterschiedliche Behörden befasst. Die Zuständigkeiten leiten sich teilweise unmittelbar aus der maßgeblichen Verordnung (EU) 2021/1060 ab. Dies betrifft die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde sowie der NBank und des Multifonds-Begleitausschusses. Diese Behörden wurden formal gegenüber der EU-Kommission designiert. Daneben wurden zur Zuständigkeitsregelung aber auch landesinterne Vereinbarungen getroffen, beispielsweise zur fachlichen Zuständigkeit der Förderressorts, für die inhaltliche Gestaltung der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien. An der Umsetzung der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien sind beispielsweise durch externe Stellungnahmen auch weitere Stakeholder beteiligt, die den Kreis der Verantwortlichen noch erweitern. Auch die ÄRL sind in das Zuständigkeitsgeflecht eingebunden, u.a. bei regional bedeutsamen EFRE/ESF+-Förderrichtlinien. Die Kommunikation und Zusammenarbeit der einzelnen Stellen untereinander unterliegt weitgehend keinen Regelungen von Seiten der EU-Kommission und gehört zur ständigen Verwaltungspraxis.

Derzeit bestehen bereits gut funktionierende Kommunikationswege zwischen der VB EFRE/ESF+, der Prüfbehörde sowie der Bescheinigungsbehörde, der NBank, den Fachressorts und den ÄRL durch regelmäßige Gesprächsrunden. Ferner bestehen etablierte Informationsflüsse und Austausche mit den Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, der EU-Kommission und dem Bund aufgrund der regelmäßig stattfindenden Begleitausschusssitzungen, Bund-Länder-Runden und Kommissionsgespräche. Diese Gespräche betreffen aber grundsätzlich die übergeordneten Ebenen des Multifonds-Programms und der Richtlinien, nicht die Ebene des Einzelprojekts.

Die Kommunikation der Zuwendungsempfängenden zur Antragstellung und Umsetzung zu den einzelnen Projekten erfolgt hingegen über die NBank. Hierzu wurde mehrfach der Wunsch nach einem stärker vereinheitlichten Verwaltungshandeln geäußert. In gleich gelagerten Fällen sei auch eine gleiche Entscheidung zu erwarten. Hier muss auf das „Ermessen“ bei der Ausübung des Verwaltungshandelns hingewiesen werden. Jede Projektförderung ist individuell zu betrachten und zu beurteilen. Teilweise bestehen zwar

interne Arbeitshilfen zur Beurteilung bestimmter häufiger vorkommender Sachverhalte, um die Ausübung des Ermessens zu erleichtern und einheitliche Standards zu setzen. Allgemeingültige Vorgaben der VB EFRE/ESF+ und richtliniengebenden Ressorts können per se nicht bis in den tiefsten Detaillierungsgrad vordringen; es bleibt häufig ein Ermessensspielraum. Mit einem bis ins Kleinste geregelten einheitlichen Vorgehen ohne Ermessen der Bewilligungsstelle würde das Ziel des Bürokratieabbaus verfehlt. Außerdem bestünde keinerlei Flexibilität in der Bewertung von Einzelfällen – diese wiederum wurde aber auch wiederholt von den Workshopteilnehmenden gefordert.

Weiteres Vorgehen: Eine weitergehende Vernetzung der beteiligten Behörden, auch über die rechtlich zwingenden Austausche hinaus, ist weiter anzustreben. Dies betrifft nicht nur die Kommunikation innerhalb des EFRE/ESF+, sondern auch Austausche über die Fondsgrenzen hinaus. In Bezug auf den Bereich „Verfahrensvereinfachungen“ ist der Prozess „einfach fördern“ ein gutes Beispiel funktionierender fondsübergreifender Kommunikation. Die gute und konkrete Abstimmung untereinander wird auch die Nachverfolgung der einzelnen Vereinfachungsvorschläge unterstützen. Aber auch für die bestehenden Austausche sollen stetig Verbesserungspotentiale gesucht und genutzt werden, z.B. durch weitere Vernetzung, die Erprobung neuer Formate, eine themenspezifische Besetzung des Teilnehmendenkreises oder - wenn nötig - die Einsetzung neuer Gesprächsrunden.

Hinsichtlich Anfragen von Zuwendungsempfängenden wirkt die VB EFRE/ESF+ bereits jetzt durch eine offene und transparente Kommunikation in ihrer öffentlichen Darstellung (www.europa-fuer-niedersachsen.de) darauf hin, dass durch ein Beschwerdemanagement gezielte Anfragen von Einzelfällen mit Sorgen und Wünschen an die NBank bzw. andere zuständige Stellen weitergeleitet werden.

E. 3 Wissenstransfer

E. 3.1 Fortbildungsbedarf

Durch den hohen Beratungsbedarf wird auch ein erhöhter Bedarf an Fortbildungen zu grundsätzlichen und spezifischen, fördertechnischen Fragen bei Zuwendungsempfängenden identifiziert. Die bereits vorhandenen unterschiedlichen Schulungsformate der NBank, wie z.B. Beratungssprechtage, themenspezifische Fördercafés und Webinare sowie richtlinienspezifische Schulungen sind in unterschiedlichen Bereichen zu ergänzen.

Es wird durch die Stakeholder aus „einfach fördern“ deutlich, dass die Komplexität der grundsätzlichen Förderthemen, wie z.B. EU-Beihilferecht, allgemeines Zuwendungsrecht und Vergaberecht weiteren Schulungsbedarf auslösen. Obwohl im Fokus eine generelle Vereinfachung der Förderung steht, um den Schulungs- und Beratungsbedarf zu

minimieren, werden grundsätzliche Themen zu Förderung auch weiterhin einen hohen Anteil an vorhandenem Wissen zur Umsetzung von Förderung ausmachen.

Bereits erreichte Vereinfachungen: Die NBank hat in Zusammenarbeit mit der VB EFRE/ESF+ und den Fachressorts zusätzliche richtlinienspezifische Informationsangebote geschaffen, die beispielsweise die Antragstellung oder Stellung von Mittelabrufen, aber beispielsweise auch beihilferechtliche Fragestellungen mit konkretem Bezug zur jeweiligen EFRE/ESF+-Förderrichtlinie betreffen.

Weiteres Vorgehen: In Zusammenarbeit mit der NBank und den Fachressorts ist das bestehende Fortbildungsangebot der NBank durch ein Online-Angebot zu konkreten Förderbelangen zu erweitern. Es ist zu prüfen, ob durch niedrigschwellige Schulungsangebote oder abrufbare Erklär-Videos für grundsätzliche Fragestellungen zur Förderung der Beratungsbedarf reduziert werden kann. Zusätzlich können veröffentlichte Förderanträge mit konkreten Positiv- und Negativbeispielen als Hilfestellung dienen. Dabei sollten gute Erfahrungen mit richtlinienspezifischen Fortbildungen zu praktischen Fragen genutzt werden. Im ersten Schritt müssen jedoch die bestehenden richtlinienspezifischen oder übergreifenden Bedarfe ermittelt werden, um gezielt das Informationsdefizit ausgleichen zu können. Für entsprechende Hinweise aus dem Kreise der Zuwendungsempfängenden und Verbände sind die Fachressorts, die NBank und die VB EFRE/ESF+ dankbar.

Teilnehmende der Workshops haben sich auch für eine zwingende Teilnahme aller Zuwendungsempfängenden an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen ausgesprochen, um einen einheitlichen Informationsstand der Antragstellenden bzw. Zuwendungsempfängenden zu gewährleisten. Aus Sicht der VB EFRE/ESF+ sollte die Teilnahme an Fortbildungen weiterhin freiwillig und nicht als zwingende Auflage im Bescheid festzusetzen sein. Es handelt sich um ein Angebot, keine Verpflichtung.

E. 3.2 Vernetzungsbedarf

In den Workshops wurde vorgeschlagen, dass organisierte Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten für die Zuwendungsempfängenden bei Fragestellungen in der Förderung geschaffen werden sollten. Diese Form des Wissenstransfer kann von Seiten der NBank aufgegriffen und unterstützt werden. Die Vernetzung und Organisation eines Wissenstransfers zwischen den Zuwendungsempfängenden bzw. zwischen deren Trägerverbänden kann als Ausfluss des Partnerschaftsprinzips gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 gewertet werden und wird seitens der VB EFRE/ESF+ ausdrücklich begrüßt.

Bereits erreichte Vereinfachungen: Bei Richtlinien mit sehr homogenem und stabilem Empfängerkreis besteht häufig bereits jetzt eine gute Vernetzung, auch durch regelmäßige Veranstaltungen und Informationsaustausche.

Weiteres Vorgehen: In Zusammenarbeit mit den Fachressorts und der NBank, den ÄRL sowie den Wirtschafts- und Sozialpartner:innen sollten richtlinienspezifisch weitere Vernetzungsangebote erarbeitet werden. Eine digitale Vernetzung der unterschiedlichen Akteure, die an einem Projekt beteiligt sind, könnte dabei helfen das Informationsangebot zu erweitern. Hierbei können Best-Practice-Projekte eine wichtige Rolle spielen. Bestehende Netzwerkstrukturen sollten weiter ausgebaut und ggf. durch die Einführung neuer Formate oder ggf. auch durch richtlinienübergreifende Veranstaltungen ergänzt werden.

E. 4 Bedarf an Beratung

E. 4.1 Einbeziehung zusätzlicher Beratungsstellen

Die Workshopteilnehmenden haben den Wunsch geäußert, dass das Informationsangebot zu Fördermöglichkeiten insgesamt ausgebaut werden sollte. Dies betrifft grundsätzlich eine vorbereitende und flankierende Beratung zu der NBank-Beratung, aber auch spezifische Bedarfe wie eine weitergehende Beihilferechts- und Vergaberechtsberatung. Es wurde zudem von Seiten der Stakeholder kritisiert, dass die NBank externen Beratungsstellen (z. B. Wirtschaftsförderern) keine Daten zur Verfügung stellen.

Als zwischengeschaltete Stelle hat die NBank nicht nur gemäß Art. 71 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mehrere EU-rechtlich geregelte Zuständigkeiten von der VB EFRE/ESF+ übernommen, sondern ist gemäß der Aufgabenübertragungsvereinbarung mit der VB EFRE/ESF+ auch zentral für die Förderberatung zu EFRE/ESF+ zuständig.

In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass es gerade beim Heranführen unerfahrener Projektträger oder bei der Bekanntmachung neuer Förderrichtlinien durchaus zusätzlicher Beratungsangebote bedarf. Hier besteht in Niedersachsen ein breites Netzwerk verschiedener Akteur:innen, die in verschiedenen Formaten mit der NBank zusammenarbeiten. Denn nur eine koordinierte Beratungsstruktur kann den Förderinteressenten zuverlässige und rechtssichere Auskünfte und Unterstützung bieten, ohne unnötige Zusatzarbeiten und damit unnötige Verlängerungen der Antragsphase hervorzurufen.

Im Bereich des Beihilfe- und Vergaberechts darf die NBank aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Rechtsberatung lediglich allgemeine Hinweise geben, aber nicht in die Einzelberatung einsteigen. In einigen Richtlinien ist daher eine (rechtliche) Beratung als Fördergegenstand vorgesehen.

Bereits erreichte Vereinfachungen: Das Beratungsangebot der NBank ist flexibel gestaltet und wird stetig erweitert. Der Fokus liegt auf richtlinienspezifischen

Beratungsformaten. Dabei wird inzwischen verstärkt darauf geachtet, dass bei konkretem Förderinteresse frühzeitig ein direkter Kontakt zum zuständigen Fachteam der NBank hergestellt wird, beispielsweise durch gemeinsame Videokonferenzen zur Klärung bestimmter Vorfragen der Antragstellenden. Seit 2025 bietet die NBank in Zusammenarbeit mit der VB EFRE/ESF+ eine Veranstaltungsreihe an, in der beihilferechtliche Problemstellungen richtlinienspezifisch anhand typischer Fallkonstellationen mit vielen Beispielfällen adressatengerecht dargestellt werden.

Zudem besteht bereits jetzt eine sehr gute Vernetzung mit den weiteren beratenden Stellen und Multiplikatoren, beispielsweise den ÄrL und Wirtschaftsförderern. Diese Netzwerke werden gezielt zur Verbreitung von Informationen, beispielsweise zu neuen Förderrichtlinien, genutzt.

Für den Bereich „Beratung durch die ÄrL“ ist die Initiative „einfach beraten“ des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig zur Gründung und Betreuung eines regionalen Berater:innen-Netzwerkes im Amtsbezirk Braunschweig ein Leuchtturmprojekt. Mit dem Projekt steht die Vernetzung von Berater:innen im Vordergrund, die sich im regelmäßigen Austausch mit Lösungsansätzen zu Fragestellungen der Zuwendungsempfängenden und Förderinteressierten beschäftigen. Ziel ist es, die Fördermittelberatung und die Fördermittelakquise in der Region durch Austausch und Kooperation zu verbessern. Inhaltlich und thematisch wird das Netzwerk an den Bedarfen seiner Mitglieder ausgerichtet. Mit regelmäßigen, systematischen Informationen über Förderprogramme und die Entwicklung der Förderstrukturen in Land und Bund soll mehr Transparenz erreicht werden. Einen Schwerpunkt legt das Netzwerk auf Förderprogramme und –mittel für Kommunen. Vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage und der angespannten finanziellen Situation vieler Kommunen soll durch den fachlichen Austausch im Netzwerk insbesondere die Partizipation der Kommunen an den Förderprogrammen optimiert werden. Der Austausch von Wissen stärkt die Beratung und die Resilienz bei zukünftigen Fragestellungen.

Weiteres Vorgehen: Gemeinsam mit der NBank und den Fachressorts sollte richtlinienbezogen geprüft werden, wie externe Stellen besser in das Beratungsangebot eingebunden werden können. Dabei sollte an Beispielen guter Zusammenarbeit wie z.B. die gute behördenübergreifende Kooperation der ÄrL, der NBank sowie verschiedener Stakeholder und Wirtschaftsförderer zur Aktivierung der Übergangsregion Lüneburg angeknüpft werden. Die bestehende Zusammenarbeit der NBank mit weiteren Stellen sollte weiter ausgebaut werden, um für die Zuwendungsempfängenden das bestmögliche Beratungsangebot zu bieten. Die bereits bestehenden unterschiedlichen Beratungsangebote sollten bedarfsgerecht erweitert und um zusätzliche Formate ergänzt werden.

E. 4.2 Mangel an (fondsübergreifender) Information im Internet

Die Förderlandschaft für Zuwendungsempfänger ist derzeit noch unübersichtlich gestaltet. Die Zuwendungsempfänger haben die Möglichkeit, verschiedene Förderungen des Bundes, des Landes oder der EU zu nutzen und diese teilweise zu kombinieren. Diese Vielfalt auf den unterschiedlichen Ebenen in unserem föderalen System erschwert eine ausreichende Bekanntmachung von neuen Förderprogrammen/ Förderrichtlinien, gerade mit kombinierten oder neuartigen Fördermöglichkeiten. Die Informationen zu der Förderlandschaft auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene sind überwiegend auf unterschiedlichen Websites zu finden und lassen sich nicht fondsübergreifend abrufen. Informationen zu Kombinationsmöglichkeiten von unterschiedlichen Fördermitteln sind teilweise nicht vorhanden. Kommunen sowie der Mittelstand Niedersachsens kennen teilweise nicht alle Fördermöglichkeiten, von denen sie profitieren könnten.

Es ist festzustellen, dass es derzeit noch keine einheitliche Informationsplattform für alle Fördermöglichkeiten in Niedersachsen, auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene gibt. Für die EU-Ebene gibt es hierzu eine Informationspflicht gemäß Art. 46 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche sich auf die Darstellung auf einem einzigen Webportal beschränken kann. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch Querverweise auf andere Seiten ausreichen bzw. möglich sind.

Ziel der Fördergebenden muss es sein, aktuelle und vollumfassende Informationen soweit zur Verfügung zu stellen, um eine ganzheitliche Transparenz für den Zuwendungsempfänger zu erreichen.

Weiteres Vorgehen: Für den Bereich der EU-Förderung arbeitet das MB bereits an einem Relaunch des bestehenden Projektatlas/ Förderfinders zu EFRE/ESF+- und ELER-Förderungen in Niedersachsen, um die Erreichbarkeit für Förderinteressierte sowie die Transparenz im Förderverfahren zu erhöhen.

Mit Verweis auf den Beschluss der Landesregierung vom 21.01.2025 zur Umsetzung der Vorschläge des IMAK Förderverfahren ist die im MB verortete „zentrale Stelle Förderwesen“ damit beauftragt, einen einheitlichen und zentralen niedersächsischen „Förderfinder“ mit sämtlichen in Niedersachsen angebotenen Landesförderungen einzurichten. Im Detail wird hierzu auf den Abschnitt F verwiesen.

F. Anforderungen an die Digitalisierung

Das Voranschreiten der Digitalisierung ist im Bereich des Förderwesens ein zentrales Thema. Dies zeigte sich auch im Rahmen des Prozesses „einfach fördern“. Viele aus den „einfach fördern“-Workshops herausgearbeiteten Vorschläge betrafen das Thema Digitalisierung. Die Bedarfe im Bereich der Digitalisierung, die seitens der Stakeholder aufgeführt wurden, erstrecken sich dabei auf das gesamte Förderverfahren von der Antragstellung bis hin zum Mittelabruf und der Verwendungsnachweisprüfung.

Herausgearbeitet wurde im Rahmen der Workshops der dringende Bedarf nach digitalen Lösungen für bessere Verknüpfungen und Vereinheitlichungen von Förderverfahren. Zur Umsetzung dessen kam unter anderem die Forderung nach einem übergreifenden, einheitlichen, digitalen und fondübergreifenden Online-Antragsprogramm auf. Zudem wurde vorgeschlagen, dass insgesamt ein intelligenterer Datenaustausch zwischen den einzelnen Stellen stattfinden sollte. Des Weiteren wurde wiederholt vorgebracht, dass eine Erweiterung von Hilfestellungen und eine digitale Fördermittelberatung notwendig seien.

Kurz beschrieben wurden die Bedarfe seitens der Stakeholder mit „Förderung auf einen Blick und einen Klick“. Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Veränderungen bereits bewirkt werden konnten, was in Zukunft noch mitgedacht werden muss und wie mit den aus den Workshops hervorgegangenen Vorschlägen, weiter vorgegangen wird. Es sei aber nochmal darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bericht sich nur mit den Vereinfachungen der Förderverfahren beschäftigt. Handlungsvorschläge, fachlich-inhaltlicher und förderpolitischer Art, sind hiervon nicht mit umfasst, sondern anderen Gremien vorbehalten.

F. 1 Ergebnisse des IMAK Förderverfahren zum Bereich Digitalisierung

Auch im Rahmen des IMAK Förderverfahren stellte das Thema Digitalisierung im Förderverfahren ein wichtiges Thema dar, in dem enormer Handlungsbedarf gesehen wurde. Aufgrund dessen hat man im Zuge der AG 1 unter Federführung des MI eine Unterarbeitsgruppe (UAG) Digitalisierung gegründet. Die Arbeitsaufträge der UAG richteten sich dabei nach den Nr. 7 und Nr. 8 der Beauftragung durch die Landesregierung:

- „7. Unterbreitung von Vorschlägen zur Digitalisierung von Förderprogrammen auch mit kommunalem Empfängerkreis und
- 8. Bewertung der Umsetzbarkeit von Digitalisierungsvorschlägen.“

Die UAG erarbeitete diesbezüglich ein Zielbild. Dabei war allen Beteiligten von Beginn an bewusst, dass die erarbeiteten Maßnahmen und Ziele nur langfristig zu erreichen sind.

Neben der AG 1 hat sich auch die AG 2 des IMAK Förderverfahren, unter Federführung des MB, mit der Frage der Digitalisierung für sonstige Zuwendungsempfänger

beschäftigt. Die AG 2 hat die Forderungen der AG 1 bekräftigt und durch weitere Forderungen, wie z.B. einer ganzheitlichen Digitalisierung des gesamten Förderverfahrens, ergänzt. Mit Kabinettsbeschluss vom 21.01.2025 hat die Landesregierung die Umsetzung der Vorschläge zur Digitalisierung beschlossen. Die Koordinierung wurde der „zentralen Stelle Förderwesen“ im MB übertragen.

Im Rahmen des IMAK Förderverfahren konnte bereits eine Vielzahl der in den Workshops herausgearbeiteten Themen zur Digitalisierung auf Landesebene mit eingebracht und in den Abschlussberichten des MI und des MB aufgenommen werden. Der IMAK Förderverfahren kam zu folgendem Ergebnis:

Zitat aus dem Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren: „[...] dass das vollständige Potential der Fördervereinfachung nur unter der Bedingung der vollständigen Digitalisierung des gesamten Förderprozesses von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist dabei auch die Notwendigkeit der Einrichtung eines zentralen Förderportals [Einführung einer ganzheitlichen Digitalplattform über die Bedarfe aller Förderstellen und Zuwendungsempfängenden in Niedersachsen hinweg] sowie die Einrichtung eines „Förderfinders“ zur notwendigen Erhöhung der Transparenz der Fördermöglichkeiten [Einbettung der niedersächsischen Landes- und EU-Förderrichtlinien in den Onlinedienst] zu unterstreichen.“ (Zitat Ende)

Die Landesregierung hat beschlossen, dass zuwendungsbasierte Förderverfahren künftig vorrangig digital abgewickelt werden sollen. Nur in Ausnahmefällen soll es hiervon Abweichungen geben. Noch innerhalb dieser Legislaturperiode soll zudem ein sog. Förderfinder implementiert werden. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Website, die einen Überblick über alle Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen geben soll. Durch die „zentrale Stelle Förderwesen“ soll dann geprüft werden, ob auf dieser Website auf lange Sicht auch die Bundes- und EU-Förderung eingebettet werden kann. Zudem sind Förderungen weiterer Stellen des Landes Niedersachsen (z. B. Landesamt für Denkmalpflege, Landschaften und Landschaftsverbände, Landwirtschaftskammer, NLWKN etc.) zu berücksichtigen. Seitens der Stakeholder wurde wiederholt bemängelt, dass das Förderwesen unter einer unübersichtlichen Vielzahl von Quellenportalen leidet. Zwar sind entsprechende Informationen online verfügbar, aber auf verschiedene Seiten im Internet verteilt. Fachministerien, die ÄRL und die NBank unterhalten allesamt Infoseiten zum Thema Förderung mit jeweils verschiedenen Schwerpunkten. Problematisch hierbei ist, dass der Antragstellende dadurch häufig auf die Situation zurückgeworfen wird, sich abhängig vom Verfahrensstand die Informationen von gleich mehreren Websites zusammensuchen zu müssen. Durch die Implementierung des Förderfinders wird ermöglicht, dass die Antragstellenden auf einen Blick einen Überblick über förderfähige Projekte erlangen und die oben beschriebenen Probleme der Vergangenheit angehören.

Des Weiteren hat die Landesregierung die Implementierung eines an die vorgenannte Website anschlussfähigen Förderportals zur vollständigen Abwicklung von

Landesförderverfahren (Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung bzw. Ablehnung, Mittelabruf und Nachweis der Verwendung) beschlossen. Darüber hinaus soll ein standardisiertes Baukastensystem für die Erstellung von Online-Antragstrecken für Förderprogramme entwickelt werden.

Die auf Landesebene beschlossenen Änderungen stellen eine enorme Erleichterung im Vergleich zum Status quo dar. Auch wird dies in Zukunft vielerlei Veränderungen und Erleichterungen mit sich bringen. Nicht alles wird direkt umgesetzt werden können. Es bedarf Zeit, um alle entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Wie die konkrete technische Umsetzung des Förderfinders und der Förderdatenbank am Ende erfolgt und inwiefern die Landes-, Bundes- und EU-Förderung auf den jeweiligen Portalen abgedeckt werden können, muss noch genauer ausgearbeitet werden. Die Zuständigkeit für die Konzepterstellung wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 21.01.2025 der im MB verorteten „zentralen Stelle Förderwesen“ übertragen.

F. 2 Digitalisierung im EU-Förderverfahren

Die Einführung eines digitalen Förderportals verändert nicht die fachlichen Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden bzw. der Bewilligungsstelle. Im Bereich EFRE/ESF+ liegt die Zuständigkeit zur Abwicklung des gesamten Förderverfahrens weiterhin bei der NBank. Die NBank ist bei der Digitalisierung des Förderverfahrens mit dem elektronischen Kundenportal bereits weit fortgeschritten. Dies entspricht auch den zwingenden Vorgaben der EU im Bereich „E-Cohesion“.

Die NBank hat bereits im Bereich des Kundenportals die festgestellten Handlungsbedarfe aufgenommen und wird diese zukünftig mit Unterstützung eines externen Dienstleisters an die Bedarfe der Zuwendungsempfängenden anpassen und optimieren. Hierzu wird es mit Blick auf die zu schaffenden und erweiterten Kommunikationskanäle einen umfassenden Relaunch durch die NBank geben, welcher aufgrund des Umfangs nicht kurzfristig durchzuführen ist. Weitere Ausführungen finden sich im nachfolgenden Abschnitt.

F. 2.1 Digitalisierung im Förderverfahren

F. 2.1.1 Einrichtung eines gemeinsamen Daten- und Kommunikationsraum

Oftmals wurde im Rahmen der Workshops kritisiert, dass die verschiedenen Phasen des Förderverfahrens und die damit verbundene Kommunikation (beispielsweise per Kundenportal oder E-Mail) auf zu vielen physischen und digitalen Ebenen laufe. Gewünscht war seitens der Teilnehmenden der Workshops, dass ein einheitlicher Datenraum und eine einheitliche Softwarelösung mit entsprechender

Nachrichtenfunktion angelegt werden. In diesem Datenraum sollen dann sowohl Antragsunterlagen, Bewilligungen, Mittelabrufe und Nachweise zur Einsicht durch Beteiligte (Antragempfangende, Antragstellende, Dritte wie beispielsweise ÄrL) mit abgestufter Berechtigung abgelegt werden können. Dieses abgestufte Berechtigungssystem ist dabei aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen notwendig.

Weiteres Vorgehen: Die NBank hat im Bereich der Kommunikation via Kundenportal bereits selbst einen Handlungsbedarf festgestellt und die Umsetzung einer sogenannten „Postbox“ im Kundenportal vorgesehen. Mit Einführung der Postbox wird es dann nur noch einen Kommunikationskanal zwischen den Kunden/Zuwendungsempfängenden und der NBank geben. Die Möglichkeiten der Postbox-Funktion müssten dann ggf. noch ausgeweitet und optimiert werden. Zum Beispiel könnte eine Einbindung dritter Stellen (z.B. ÄrL und Prüfbehörde) ebenfalls über das Kundenportal erfolgen. Hinsichtlich des einheitlichen Datenraums und der Möglichkeit durch verschiedene Beteiligte Unterlagen ablegen zu können, bedarf es weiterer Prüfungen, inwiefern dies realisierbar und datenschutzrechtlich möglich ist. Es wird angeregt, dass die NBank neben der Einführung der Postbox, die Umsetzung eines einheitlichen Datenraums mit unterschiedlichen Zugriffsrechten prüft und entsprechend umsetzt. Die Bearbeitung soll durch einen neuen Dienstleister der NBank erfolgen.

Für den ELER-Fonds besteht für die Förderrichtlinien LEADER und ZILE ein komplett digitales Antragsverfahren mit Schriftformersatz, das Onlineantragsmanagement der Ämter für regionale Landesentwicklung (OAMan ÄrL). Es ist als Plattform im Baukastensystem aufgebaut, um weitere Förderrichtlinien anbinden zu können. Die Authentifizierung erfolgt für natürliche Personen über die Bund ID, für Unternehmen über Mein ELSTER-Unternehmenskonto (MUK). Dies ermöglicht den Verzicht auf begleitende Papierunterlagen mit einer Unterschrift. In OAMan ÄrL können alle zum Antrag notwendigen Unterlagen hochgeladen und ggf. auch später ergänzend nachgereicht werden. Ebenso ist der Verwendungsnachweis mit allen Unterlagen in gleicher Form anzulegen und einzureichen. Durch Plausibilisierungen in der Web-Anwendung sind alle Pflichtfelder auszufüllen; andernfalls ist die Einreichung nicht möglich. Die Zuwendungsbescheide werden digital in den Postfächern der Bund ID oder MUK abgelegt; der Begünstigte wird per Mail vom Posteingang informiert. OAMan ÄrL ermöglicht über eine Rückfragefunktion innerhalb des Programms den direkten Kontakt zwischen Begünstigtem und Bewilligungsstelle. Die Kommunikation kann direkt in der elektronischen Akte der Bewilligungsstelle gespeichert werden, ebenso wie das automatisiert mit den eingereichten Anträgen und zugehörigen Unterlagen erfolgt.

F. 2.1.2 (Bundesländer-) Übergreifendes einheitliches digitales Antragsprogramm für ELER, EFRE und ESF+

Zudem kam der Wunsch nach einem standardisierten, digitalem Antragsprogramm, über die Ländergrenzen hinweg, auf. Ein entsprechend standardisiertes Antragsprogramm würde die länderübergreifende Förderverwaltung entsprechend erleichtern, da Einarbeitungsphasen in neue Antragsprogramme wegfallen würden.

Weiteres Vorgehen: Die Einführung eines standardisierten Antragsprogramms für ELER-, EFRE- und ESF+- Förderungen, würde eine bundesländerübergreifende Abstimmung hinsichtlich der Einführung einer einheitlichen "Fördersoftware" erforderlich machen. Eine Einigung der Bundesländer erscheint angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen als unwahrscheinlich. Derzeit verfolgen alle Bundesländer Individuallösungen. Nur in begrenztem Umfang existieren Kooperationen zwischen Förderbanken. Diese Individuallösungen und die damit verbunden und bereits getätigten Investitionskosten müssten dann entsprechend gerechtfertigt werden. Die Einführung eines gemeinsamen Förderportals bzw. einer Fördersoftware erfordert zudem eine redaktionelle Begleitung und müsste mit einem entsprechenden zusätzlichen Mitarbeiterstab ausgestattet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher eine landesinterne Lösung als prioritär. Das konkrete Konzept der „zentralen Stelle Förderwesen“ zur Digitalisierung der Antragsverfahren ist zunächst abzuwarten. Es sollten keine unnötigen parallelen Prozesse initiiert werden.

F. 2.1.3 Automatisches Benachrichtigungssystem

Kritisiert wurde zudem, dass die Antragstellenden oftmals über den Bearbeitungsstatus im Unklaren seien. Zum einen werde der jeweilige Status nicht durchgängig und auch nicht einheitlich zwischen den Beteiligten kommuniziert, zum anderen komme es auch wiederholt zu Verzögerungen bei der Abarbeitung von Anträgen. Dadurch entsteht bei den Antragstellenden große Planungsunsicherheit. Im Rahmen der Workshops kam der Wunsch auf, dass ein einheitliches Datenraumsystem automatisierte Nachrichten über Änderungen im Datenraum und den Bearbeitungsstatus an die Beteiligten sendet. Dabei solle u.a. auf bevorstehende Fristen, fehlende oder unvollständige Daten hingewiesen, sowie über erfolgte Prüfschritte unterrichtet werden. Zudem ist eine klare Kommunikation der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer gewünscht.

Weiteres Vorgehen: Entsprechend der Rückmeldung seitens der NBank können Bearbeitungsstadien derzeit nur grob übermittelt werden. Dabei werden nur die notwendigen Bearbeitungsstadien abgebildet, wie z.B. Antragsprüfung, Bewilligung, Mittelabrufprüfungen, Verwendungsnachweisprüfungen. Dies entspricht nicht den in der NBank dahinterliegenden tatsächlichen Prüfschritten. Eine Information über jeden einzelnen Schritt wird seitens der NBank als nicht sinnvoll erachtet.

Die VB EFRE/ESF+ regt bei der NBank an, dass nochmal geprüft wird, über welche Punkte noch zu benachrichtigen ist, bzw. welche Prüfschritte für die Antragstellenden ggf. von Interesse sein könnten. Sofern sich dabei Änderungen ergeben sollten, wäre das System entsprechend anzupassen. Wichtig zu beachten ist, dass nicht über jeden einzelnen vorgenommenen Schritt berichtet werden muss, sondern nur über die wesentlichen Schritte im Förderverfahren.

Hinsichtlich einer zeitgenauen Aussage zur voraussichtlichen Verfahrens- bzw. Bearbeitungsdauer im Vorfeld der Antragstellung wird es auch zukünftig keine klaren Auskünfte von Seiten der NBank geben können. Die Dauer hängt immer vom individuellen Arbeitsaufwand ab, der bei jedem Antrag unterschiedlich ausfallen kann. Die Festlegung eines verbindlichen zeitlichen Korsetts kommt demnach auch nicht in Betracht, da dies zu Einbußen in der Qualität der Bearbeitung führen könnte. Die Dauer der Bearbeitung ergibt sich zudem aus allen am Förderverfahren beteiligten Stellen und den dazugehörigen Fristen. Es liegt also nicht allein in der Hand der NBank. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass eine hohe Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung beitragen.

Das o. g. Programm OAMan ÄrL zeigt dem Begünstigten den jeweiligen Bearbeitungsstatus seines Vorhabens an. Aber auch im ELER gilt, dass die Bearbeitungsdauer im Vorfeld nicht konkret eingeschätzt werden kann, um daraus eine verlässliche Kommunikation mit den Begünstigten ableiten zu können. Durch die Plausibilisierungen im Programm werden die bisher unvollständig ausgefüllten Papieranträge zurückgehen und damit Nachforderungen seitens der Bewilligungsstellen seltener werden. Daraus resultieren raschere Bearbeitungszeiten.

F. 2.1.4 Datenaustausch innerhalb der NBank-Systeme und zwischen anderen Institutionen

Auf Seiten der Antragstellenden entsteht großer Mehraufwand dadurch, dass zwischen den einzelnen Prozessschritten im Förderverfahren, wenn überhaupt, dann nur teilweise Daten ausgetauscht werden. Dies führt beispielsweise dazu, dass Daten, die bereits im Förderantrag zur Verfügung gestellt wurden, i.R.d. Verwendungsnachweisprüfung erneut manuell eingegeben werden müssen oder das bereits vorhandene Daten über den Antragstellenden nicht automatisch in den Antragsunterlagen ergänzt werden. Gewünscht ist, dass man ein intelligenteres Informationssystem schafft, welches bereits vorhandene Daten des Antragstellenden automatisch in den Antrags- oder Verwendungsnachweis-Unterlagen ergänzt. Zudem solle es die Möglichkeit geben, Informationen Dritter automatisch mit einbeziehen zu können. Das ArL Braunschweig hält dies ebenfalls für sinnvoll, plädiert aber für ein System oder zumindest eine automatische Kommunikation zwischen den von den verschiedenen Bewilligungsstellen (Länder, Bund) genutzten digitalen Plattformen.

Weiteres Vorgehen: Die NBank selbst arbeitet derzeit an einer entsprechenden Umsetzung innerhalb der hauseigenen Systeme. Dabei werden die EU-Vorgaben berücksichtigt. Demnach wird eine entsprechende Umsetzung innerhalb der NBank-Systeme erfolgen. Im Hinblick auf den Austausch mit anderen Institutionen stellt sich die Umsetzung etwas problematischer dar, da hierbei datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Die VB EFRE/ESF+ regt bei der NBank an, dass diese prüft, ob eine Einbindung anderer Institutionen in das vorhandene System möglich ist.

F. 2.1.5 Digitale Lösung für Änderungen im Antragsverfahren ermöglichen

Eine weitere aus den Workshops herausgearbeitete Herausforderung ist, dass nach Ausfüllen der Antragsmaske kleinere nachträgliche Änderungen zur Folge haben, dass der gesamte Antrag erneut auszufüllen ist. Dies führe bei den Antragstellenden zu hohen Personal- und Kostenaufwänden.

Weiteres Vorgehen: Im Hinblick auf den Wunsch einer digitalen Lösung für unkomplizierte Änderungen im Antragsverfahren sind im Grunde seitens der NBank keine Änderungen vorzunehmen. Für entsprechende Änderungen kann auch derzeit schon der Geschäftsvorfall „Änderungsmitteilungen“ im Kundenportal genutzt werden. Nimmt man die entsprechenden Änderungen über die Änderungsmitteilung im Kundenportal vor, führen nachträgliche Änderungen nicht dazu, dass ganze Anträge neu auszufüllen sind. Da innerhalb der NBank aber bereits eine Überarbeitung der Systeme erfolgt, regt die VB EFRE/ESF+ an, dass eine Bearbeitungsmöglichkeit der Anträge im Rahmen des Antragsverfahrens mit in das System eingefügt wird. Die Programmierung sollte punktuelle, niederschwellige Änderungen zulassen ohne, dass das gesamte Antragsformular erneut ausgefüllt werden muss. Änderungen sollten so lange möglich sein, bis der/die Antragsempfänger:in die konkrete Antragsprüfung beginnt und damit die Änderungsmöglichkeit manuell sperrt. Zudem könnte eine weitere Funktion eingeführt werden, wonach nach einer bestimmten Zeit, in der keine weiteren Änderungen vorgenommen wurden, die Änderungsfunktion ggf. durch Fristablauf automatisch gesperrt wird.

F. 2.1.6 Nutzerfreundliche Gestaltung des Online-Antragsverfahren

Ein weiteres großes Anliegen der Workshop-Teilnehmenden war es, das Online-Antragsverfahren nutzerfreundlicher zu gestalten und vorhandene Hilfestellungen im Rahmen der Antragstellung zu verbessern bzw. zu erweitern. Derzeit seien die Antragsformulare vielfach nicht selbsterklärend. Die notwendigen Kenntnisse zur richtigen Befüllung der Eingabemasken müssen oftmals dezentral bei den Antragstellenden aufgebaut werden. Bei einem Personalwechsel gehen die erarbeiteten Kenntnisse zudem schnell verloren. Vorgeschlagen wurde, dass den Antragstellenden

kurze Video-Tutorials zur Nutzung der Eingabemaske, zum Inhalt von Förderprogrammen oder Step-by-Step-Tutorials zur Verfügung gestellt werden.

Selbstverständlich ist der erste Ansatzpunkt, Formulare von Vornherein so zu gestalten, dass sie für den Adressatenkreis verständlich sind. Gerade bei klaren rechtlichen Anforderungen aus dem EU-Recht besteht jedoch nur wenig Spielraum zur Vereinfachung. Hier muss oftmals mit Legaldefinitionen gearbeitet werden, die zur Erläuterung hinterlegt und ggf. näher erklärt werden müssen. Daher führt der Weg zur Vereinfachung aus Sicht der VB EFRE/ESF+ nicht nur über eine Vereinfachung der Formulare, sondern auch über eine nutzerfreundliche digitale Aufbereitung und Hilfestellung.

Zudem wurde thematisiert, dass das Online-Antragsverfahren „vom Ende her“, aus der Sicht des Antragsempfahenden gedacht wird. Dies führe immer wieder zu Unklarheiten beim Ausfüllen der Formulare sowie in Bezug auf das Förderverfahren selbst. Es wurde angeregt, dass bei der IT-Programmierung die Stakeholder und damit die Nutzerebene aktiv mit einbezogen und beachtet wird. Insgesamt müsse das Online-Antragsverfahren einfacher, schneller und schlanker werden als das derzeitige Verfahren.

Weiteres Vorgehen: Die NBank hat die genannten Punkte bereits im Rahmen der Workshops aufgenommen und zugesagt, dass Sie zusätzliche adressatengerechte Informationen bereitstellen wird, die im Rahmen der Antragstellung unterstützend herangezogen werden können. Außerdem arbeitet die NBank derzeit an der Erstellung bürokratieärmerer Formularabfragen in einfacher Sprache. Geprüft wird auch die Nutzung neuer Formate. Das ML strebt für den ELER-Bereich beispielsweise an, für die eigenen Förderbanken Videos zur Anwendung seines Datenverwaltungs-Programmes bereitzustellen.

Durch die weiteren Hilfestellungen entfällt der Bedarf, die teilweise geforderte Möglichkeit von „Test-Anträgen“, einzuführen. Mit den zusätzlichen Erläuterungen sollten die Formulare so handhabbar werden, dass kein „Testlauf“ für die Zuwendungsempfahenden erforderlich ist.

F. 2.1.7 Browserbindungen vermeiden

Ein weiteres Problem, dass seitens der Workshopteilnehmenden bemängelt wurde, ist, dass Formularmasken abhängig vom genutzten Browser teilweise fehlerhaft oder unvollständig dargestellt werden. Teilweise funktioniert die Datenübertragung aufgrund des genutzten Browsers gar nicht. Gewünscht ist eine klarere Kommunikation vor dem Ausfüllen der Antragsmaske hinsichtlich der zu verwendenden Browser. Zudem solle bei der Programmierung darauf geachtet werden, dass keine browserbedingten Darstellungs- und/ oder Übertragungsprobleme auftauchen.

Weiteres Vorgehen: Das ML teilte bereits mit, dass es programmierungstechnisch nicht möglich ist, alle Browser anzubinden. Dennoch soll für gängige Browser ein Zugang zugesichert werden. Zudem soll auch ein Hinweis auf die zu verwendenden Browser hinterlegt werden. Die VB EFRE/ESF+ regt ein entsprechendes Vorgehen auch bei der NBank an.

F. 2.1.8 Prozesse standardisieren und dann digitalisieren

Häufig steht die digitale Umsetzung von Förderverfahren "am Ende der Kette". Auf Programmiererebene müssen dann zeitintensive/ teure Sonderlösungen programmiert werden, um eine richtlinienkonforme Umsetzung zu ermöglichen. Daher wurde vorgeschlagen, dass man erst die entsprechenden Prozesse standardisiert und dann die dafür notwendigen Parameter definiert und digitalisiert (beispielsweise erst Auszahlungsmodalitäten definieren, danach Richtlinien entsprechend formulieren und diese im Anschluss digital umsetzen).

Bereits erreichte Vereinfachungen: Auch die Landesregierung hat erkannt, dass die zuwendungsrechtliche Standardisierung von Förderrichtlinien die notwendige Voraussetzung für eine Digitalisierung der Förderverfahren ist. Mit Beschluss vom 21.01.2025 hat die Landesregierung daher die zentrale Zuständigkeit für die zuwendungsrechtliche Standardisierung von Förderrichtlinien mit der Koordinierung für die Digitalisierung der Förderverfahren zusammengeführt. Langfristiges Ziel ist die Erstellung eines digitalen „Förderbaukastens“ zur Richtlinienerstellung.

Bis dieses Ziel umgesetzt ist, wird eine enge Einbindung der Programmierenden auf Seiten der Bewilligungsstellen in die Richtlinienaufstellungsverfahren empfohlen, um eine frühzeitige Programmierung richtlinienspezifischer Besonderheiten zu ermöglichen. Im Bereich EFRE/ESF+ erfolgt zu diesem Zwecke bei der Auflage neuer Richtlinien ein frühzeitiger Austausch mit VB EFRE/ESF+ und Fachressorts über programmiertechnische Bedarfe.

F. 2.2 Digitalisierung in der Antragstellung

F. 2.2.1 Digitale Aufzeichnung von Beratungsgesprächen

Seitens der Workshopteilnehmenden wurde vorgeschlagen, dass Beratungsgespräche digital aufgezeichnet bzw. protokolliert werden sollten, um spätere Missverständnisse, aufgrund eines etwaigen zwischenzeitlichen Informationsverlustes, zu vermeiden. Aktuell werden Beratungsgespräche inhaltlich in der Regel nur grob protokolliert.

Weiteres Vorgehen: Seitens der VB EFRE/ESF+ wird es als nicht zielführend erachtet, jedes Gespräch in Form eines Wortprotokolls zu protokollieren oder gar per Video

aufzuzeichnen und digital zur Verfügung zu stellen. Dies würde einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Bewilligungsstellen bedeuten. Die dafür vorgesehene Zeit könnte für andere Arbeiten sinnvoller genutzt werden. Zudem würde nicht nur das Protokollieren, sondern auch das spätere Durchsuchen der Unterlagen einen enormen Zeitaufwand bedeuten. Des Weiteren würde das Filmen der Beratungsgespräche auch datenschutzrechtliche Fragestellungen aufwerfen. Die Bewilligungsbehörden werden gebeten zu prüfen, inwiefern die Erstellung von Wortprotokollen ggf. durch entsprechende KI-Programme umgesetzt werden kann.

F. 2.2.2 Digitaler Fördermittelberater mit Schnell-Test-Funktion:

Vorgeschlagen wurde zudem eine grundsätzliche Förderfähigkeitsprüfung durch eine Chat-Bot-gestützte Projekteinordnung. Dabei soll nach dem Prinzip „Frage-Antwort“ ein Algorithmus ermittelt werden, welche Förderprogramme in Betracht kommen, welche Voraussetzungen bei den Antragstellenden bereits vorliegen und welche noch zu erfüllen wären. Der sich daraus ergebende Überblick über den noch zu tätigenden Aufwand und die zu erwartende Förderung ermöglicht eine erste Abwägung zwischen den aufzubringenden Kosten und dem Nutzen der Förderung. Außerdem könnte das Verfahren dabei helfen, eindeutig nicht förderfähige Konstellationen von vornherein auszuschließen. In der Folge würde dies dann auch dazu führen, dass keine unnötige Bearbeitung von Antragsformularen erfolgen muss.

Weiteres Vorgehen: Ein entsprechendes Vorgehen würde bedeuten, dass die richtliniengebenden Ressorts bei der Richtlinienerstellung die Programmierfähigkeit bereits im Auge behalten müssten. In der Folge müssen die Richtlinien dann in Kooperation mit dem Programmierdienstleister erstellt werden. Der Aufwand zur Erstellung von Richtlinien würde noch umfangreicher werden. Denkbar und bereits von der NBank angedacht ist die Bereitstellung sog. Förderchecks auf der Webseite der NBank. Je Förderprogramm kann hier durch eine knappe Anzahl von Fragen, die der Zuwendungsempfänger zu beantworten hat, eine potentielle Förderfähigkeit identifiziert werden. Die NBank nutzte diese Förderchecks bereits in einigen Förderprogrammen und hat damit gute Erfahrungen gesammelt. Das Angebot soll ausgeweitet werden. Technisch wäre das gewünschte Vorgehen nur bei einigen Richtlinien möglich, da sich nicht alle relevanten Punkte über ein digitales Tool abbilden lassen. Bei Richtlinien mit Qualitätskriterien sind die gewünschten Ja/Nein-Kriterien z.B. nicht anwendbar. Aus den vorgenannten Gründen wird ein entsprechendes grundsätzliches Vorgehen als nicht sinnvoll erachtet. Der Einsatz von KI wird lediglich für geeignete Förderrichtlinien und als komplementäre Ergänzung des bestehenden Beratungsangebots für sinnvoll erachtet.

F. 2.2.3 Verbesserte Gestaltung des NBank-Portals

Im Rahmen der Workshops wurden viele Verbesserungswünsche im Hinblick auf das NBank-Portal benannt. Zunächst wurde gefordert, dass es Einrichtungssaccounts mit Unteraccounts für institutionelle Zuwendungsempfänger geben soll. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, dass E-Mail-Adressen auch mehrfach im Portal genutzt werden können. Ein weiteres Problem, das von vielen in Zusammenhang mit dem Portal genannt wurde, ist, dass es beim Upload von Antragsformularen wiederholt zu Fehlern komme, so dass die Formulare leer hochgeladen werden. Zudem wird durch die digitale Zweitunterschrift die Erstunterschrift gelöscht. Gewünscht war zudem eine intelligente Steuerung der Eingabemaske des Antrags (Felder ein-/ausblenden). Die Eingabemaske folgt dem „One for all“-Prinzip. Deshalb werden immer wieder Eingabefelder angezeigt, die ggf. für den konkreten Antragstellenden nicht relevant sind. Dadurch entstünden Unsicherheiten auf Seiten der Antragstellenden. Die Unsicherheiten führen wiederum zu Nachfragen und belasten so die Service-Hotline der NBank. Gewünscht ist daher eine automatische individuelle Steuerung der Eingabemaske für den Antragstellenden. Abhängig von den durch den Antragstellenden, bereits vorgenommenen Eingaben sollen sich die Eingabefelder reduzieren oder erweitern.

Weiteres Vorgehen: Die Zuordnung des einzelnen Benutzeraccounts zum übergeordneten Einrichtungssaccount muss sichergestellt werden. Die Einrichtung von Unteraccounts würde dem entgegenstehen. Daher ist es notwendig, dass die Zuwendungsempfänger durch die NBank besser über die Einrichtungssaccounts aufgeklärt werden. Im Hinblick auf die Problematik mit den E-Mail-Adressen wäre bei konsequenter Umsetzung des Once-Only-Prinzips, die Mehrfachnutzung überflüssig. Bezüglich der aufgetretenen Fehler beim Upload und den Unterschriften wird bei der NBank angeregt, eine Fehleridentifikation mit anschließendem Bugfix durchzuführen, sofern nicht bereits schon erfolgt.

Bezüglich der automatischen Steuerung der Eingabemaske ist zu erwähnen, dass diese Technik in den NBank Formularen bereits eingesetzt wird. An einigen Stellen ist dies aber noch ausbaufähig und wird bei der NBank dementsprechend angeregt.

F. 2.3 Digitalisierung im Mittelabruf

F. 2.3.1 Automatisierte Beleglistenstellung

Derzeit müssen Beleglisten trotz eingereichter Belege nochmals manuell erstellt werden. Gewünscht ist, dass die an den Datenraum übermittelten Belege im System durch eine Texterkennung erfasst und automatisiert in einer Belegliste erstellt werden.

Weiteres Vorgehen: Die VB EFRE/ESF+ wird bei der NBank die Einführung eines entsprechenden Systems anregen. Zu beachten ist dabei aber, dass das finanzielle Fehlerisiko im Blick behalten werden muss. Detaillierte Tests des Systems wären

erforderlich, um eine fehlerfreie Funktionsfähigkeit zu garantieren. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Nachvollziehbarkeit der Angaben in der Belegliste weiterhin gewährleistet ist, gerade mit Blick auf die Bezeichnung der Belege und deren zweifelsfreie Zuordnung. Die Belegliste sollte daher ähnlich wie bei Verfahren zur Erfassung von Belegen für die Beihilfe oder private Krankenkasse noch durch den Antragstellenden überprüft und ggf. geändert werden können.

F. 2.3.2 Transparenz bei Mittelverfügbarkeit

Zudem wünschen sich die Zuwendungsempfänger mehr Transparenz im Hinblick auf die bestehende Mittelverfügbarkeit in der jeweiligen Förderrichtlinie. Eine Antragstellung, die wegen fehlender Mittel vergeblich ist, führt zu Verwaltungsineffizienzen. Wird für potenzielle Antragsstellende die Höhe der bereits gebundenen Mittel transparent gemacht, können überzählige Antragstellungen vermieden werden. Die entstehende Transparenz und der ggf. erfolgende Hinweis, dass ein Antrag „nur“ auf der Warteliste steht, erhöhen die Akzeptanz und Planungssicherheit. Gewünscht ist demnach die Einbindung einer digitalen grafischen Darstellung zu den im jeweiligen Förderprogramm noch verfügbaren ungebundenen Mitteln.

Weiteres Vorgehen: Der Wunsch nach mehr Transparenz bei der Mittelverfügbarkeit ist grundsätzlich nachvollziehbar. Informationen zur Mittelverfügbarkeit im Rahmen der EFRE/ESF+-Förderung werden i.d.R. auf der NBank-Homepage platziert, sofern beispielsweise davon auszugehen ist, dass die Mittel nicht für alle Anträge reichen. Ansonsten entscheidet das Scoring, wer noch Mittel bekommt und wer nicht (beste Anträge werden gefördert). Teilweise ändert sich die Mittelsituation auch kurzfristig, wenn durch die VB EFRE/ESF+ in Zusammenarbeit mit den Fachressorts Umschichtungen/ Aufstockungen o.ä. in die Wege geleitet werden. Für den Bereich ELER-ZILE ist die Mittelverfügbarkeit bei Antragstellung z.B. auch noch nicht klar.

Insgesamt erscheint die automatisierte Übersicht zu verfügbaren Mitteln nur für bestimmte „Massen“-Förderungen als sinnvoll, bei denen von einer großen Nachfrage und knappen Mitteln auszugehen ist. Technisch könnte ein Wartelistenhinweis an den Antragstellenden gesendet werden. Der automatisierte Wartelistenhinweis könnte ausgelöst werden, wenn die geschätzte nominale Summe aller zuvor zu bearbeitenden Anträgen das kalkulierte Budget der Förderung erreicht.

Die VB EFRE/ESF+ regt daher an, dass die zuständigen Fachressorts in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsstellen jeweils richtlinienspezifisch prüfen, inwiefern die Umsetzung eines automatischen Mittelverfügbarkeitszählers für die jeweilige EFRE/ESF+-Förderrichtlinie möglich und sinnvoll ist.

F. 2.3.3 Teilnehmerdaten digital erfassen

Zudem wurde gefordert, dass Teilnehmendendaten digital erfasst werden sollen. Im Bereich der EFRE/ESF+-Förderung sind vor allem bei ESF+-Projekten für die Indikatorik und Evaluation Teilnehmendendaten erforderlich. Eine digitale Erfassung der Daten ist grundsätzlich möglich. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der Teilnehmende die Angaben persönlich tätigt. Zudem muss eine Absicherung bestehen, dass keine Manipulation stattfindet. Weiterhin ist zu beachten, dass die rechtssichere Einwilligung in die Datenerhebung seitens der Datenberechtigten weiterhin erforderlich ist. Inwiefern eine digitale Bestätigung tragfähig wäre, bliebe zu prüfen. Eine konkludente Einwilligung kann nur angenommen werden bei nicht personenbezogenen Daten.

Weiteres Vorgehen: Im Bereich EFRE/ESF+ prüft die VB EFRE/ESF+ gemeinsam mit der NBank richtlinienspezifisch die bestehenden Möglichkeiten und sinnvollen Einsatzgebiete einer digitalen Teilnehmerdatenerfassung.

F. 2.3.4 Digitaler Vorabcheck zur Höhe der Pauschale wie bei ELSTER – digital

Die Teilnehmenden der Workshops haben sich einen digitalen Vorabcheck gewünscht, der die Höhe der Pauschale darstellt. Bei einzelnen, mit Pauschalen abrechnenden Förderverfahren hilft eine vorläufige Angabe zu den möglicherweise zu erhaltenden pauschalen Erstattungsbeträgen, auf Seite der Antragstellenden die Planungssicherheit zu verbessern. Vorgeschlagen wurde, dass im Rahmen der automatisierten Vorabprüfung des Antrags, das System auf Basis der vorhandenen Daten automatisiert die vorläufige Höhe des maximal zu erwartenden pauschalen Förderbetrags ermitteln soll.

Bereits erreichte Vereinfachungen: Für den Bereich der Personalausgaben im Rahmen von EU-Projekten bietet die NBank mit der Unterlage „Übersicht Projektpersonal“ bereits eine Datei an, mit der die potentiell zu erwartenden Personalausgaben berechnet werden.

Weiteres Vorgehen: Die Einrichtung eines entsprechenden Systems wird der NBank für den Bereich EFRE/ESF+ nicht empfohlen. Dies wäre zu komplex, da förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben differenziert werden müssten. Zudem wären Beihilfen und Förderquoten zu berücksichtigen, die im jeweiligen Einzelfall variieren. Eine zuverlässige Auskunft kann demnach nicht gewährleistet werden. Die Richtlinienauskunft muss auch weiterhin ausreichen. Sollte man sich dennoch für die Umsetzung eines entsprechenden Systems entscheiden, wäre es aber zwingend notwendig, dass die Darstellung ausdrücklich mit einem Unverbindlichkeitshinweis versehen wird.

F. 2.3.5 (Teil-)Automatisierte Verwendungsnachweiserstellung:

Es wurde thematisiert, dass die Erstellung von Verwendungsnachweisen im laufenden Verfahren digital im System erfasst werden sollten. Verwendungsnachweise werden vielfach noch durch händische Eingabe in Datenmasken erstellt. Das Verfahren ist vielfach wenig anwenderfreundlich und führt insbesondere bei technischen Problemen schlimmstenfalls zum vollständigen Datenverlust und dem Zwang zur Neueingabe. Ein Negativbeispiel ist hierbei insbesondere die Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von „Perspektive Innenstadt!“. Es wurde vorgeschlagen, dass zur Erstellung der Verwendungsnachweise, das Programm die hochgeladenen Belege automatisch erfassen solle und die erforderlichen Positionen im Formular zum Verwendungsnachweis damit ausfüllt, sowie eine Summe der Einzelbeträge zieht.

Weiteres Vorgehen: Eine automatisierte Verwendungsnachweiserstellung ist nicht möglich. Insbesondere der im Sachbericht nachzuweisende Projekterfolg ist nicht automatisiert nachweisbar. Eine Datenerhebung für das Monitoring ist daneben ohnehin erforderlich, soweit diese nicht aus öffentlichen Daten abgeleitet werden kann.

Zudem hat die NBank mitgeteilt, dass es im Hinblick auf die Erstellung von Verwendungsnachweisen im neuen Kundenportal bereits Verbesserungen gibt. Demnach wird bei der NBank angeregt, den oben beschriebenen Datenverlust durch Einführung von Zwischenspeicherungen zu verhindern und Nachbesserungen vorzunehmen, sollten sich auch im neuen Kundenportal entsprechende Schwierigkeiten ergeben. Weiterer Handlungsbedarf wird hierzu nicht gesehen.

F. 2.4 Einsatz von KI

Allgemein wurde vorgeschlagen, dass man die Möglichkeiten zur Nutzung von KI-Programmen bei der Prüfung von immer wiederkehrenden, gleichförmigen Förderanträgen in Betracht ziehen sollte. Dies könnte insbesondere im Hinblick auf personelle Kapazitäten auf der Sachbearbeitungsebene Vorteile bringen. Daher wurde vorgeschlagen, Best-Practice Beispiele aus dem Bereich des KI-Einsatzes bei der Krankenkassenabrechnung oder beim Deutschen Patent- und Markenamt genauer zu untersuchen und wenn möglich im Förderkontext zu replizieren.

Weiteres Vorgehen: Ein entsprechendes Vorgehen wird generell als sinnvoll erachtet. Es bedarf hierzu für den Bereich EFRE/ESF+ aber noch näherer Abstimmungen und Konkretisierungen mit der NBank, bevor man entsprechende Untersuchungen vornimmt.

F. 3 Weiteres Vorgehen im Bereich Digitalisierung

Aufgrund der immer weiter voranschreitenden Digitalisierung wird es auch in Zukunft enorm wichtig sein, das Förderverfahren fortlaufend an die aktuellen technischen Möglichkeiten und Anforderungen anzupassen. Mit der „zentralen Stelle Förderwesen“ im MB hat die Landesregierung eine zentrale Koordinierungsstelle, sowohl für die Standardisierung, als auch für die Digitalisierung des Förderwesens geschaffen. In Bezug auf die Landesförderung können so nun weitere Schritte in Richtung Digitalisierung unternommen werden.

Ein enger Austausch mit der VB EFRE/ESF+ ist durch die gemeinsame Verortung im MB gewährleistet. Die aus den „einfach fördern“-Workshops ermittelten grundsätzlichen Bedarfe im Zusammenhang mit der Digitalisierung werden an die „zentrale Stelle Förderwesen“ weitergeleitet, so dass diese Punkte auch bei der Landesförderung Beachtung finden. Für die Umsetzung der oben dargestellten Vorschläge zur Verbesserung der Digitalisierung im Bereich der EFRE/ESF+-Förderung steht die VB EFRE/ESF+ in engem Austausch mit der NBank. Eine Umsetzung der zuvor genannten Vereinfachungen und Verbesserungen kann aufgrund der dahinterstehenden Programmierbedarfe naturgemäß nicht kurzfristig erfolgen.

G. Übergeordnete Themen im Bereich ELER

Viele der im Bericht aufgeführten Themen sind fondsübergreifend von Bedeutung und gelten damit auch für den ELER. Zusätzlich gibt es einige weitere ELER-spezifische Themen auf die im Folgenden eingegangen wird:

G. 1 Interessenkonflikt bei LEADER

Ein großes Thema im Bereich von LEADER ist das Thema Interessenkonflikte. Seitens der Lokalen Aktionsgruppen werden die Vorgaben hierzu als Misstrauensverhältnis zwischen Land und Lokalen Aktionsgruppen gewertet.

Kritisiert wird insbesondere, dass bestehende, aus Sicht der Lokalen Aktionsgruppen ausreichende Regelungen seitens des Landes nicht als ausreichend erachtet werden, obwohl sichergestellt sei, dass Betroffene bei Projektabstimmungen nicht mitstimmen. Das vom Land vorgegebene Verfahren wird als „ein weiteres Bürokratiemonster, welches so vage ist, dass es keiner Prüfung standhalten könnte“ aufgefasst. Zudem werde beim Regionalmanagement und in der Fläche extra Arbeit und Aufwand verursacht und Misstrauen suggeriert.

Auch aus Sicht des Landes sind die zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmten Regelungen unumgänglich. Hintergrund ist, dass seitens der Prüfdienste der EU-Kommission ein einheitliches Verfahren verlangt wurde. In Niedersachsen wurde der Ansatz verfolgt, die sich daraus ergebenden Forderungen mit möglichst wenig Aufwand umzusetzen und gleichzeitig die Entscheidung ob ein Interessenkonflikt vorliegt bei der Lokalen Aktionsgruppe zu belassen.

G. 2 Registriernummer-Antrag mit ZILE/ LEADER Antrag vereinen

Für die Antragsstellung im ELER ist eine sog. landwirtschaftliche Registriernummer erforderlich, die separat bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beantragt werden muss.

Hierzu wurde vorgeschlagen, dass bei der Antragsstellung im Rahmen von ZILE/ LEADER, die Registriernummer direkt mit beantragt werden können soll.

Seitens des Landes gibt es Bestrebungen, die Antragstellung zur Registriernummer zu vereinfachen und möglichst auch in das digitale Verfahren einzubinden. In einem ersten Schritt wird eine Einbindung in ZILE/LEADER– nach der digitalen Antragstellung der Registriernummer – voraussichtlich zunächst nur über eine Verlinkung möglich sein. Eine bessere Zusammenführung in der Zukunft wird angestrebt.

G. 3 Abschaffung von Einheitsbeträgen für investive Maßnahmen

Hierzu wurde vorgebracht, dass die Anforderungen der EU- Kommission an Einheitsbeträge auch bei investiven Maßnahmen in der Praxis nicht umsetzbar sind, daher sollten die Einheitsbeträge hierfür abgeschafft werden.

Diese Forderung wird seitens des Landes unterstützt. Gegenwärtig ist eine Änderung allerdings nicht zu sehen. Über den Bund wird das Land versuchen auf die EU- Kommission einzuwirken, den Einheitsbetrag für investive Vorhaben spätestens ab 2028 fallen zu lassen.

H. Methodik und Vorgehensweise im Prozess „einfach fördern“

H. 1 Entstehung des Prozesses „einfach fördern“

Der Prozess „einfach fördern“ wurde federführend und aus eigenem Antrieb heraus durch das MB durchgeführt. Die ersten Konzeptideen zum Prozess „einfach fördern“ wurden im Januar 2024 entworfen. Ein progressiver Ansatz mit breiter Stakeholderbeteiligung sollte die konkreten Aufwandstreiber im Förderwesen identifizieren. Die Förderungen des Multifonds-Programms Niedersachsen (EFRE und ESF+) sowie des Landwirtschaftsfonds (ELER) wurden hierbei gleichermaßen wie die Landes- und ggf. Bundesförderung in Niedersachsen betrachtet. Mit der Frage „Wo drückt der Schuh?“ wurden lokale Akteur:innen eingeladen, um von ihren Erfahrungen aus dem Fördergeschäft vor Ort zu berichten. Innerhalb kreativer Workshopformate hatten alle Akteur:innen die Gelegenheit, die bestehenden Herausforderungen genau zu beschreiben. Alle Veranstaltungen wurden mit dem Ziel konzipiert, die täglichen Herausforderungen im Bereich Förderung klar zu benennen. Die Beteiligung von Stakeholdern wurde hierbei in den Vordergrund gerückt: Der Kreis der Eingeladenen bestand u.a. aus Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Wirtschaftsförderern, kommunalen Mitarbeiter:innen sowie Mitarbeiter:innen der Regionalmanagements der Förderrichtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ sowie des LEADER-Programms. Das Team des MB hat dabei zunächst zugehört, ohne zu bewerten oder einzuschränken. Erst im nächsten Schritt wurden konkrete Problemherkünfte definiert und Vorschläge formuliert.

Die Veranstaltungen des Prozesses „einfach fördern“ wurden für die unterschiedlichen Zielgruppen der beteiligten Akteur:innen in Niedersachsen individuell angepasst. Die Akteur:innen vor Ort wurden zu vier regionalen Workshops eingeladen. Die Workshops wurden durch das MB in Zusammenarbeit mit dem ML, den ÄRL und der NBank durchgeführt. Für die landesweit organisierten Verbände, Kammern und weitere Organisationen wurde anschließend ein regionenübergreifender Workshop im MB durchgeführt. Die richtliniengebenden Fachressorts sowie die Prüfbehörde und Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF+ wurden zu einem Fachgespräch in das MB eingeladen. Ferner erfolgte ein ausführlicher Austausch mit der NBank als Bewilligungsstelle für den EFRE/ESF+ sowie mit weiteren Bewilligungsbehörden.

Die Grundlage für den vorliegenden Abschlussbericht „einfach fördern“ bildet der gesammelte Input aus den Workshops und Veranstaltungen mit dem Akteur:innen vor Ort. Das MB hat in Zusammenarbeit mit den benannten Verwaltungsstellen eine Bewertung der Herausforderungen vorgenommen und auf dieser Basis konkrete Vorschläge entwickelt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Herausforderungen für die Zuwendungsempfangenden bzw. Förderinteressierten.

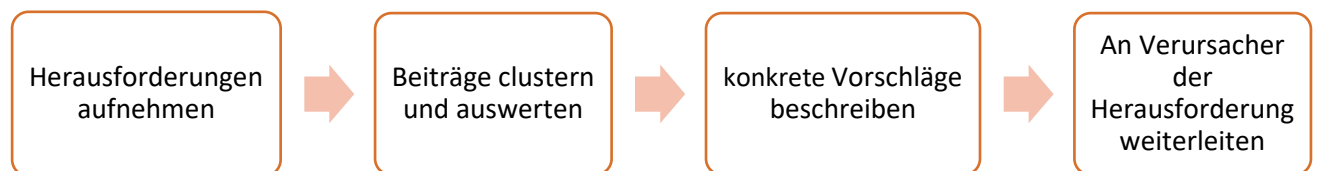
H. 2 Vorgehen im Prozess „einfach fördern“

Als Grundlage des Prozesses „einfach fördern“ wurde folgendes Vorgehen im Umsetzungskonzept der regionalen Workshops formuliert:

1. Transparenz schaffen durch Abgrenzung der verschiedenen Förderfelder
2. Stakeholder beteiligen
3. Kommunikation stärken durch aktives Zuhören
4. Herausforderungen klar beschreiben – Themen clustern
5. Verwertbare Daten aus dem Plenum in Handlungsempfehlungen überführen
6. Ergebnisse zur Vereinfachung des EU-Förderverfahrens anstreben und erwirken

H. 3 Beschreibung des Vorgehens

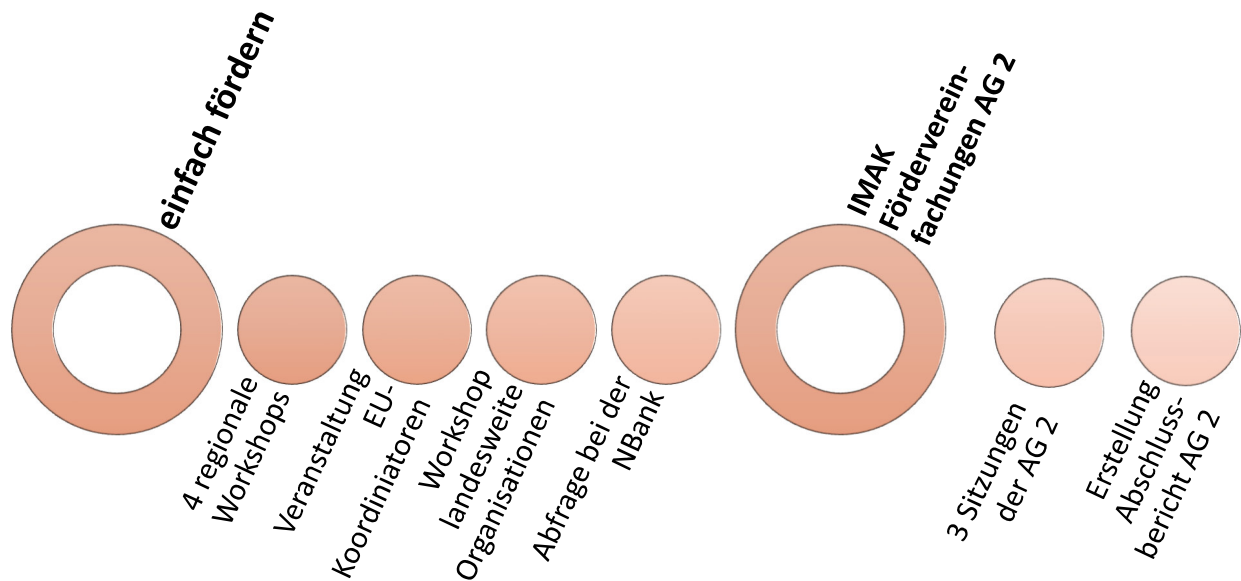
Die Umsetzung des Prozesses wurde in vier Prozessschritte aufgeteilt:



H. 3.1 Herausforderungen aufnehmen

Mit der Einrichtung des Stakeholder-Prozesses „einfach fördern“ im Jahr 2024 wurde eine umfassende Veranstaltungsreihe für Zuwendungsempfangende und Förderinteressierte sowie Verbände, Kammern und Vereinigungen, richtliniengebenden Fachressorts und den Programmbehörden (Prüfbehörde, Bewilligungsbehörde und NBank) initiiert. Der Leitgedanke war die Betrachtung des Fördergeschäftes durch die ganzheitliche Beteiligung aller Akteur:innen, die alltäglich mit dem Förderwesen im Umgang sind.

Gemeinsam mit den ÄRL, dem ML und der NBank wurden die Workshops mit interaktiven Methoden und Ansätzen konzipiert, um die Aufwandstreiber in den Förderungen des Landeshaushaltsrechts und des EU-Rechts zu identifizieren. Im EU-Recht standen hierbei die Fonds des EFRE, des ESF+ und des ELER im Fokus. Es wurden vornehmlich Interessengruppen für den Workshop angesprochen, die bereits umfassende Erfahrungen mit Förderverfahren haben - sei es bei der Projektentwicklung, der Antragstellung oder der Prüfung und Abrechnung des Projektes.



Die regionalen Workshops wurden gemäß der kreativen Methodik eines „World-Cafés“ mit begrenzter Anzahl von maximal 25 Teilnehmenden durchgeführt. Dies ermöglichte eine Diskussion von Einzelthemen in Kleingruppen in der nötigen Tiefe. Für das Ergebnis der Workshops war es erforderlich, einen maximalen Raum für Diskussionen und Erfahrungsaustausche für ein „out of the box“-Denken zu schaffen., um den

Für die Methodik „World-Café“ wurden vier Thementische eingerichtet. Drei Themenschlagwörter „Förderverfahren“, „Mittelabruf“ und „Digitalisierung“ wurden vorgegeben. Das Thema für den vierten Thementisch konnte durch die Teilnehmenden im ersten Teil des Workshops selbst bestimmt und am vierten World-Café-Tisch vertieft diskutiert werden. So wurden auch gesondert Themen diskutiert, welche regional bedeutsam und von hoher Wichtigkeit für die Anwesenden waren.

Die Ergebnisse wurden auf Plakatwänden schlagwortartig festgehalten. Diese Plakatwände dienten dem späteren Clustern und Auswerten der aufgenommenen Beiträge.

Innerhalb der Veranstaltungen ist stets offen kommuniziert worden, dass die genannten Themen in gezielte Forderungen überführt und an die jeweils zuständigen Ebenen (EU-Kommission, Bundes-, Landesregierung, etc.) adressiert werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es keine Garantie geben kann, dass alle aufgenommenen Aspekte 1:1 umgesetzt werden können.

H. 3.2 Beiträge clustern und auswerten

Auf großen Plakatwänden sind alle Themen aus den Workshops und den Veranstaltungen aufgenommen und in übersichtliche Bewertungsschemata übertragen worden. Die Themen der World-Café-Tische wurden in vier Kategorien „Grundsätzliches zur Förderung“ (s. Abschnitt C), „Förderverfahren“ (s. Abschnitt D), „Kommunikation“ (s. Abschnitt E) und „Digitalisierung“ (s. Abschnitt F) unterteilt und dienten als Vorlage für den vorliegenden Abschlussbericht.

In der Bewertungsstruktur wurden neben der Beschreibung und der Rechtsgrundlage für das jeweilige Thema auch das etwaige Spannungsverhältnis dargestellt.

Danksagung

Zum Abschluss dieses Berichts bleibt nur noch, herzlich „Danke“ zu sagen an alle Beteiligten, die sich mit Ihren Erfahrungen, Ihren Ideen und mit ihrem Fachwissen in den Prozess „einfach fördern“ eingebracht haben. Ohne Sie wäre es nicht möglich gewesen, ein derart umfassendes Bild der bestehenden Vereinfachungsbedarfe zu erstellen und konkrete Vereinfachungsvorschläge zu erstellen.

Die konstruktive Zusammenarbeit aller förderbeteiligten Verwaltungseinheiten, Verbände und Organisationen sollte insofern fortgesetzt und die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen gemeinsam getragen und gestützt werden.

Abkürzungsverzeichnis

AG 1	Arbeitsgruppe 1 unter Federführung des MI
AG 2	Arbeitsgruppe 2 unter Federführung des MB
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
ANBest EFRE/ESF+	Allgemeine Nebenbestimmungen EFRE/ESF+
ANBest ELER	Allgemeine Nebenbestimmungen ELER
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für institutionelle Förderungen
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderungen
ÄrL	Ämter für regionale Landesentwicklung
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
DNSH-Prinzip	Do No Significant Harm Prinzip
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
EU-Kommission	Europäische Kommission
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GD REGIO	Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung
GWB	Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IMAK Förderverfahren	Interministerieller Arbeitskreis
KSA	Kommunale Steuerungsausschüsse
LEADER	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER
LHO	Niedersächsische Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
MB	Niedersächsisches Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung
MF	Niedersächsisches Finanzministerium
MI	Niedersächsisches Ministeriums für Inneres und Sport

ML_____Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

MUK_____Mein ELSTER-Unternehmenskonto

MW_____Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

NBank_____Investitions- und Förderbank Niedersachsen

NFEG_____Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

OAMan ÄrL_____Onlineantragsmanagement der Ämter für regionale Landesentwicklung

QSZ_____Querschnittsziele

RPA_____Rechnungsprüfungsämter

UA_____Unterausschüsse

UAG_____Unterarbeitsgruppe

VB EFRE/ESF+_____Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+

VV_____Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

VV-Gk_____Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an
Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der
Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

ZILE_____Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Die Informationen werden vorgelegt von:

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Referat Z4 – Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+

Hauptansprechpartner für den vorliegenden

Abschlussbericht ist:

Herr Jens Mennecke

jens.mennecke@mb.niedersachsen.de

Version 1.0

Die Angaben entsprechen dem Stand vom: 20.03.2025



Niedersachsen. Klar.